

Stenographisches Protokoll

385. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 15. März 1979

Tagesordnung

1. Konsumentenschutzgesetz — KSchG
2. Änderung des Bundesgesetzes über das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965
3. Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
4. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang
5. Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie
6. Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I
7. Internationale Energieagentur — Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen
8. Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationalen Energieverwendung samt Anhang
9. Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohle-technischen Informationsdienstes samt Anhang
10. Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes
11. Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sichel sowie die Aufhebung der Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sichel
12. Bergbauförderungsgesetz 1979
13. Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffeeübereinkommens 1976
14. Altölgesetz
15. Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979
16. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG
17. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen
18. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über

die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften

Inhalt

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 13559)
- Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschluß des Nationalrates (S. 13559)
- Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 13559)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 13559)

Tagesordnung

- Ergänzung und Umreihung (S. 13559)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979: Konsumentenschutzgesetz — KSchG (2003 d. B.)
Berichterstatter: Matzenauer (S. 13560)
Redner: Rosa Gföller (S. 13561), Dr. Anna Demuth (S. 13565), Dkfm. Dr. Pisec (S. 13568), Hermine Kubanek (S. 13572), Pumpernig (S. 13575), Ottilie Liebl (S. 13578), Ceeh (S. 13579) und Bundesminister Dr. Broda (S. 13580)
kein Einspruch (S. 13582)
- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, der Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 (1999 und 2002 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Bösch (S. 13582)
Redner: Sommer (S. 13582), Karny (S. 13586 u. S. 13591), Dr. Schambeck (S. 13587), Staatssekretär Dr. Löschnak (S. 13591) und Bundesminister Dr. Broda (S. 13595)
Entschließungsantrag Dr. Schambeck, Sommer und Genossen (S. 13585) — Ablehnung (S. 13595)
Entschließungsantrag Dr. Schambeck, Bürkle und Genossen (S. 13587) — Ablehnung (S. 13595)
kein Einspruch (S. 13595)

1101

13558

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1979: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (2001 d. B.)
Berichterstatter: Heller (S. 13595)
Redner: Dr. Lichal (S. 13596) und DDr. Gmoser (S. 13600)
kein Einspruch (S. 13602)
- (4) Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang (2018 d. B.)
Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 13602)
kein Einspruch (S. 13602)
- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie (2017 d. B.)
Berichterstatter: Radlegger (S. 13603)
Redner: Dkfm. Dr. Heger (S. 13603) und Windsteig (S. 13607)
kein Einspruch (S. 13610)
- Gemeinsame Beratung über
- (6) Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I (1996 u. 2004 d. B.)
- (7) Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Internationale Energieagentur — Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen (2005 d. B.)
- (8) Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang (2006 d. B.)
- (9) Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang (1997 u. 2007 d. B.)
Berichterstatter: Mayer (S. 13611)
- (10) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (1998 u. 2008 d. B.)
Berichterstatter: Tirnthäl (S. 13612)
Redner: Dkfm. Dr. Heger (S. 13613), DDr. Pitschmann (S. 13614), Posch (S. 13619), Dr. Schwaiger (S. 13623), Waltraud Klasnic (S. 13626 u. 13629), Pumpernig (S. 13628), Schamberger (S. 13629)
kein Einspruch (S. 13629)
- (11) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Abschaffung einer Ausführorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Aufhebung der Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln (2009 d. B.)
Berichterstatter: Hötzen dorfer (S. 13630)
kein Einspruch (S. 13631)
- (12) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Bergbauförderungsgesetz 1979 (2010 d. B.)
Berichterstatter: Pumpernig (S. 13631)
Redner: Leopoldine Pohl (S. 13631)
kein Einspruch (S. 13633)
- (13) Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 (2011 d. B.)
Berichterstatter: Dkfm. Dr. Heger (S. 13633)
kein Einspruch (S. 13634)
- (14) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Altölgesetz (2012 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Macher (S. 13634)
Redner: Dipl.-Ing. Berl (S. 13634)
kein Einspruch (S. 13635)
- (15) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979: Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979 (2013 d. B.)
Berichterstatter: Ing. Eder (S. 13635)
kein Einspruch (S. 13636)
- (16) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979: Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG (2000 u. 2014 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Lichal (S. 13636)
kein Einspruch (S. 13636)
- (17) Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen (2015 d. B.)
Berichterstatter: Suttner (S. 13636)
kein Einspruch (S. 13637)
- (18) Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (2016 d. B.)
Berichterstatter: Suttner (S. 13637)
kein Einspruch (S. 13638)

Eingebracht wurde

Anfrage

der Bundesräte Pischl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Mißbrauch von Publikationen der Arbeitsmarktverwaltung für parteipolitische Polemiken (375/J — BR/79)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Göschelbauer: Ich eröffne die 385. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 384. Sitzung des Bundesrates vom 1. März 1979 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz Dr. Broda. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einkauf und Zuweisungen

Vorsitzender: Eingelangt sind Schreiben des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der die Funktion des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler hat am 14. März 1979, Zl. 1001-01/39, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzlers betraue ich für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers am 14. und 15. März 1979 den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg mit der Vertretung des Bundeskanzlers.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Der gemäß Artikel 69 Abs. 2 B-VG den Bundeskanzler vertretende Vizekanzler

Androsch“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 8. März 1979, Zl. 1001-16/42, folgende Entschließung gefaßt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Ausw. Angelegenheiten Dr. Willibald Pahr innerhalb des Zeitraumes vom 12. März bis 15. März 1979 den Bundesminister für Justiz Dr. Christian Broda mit der Vertretung. Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates übermittelt.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1977

An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 1221 d. B.-NR/1979 den oa. Gesetzesbeschluß vom 7. März 1979 übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 B-VG vorzugehen.

9. März 1979

Für den Bundeskanzler:
Orlicek“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind sowie vier weitere Beschlüsse des Nationalrates vom 12. März 1979.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Soweit die 24stündige Aufliegefrist der Ausschlußberichte eingehalten werden konnte, habe ich die entsprechenden Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Behandlung und Ergänzung der Tagesordnung

Vorsitzender: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Tagesordnung auch um die restlichen vier Beschlüsse des Nationalrates vom 12. März 1979, und zwar um

eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, ein Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge sowie ein österreichisch-italienisches und ein österreichisch-jugoslawisches Zollabkommen

zu ergänzen und die Tagesordnung neu zu reihen.

13560

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Vorsitzender

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die mit der Ergänzung der Tagesordnung um diese vier Beschlüsse des Nationalrates bei gleichzeitiger Abstandnahme von der 24stündigen Aufliegefrist der Ausschlußberichte einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit. Die Ergänzung der Tagesordnung ist somit beschlossen.

Gemäß § 27 Abs. D der Geschäftsordnung stelle ich die Tagesordnung in der Weise um, daß die soeben ergänzten vier Punkte, nämlich

- die Bundesverfassungsgesetz-Novelle,
 - das Wiener Übereinkommen und
 - die beiden Zollabkommen
- als 3., 4., 17. und 18. Punkt gereiht werden.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Tagesordnung ist somit in diesem Sinne gereiht. Ein entsprechendes Aviso wurde bereits verteilt.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 6 bis 10 der ergänzten und neu gereihten Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

4 Durchführungsübereinkommen der Internationalen Energieagentur und

eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, darf ich einer angenehmen Pflicht nachkommen.

Das Mitglied des Bundesrates Hofmann-Wellenhof, der mehr als zwei Jahrzehnte diesem Hohen Haus angehört und bereits dreimal den Vorsitz innehatte, begeht dieser Tage seinen siebzigsten Geburtstag.

Ich darf ihm namens des Hauses die herzlichsten Glückwünsche aussprechen. (*Allgemeiner Beifall.* — *Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Eine tatsächliche Berichtigung: Schon gestern begangen! — Allgemeine Heiterkeit.*)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz — KSchG) (2003 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Konsumentenschutzgesetz — KSchG.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Matzenauer:** Herr Bundesminister! Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht von dem Leitgedanken aus, den privatrechtlichen Schutz des Konsumenten möglichst vollständig zu umfassen und insbesondere einen Schutz vor Überrumpelung und vor unlauteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten. Im Interesse eines allgemeinen Verbraucherschutzes sind unter anderem vorgesehene Bestimmungen über ein Rücktrittsrecht bei sogenannten „Haustürgeschäften“, Kostenvoranschläge, die Unzulässigkeit überraschender Vertragsbestandteile, die Wirksamkeit mündlicher Nebenabreden, eine Generalklausel zum Schutz vor unlauteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein Verbot bestimmter Nebenabreden sowie eine Verbandsklage. Weiters erfolgt eine Erweiterung der Irrtumsanfechtung, eine Bindung an gesetzliche Höchst- oder Mindestpreise sowie eine Sonderbestimmung für Kreditvermittlungsaufträge. Sonderregelungen sind auch für bestimmte Vertragstypen wie Dauerverträge, Abzahlungsgeschäfte, Buch- und Zeitschriftenabonnements sowie Ansparverträge vorgesehen.

Weitere ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffen den Schutz des Verbrauchers vor Gerichtsstandvereinbarungen, die ihm die Prozeßführung erschweren, die Lockerung der Säumnisfolgen zum Schutz vor unbilligen Versäumnisurteilen, die Aufhebung der Eventualmaxime und eine Vereinheitlichung der Fristen im Auftragsverfahren sowie eine Erweiterung der Wiederaufnahmsklage auf Zahlungsaufträge.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz

Matzenauer

der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz — KSchG), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Rosa Gföller. Ich erteile dieses.

Bundesrat Rosa Gföller (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Der Beschluß des Nationalrates, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, liegt nun dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.

Das Konsumentenschutzgesetz befaßt sich im besonderen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen unzulässige Vertragsbestandteile für den Verbraucher nicht mehr verbindlich sind.

Die Entstehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Industrie- und Konsumgesellschaft zu sehen. Vor der Industrialisierung spielte sich das Wirtschaftsleben weitgehend zwischen dem Kleingewerbe, der Landwirtschaft und dem Handwerk ab. Die Vertragspartner kannten einander persönlich, und das Geschäft wurde in überlieferter Weise abgeschlossen. Die durch die technische Entwicklung ermöglichte Massenproduktion verlangte nach neuen Geschäftsformen. Der Massenumsatz führte zur Standardisierung der Verträge und verdrängte die früher individuell, einzeln ausgehandelten Verträge. Der Gebrauch allgemeiner Geschäftsbedingungen ersparte dem Unternehmer und auch dem Verbraucher Kosten und Zeit, sie erübrigten die Aushandlung des Einzelvertrages in allen Details. Diese Vertragsschablonen tragen aber nicht nur Nutzen für beide Beteiligten, sondern auch Gefahren für den Verbraucher.

Der Verbraucher ist meistens nicht in der Lage, die Tragweite der einzelnen Vertragsbestimmungen zu erkennen. Er weiß nicht, daß er sich mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt, daß mündliche Absprachen oder Sonderwünsche überhaupt unverbindlich sind oder die Erfüllung nur dem Ermessen des Unternehmers anheimgestellt ist. Der schwächere Vertragspartner ist in seiner Vertragsfähigkeit beeinträchtigt.

Der Konsument ist schon deshalb im Nachteil gegenüber dem Unternehmer, weil er nicht über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die der Unternehmer für seine spezialisierte geschäftliche Tätigkeit täglich benötigt, unter Beweis stellt und damit auch einen Informationsvorsprung hat. Es ist aber eine berechnete Forderung des Verbrauchers, über das Privatrecht und das allgemeine Zivilrecht

hinausgehenden Schutz zu verlangen. Dieses Verlangen wird durch die Empfehlung des Europarates verstärkt.

Die Empfehlung des Europarates lautet, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten gesetzliche oder andere Maßnahmen ergreifen mögen, die geeignet sind, Konsumenten vor unfairen Vertragsbedingungen und Klauseln in Standardverträgen, bei denen der Konsument eine geringe oder gar keine Möglichkeit der Einflußnahme auf den Vertragsinhalt hat, zu schützen.

Das vorliegende Konsumentenschutzgesetz erfüllt diese Forderung weitgehend. Es stellt die Chancengleichheit her und schützt den Verbraucher in privatrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der Vielfalt des Geschäftslebens, ohne eine sinnvolle Entwicklung zu verhindern.

Der Geltungsbereich umfaßt alle Rechtsgeschäfte, an denen ein Unternehmer und ein Verbraucher beteiligt sind. Ein Unternehmer ist der, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Unter den Begriff „Unternehmen“ fallen nicht nur jedes nicht-kaufmännische Gewerbe, sondern auch die freien Berufe und die Land- und Forstwirtschaft. Ausdrücklich eingeschlossen sind auch Tätigkeiten, die nicht auf Gewinn gerichtet sind und juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Dem Unternehmer entgegengesetzt wird der Begriff des Verbrauchers. Jedes Geschäft mit einem Unternehmer ist ein Verbrauchergeschäft. Darunter fallen auch jene Geschäfte, bei denen die charakteristische Leistung, die Lieferung, dem Verbraucher obliegt. Dies trifft zum Beispiel beim Verkauf eines gebrauchten Pkws an einen Autohändler zu. Nicht dazu gehören Verträge, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in jenen Fällen eingeschränkt, wenn die hier vorgesehenen Rechtsfolgen nach anderen gesetzlichen Regelungen eintreten. Alle Vereinbarungen, die nach diesem Gesetz zum Nachteil des Verbrauchers abgeändert werden, sind unwirksam.

Hoher Bundesrat! Eine der wirksamsten Vorschriften zum Schutze des Konsumenten ist das Rücktrittsrecht, das im § 3 gesetzlich geregelt ist. Die Regelung des § 4 des Ratengesetzes — also die Bestimmung des Rücktrittsrechtes des Käufers — wird auf alle Verbrauchergeschäfte ausgedehnt. Der Käufer hat nun die Möglichkeit, ein durch ungebetenen und unangemeldeten Vertreterbesuch zustande gekommenes Rechtsgeschäft binnen einer Woche durch eine einfache schriftliche Erklärung zu

Rosa Gföller

widerrufen. Der Fristenlauf beginnt erst mit einer dem Unternehmer aufgetragenen schriftlichen Belehrung des Verbrauchers zu laufen, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages.

Handelt es sich jedoch um ein anderes als ein Abzahlungsgeschäft und wurden dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekanntgegeben, so erlischt das Rücktrittsrecht unabhängig von einer Belehrung nach Ablauf eines Monats nach Vertragsabschluß. Diese Bestimmungen stellen eine gewisse Chancengleichheit her zwischen dem überraschten und in geschäftlichen Dingen meist unerfahrenen Konsumenten einerseits und dem ihm gegenüberstehenden, geschulten und wortgewandten Vertreter andererseits.

Ein Rücktrittsrecht kann der Käufer auch in Anspruch nehmen, wenn sich der Unternehmer einer dritten Person bedient, durch sogenannte Ausflugs- oder Werbefahrten, Käufer in das Geschäftslokal zu bringen.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht werden jenen Fällen eingeräumt, bei denen eine Überrumpelung oder ein psychologischer Kaufzwang ausgeschlossen ist. Das trifft bei Reparaturaufträgen und auch bei Verträgen zu, die vom Verbraucher angebahnt worden sind.

Ebenso ausgenommen sind Verträge, bei denen die beiderseitige Leistung sofort zu erbringen ist und das Entgelt 300 Schilling nicht übersteigt, sowie Bargeschäfte geringen Umfangs. Aus der schriftlichen Rücktrittsmitteilung muß erkennbar sein, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht will.

Die Regelung der Folgen des Rücktrittes wurde für den Verbraucher günstiger gestaltet. Zug um Zug hat der Unternehmer alle empfangenen Leistungen rückzuerstatten und dem Verbraucher seinen auf die Sache notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen. Der Verbraucher hat ebenfalls die empfangenen Leistungen rückzuerstatten und dem Unternehmer ein angemessenes Nutzungsentgelt zu bezahlen. Der Verbraucher hat auch dem Unternehmer den Wert erbrachter Leistungen zu vergüten, wenn eine Rückstellung der Leistung nicht möglich ist. Durch diese Regelung der Rücktrittsfolgen bleiben jedoch Schadensansprüche unberührt.

Um unliebsamen Überraschungen zum Schaden des Verbrauchers vorzubeugen, hat der Unternehmer bei der Erstellung eines Kostenvoranschlages auf die Zahlungspflicht ausdrücklich hinzuweisen. Obwohl nach § 861 ABGB für einen Kostenvoranschlag kein Entgelt zu bezahlen ist, können doch mit

der Ausarbeitung eigenständige Leistungen — wie Planungen — verbunden sein, die dem Laien nicht bekannt sein können. Ebenso ist der Besteller auf eine eventuelle Unverbindlichkeit des Kostenvoranschlages ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im § 6 wird die Generalklausel des § 879 ABGB, die besagt, daß ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist, für den Bereich des Verbraucherschutzes erweitert. Unzulässige Vertragsbestandteile in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gegenüber dem Verbraucher unwirksam. An die Angemessenheit einer Vereinbarung sind strengere Anforderungen zu stellen, weil der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer — was Fachkenntnisse, Rechtskenntnisse und Praxis im Geschäftsleben anbelangt — immer im Nachteil ist.

Der Durchschnittsabnehmer wäre überfordert, bei der Auswahl der von ihm gewünschten Ware oder Dienstleistung neben dem Preis und der Qualität auch noch die Abgabekondition zu prüfen und zu vergleichen. Auch wenn er es versucht, ist er nicht in der Lage zu erkennen, welche Klauseln für ihn von erheblichem Nachteil sind.

Im § 6 Abs. 1 und 2 sind Vertragsbedingungen aufgezählt, die Verbrauchern gegenüber unwirksam sind. Die Generalklausel des § 879 ABGB, die durch einen 3. Absatz erweitert wurde, besagt, daß Vertragsbestimmungen, die nicht eine beiderseitige Hauptleistung bestimmen, nichtig sind, wenn dadurch ein Teil gröblich benachteiligt wird. Diese Regeln richten sich gegen unfaires „Kleingedrucktes“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern. Vertragsklauseln, die den Konsumenten einseitig und gröblich benachteiligen, sind null und nichtig.

Unzulässige Vertragsbestandteile nach § 6 sind zum Beispiel, wenn sich der Unternehmer eine unangemessen lange Frist für die Annahme oder Ablehnung eines Vertragsantrages des Verbrauchers ausbedingt und der Verbraucher jedoch an den Vertrag während dieser Frist gebunden ist. Durch die einseitige Bindung des Verbrauchers ist er in seiner Verfügungsfreiheit eingeschränkt. Ebenso ablehnungswürdig sind nicht hinreichend bestimmte Lieferfristen, die den Verbraucher außerstande setzen, dem Unternehmer einen Verzug nachzuweisen. Der vertragliche Ausschluß des Rücktrittsrechtes verstößt gegen die guten Sitten.

Aus bestimmten Verhaltensweisen des Verbrauchers können keine Schlußfolgerungen gezogen werden, außer es wird bei Beginn der

Rosa Gföller

Frist ausdrücklich auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen und ihm zur Abgabe einer Erklärung eine angemessene Frist eingeräumt. Die Beweislast darf nicht auf den Verbraucher abgewälzt werden, wenn er eine bedeutsame rechtliche Erklärung des Unternehmers nicht erhalten hat, die Erklärung aber als zugegangen gilt. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verbraucher dem Unternehmer vertragswidrig die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat.

In den Vertragsformularen darf dem Verbraucher für seine Erklärungen keine strengere Form als die Schriftform vorgeschrieben werden.

Unwirksam ist eine Klausel, die eine einseitige, vom Unternehmer bestimmbare Erhöhung des vereinbarten, vom Verbraucher zu zahlenden Entgeltes vorsieht. Die für eine Anpassung vorgesehene Erhöhung muß schon im Vertrag umschrieben sein. Dem Verbraucher darf nicht das Recht genommen werden, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung zu tilgen. Eine Klausel, die den Unternehmer von der Schadenersatzleistung befreit — wenn er oder ein Erfüllungsgehilfe einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat — ist nichtig.

Der Unternehmer kann sich nicht das Recht vorbehalten, für den Verbraucher verbindlich zu entscheiden, ob die von ihm erbrachten Leistungen der geschlossenen Vereinbarung entsprechen. Eine solche Vertragsklausel ist schon nach der geltenden Rechtslage unwirksam.

Eine dem Unternehmer vom Gesetz auferlegte Beweislast darf durch eine Vertragsklausel nicht auf den Verbraucher überwältzt werden.

Die Rechte des Verbrauchers dürfen nicht dadurch geschmälert werden, daß der Unternehmer eine zur Bearbeitung übernommene Sache in unangemessener Frist für verfallen erklärt.

Meine Damen und Herren! Wenn der Unternehmer nicht beweisen kann, daß die Vertragsbestimmungen einzeln ausgehandelt worden sind, gelten die im Abs. 2 angeführten Vertragsbestimmungen nicht. Zum Beispiel kann sich der Unternehmer nicht vorbehalten, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten. Eine Klausel, die dem Unternehmer das Recht einräumt, seine Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu übertragen, der im Vertrag nicht namentlich aufscheint, ist ungültig.

Ebenso ungültig ist, wenn der Unternehmer sich das Recht einräumt, den mit dem Verbraucher vereinbarten Vertragsinhalt einseitig

zu ändern. Für eine Leistung, die der Unternehmer innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluß erbracht hat, kann er kein höheres Entgelt als im Vertrag vereinbart wurde, verlangen.

Mit diesen Bestimmungen, die dem Verbraucher einen wirksamen Schutz bieten, werden der Willkür der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grenzen gesetzt.

Gesichert nach diesem Gesetz ist noch ein besonderer Aspekt der Nichtigkeit. Die Nichtigkeit ergreift stets nur die unzulässigen Klauseln, sofern sie nicht die beiderseitige Hauptleistung betreffen, nicht aber den ganzen Vertrag. Andernfalls würde sich entgegen den maßgebenden Schutzgedanken die Rechtsfolge unter Umständen gegen den geschützten Kunden richten.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Unternehmer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausbedungen hätte, daß der Vertrag entweder nur mit allen, auch den anstößigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder gar nicht gelten sollte. Denn eine solche Vertragsklausel wäre wegen des Unterfangens, der Sittenwidrigkeit auf einem Umweg Geltung zu verschaffen, nichtig.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zeitaufwand und Mehrkosten mußte der Verbraucher in Kauf nehmen, wenn bei einer mangelhaften Leistung des Vertragspartners Reparaturen und Ergänzungen der gelieferten Ware erforderlich waren. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden sich oft Klauseln, daß der Käufer bei solchen Reparaturen die Wege- und Arbeitskosten zu zahlen hat. Häufig hatte der Käufer den weit überwiegenden Aufwand zu tragen.

Zu einer Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistung führt die sogenannte Garantierklärung, die dem Konsumenten eine weit über die gesetzliche Pflicht hinausgehende Leistung vortäuscht, tatsächlich aber eine empfindliche Einschränkung dieser gesetzlichen Pflicht bedeutet. Der § 8 bestimmt, an welchem Ort die Behebung von Mängeln zu erfolgen hat. Das ist der Ort, an dem die Sache übergeben worden ist oder wohin der Unternehmer die Ware versendet hat. Es kann auch der Ort sein, an dem sich die Sache gewöhnlich befindet, unter der Voraussetzung, daß er im Inland liegt. Wenn es dem Konsumenten zumutbar ist, kann jedoch der Unternehmer auf seine Kosten und Gefahr die Übersendung der Ware an ihn verlangen. Es liegt im Interesse des Konsumenten, ohne hohe zusätzliche Zahlungen eine einwandfreie Leistung zu erhalten.

13564

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Rosa Gföller

Als zwingendes Recht wurde im § 9 der Grundsatz festgelegt, daß eine mangelhafte Leistung ohne zusätzliches Entgelt zu verbessern oder zu ergänzen ist. Von der Gewährleistungspflicht kann sich ein Unternehmer nur mit dem Einverständnis des Konsumenten befreien, wenn er die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie in angemessener Frist austauscht oder für den Verbraucher zumutbar den Mangel behebt oder das Fehlende nachbringt.

Dadurch kann sich der Unternehmer von den Gewährleistungsansprüchen des Verbrauchers auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung befreien. Der Verbraucher muß sich aber nicht eine ihm unzumutbare Verbesserung aufdrängen lassen. Ist die Verbesserung für den Verbraucher mit erheblichen Belastungen verbunden, so kann er sofort Preisminderung verlangen.

Hoher Bundesrat! Eine häufig praktizierte Vorgangsweise der Vertreter der Unternehmer, den Käufer mit mündlichen Zusagen zu einem Vertragsabschluß zu bewegen, die nicht in den Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten sind, unterbindet der § 10. Der Verbraucher kennt den Umfang der Vollmacht des Vertreters meistens nicht. Das Risiko, daß ein Vertreter die in der Vollmacht gesetzten Grenzen überschreitet, wurde auf den Verbraucher abgewälzt.

Der Unternehmer kann vom Vertrag zurücktreten, allerdings nur sofort nach Kenntnis der vom Vertreter gesetzten Vollmachtsüberschreitung und wenn dem Verbraucher grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Die Rechtswirksamkeit einer solchen formlosen Rücktrittserklärung des Unternehmers kann zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Auch mündliche Zusagen sind rechtsverbindlich und können durch „Kleingedrucktes“ im Vertragstext nicht mehr ausgeschaltet werden. Dem Unternehmer bleibt aber die Möglichkeit offen, wenn die mündliche Zusage des Vertreters für ihn schwer erfüllbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Unternehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat er diese Zusagen zu erfüllen.

Recht und billig ist, daß die Zuständigkeit für eine Klage gegen den Verbraucher nur an ein Gericht, in dessen Wohnsitz der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt, begründet werden kann. Damit wird verhindert, daß eine rechtsgeschäftliche Zuständigkeit zum Nachteil des Verbrauchers geschaffen wird.

Der Richter hat dem Verbraucher eine Rechtsbelehrung zu erteilen, wenn der Ver-

braucher nicht durch einen Anwalt oder Notar vertreten ist, damit der Verbraucher die Unzuständigkeit rechtzeitig einwenden kann. Nur wenn der Beklagte sich trotz Belehrung des Richters, und diese im Verhandlungsprotokoll beurkundet ist, in die Verhandlung einläßt, ist die Unzuständigkeit geheilt.

Damit wird die Gefahr, daß der Beklagte wegen der großen Entfernung zum Gericht nicht erscheint, durch diese Bestimmung wesentlich beeinträchtigt. Außerdem wird durch die Änderung der Zivilprozeßordnung weitgehender Schutz geboten, sich gegen Versäumnisurteile erfolgreich zur Wehr zu setzen. Nach der geltenden Rechtslage kann der Beklagte gegen ein Versäumnisurteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, wenn unvorhergesehene und unüberwindliche Hindernisse seine Anwesenheit bei der Tagsetzung unmöglich machten. Die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigt jedoch, daß in der heutigen Zeit die Ursachen einer Verhinderung in der Verdichtung des Individualverkehrs, durch Verkehrsstauungen oder durch das lange Suchen eines Parkplatzes liegen können.

Dem Beklagten wird nun die Möglichkeit eröffnet, gegen ein Versäumnisurteil Widerspruch binnen 14 Tagen zu erheben. Die Begründung des Widerspruches ist großzügig und umfassend gehalten, sodaß in Zukunft wahrscheinlich jedes Versäumnisurteil aufzuheben sein wird. Dies beginnt beim nicht rechtzeitig gefundenen Abstellplatz für das Auto, durch Verzögerung beim Suchen des Verhandlungssaales bis zur Scheu, sich beim Aufruf zu Wort zu melden. Der Widerspruch soll den Inhaltsanforderungen einer Klagebeantwortung entsprechen.

Enthält der Widerspruch kein sachliches Vorbringen, so wird dem Beklagten mit schriftlichem Beschluß die Beantwortung der Klage aufgetragen.

Meine Damen und Herren! Es ist zu bezweifeln, daß die Einführung des Widerspruches nicht zur Verschleppung eines Verfahrens mißbraucht wird. Es ist sicher, daß die Einführung des Widerspruches gegen Versäumnisurteile eine wesentliche Mehrbelastung der Gerichte bedeutet, was im Hinblick auf eine schon jetzt angespannte Personalsituation zu einer nicht mehr zu bewältigenden Belastung führen wird. Die vorgesehenen flankierenden Maßnahmen — wie die Anwendung der Exekution zur Sicherstellung und die Auflegung aller Kosten, die durch das Versäumnis und durch die Verhandlung über den Widerspruch entstehen, wird die zahlungsunwillige Partei von der Einbringung eines

Rosa Gföller

Widerspruches nicht abhalten können. Der Schutz eines mit Versäumnisurteil belasteten Beklagten ergeht zu Lasten der Rechtssicherheit, denn jedes Versäumnisurteil kann durch Widerspruch aufgehoben werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird sich in der Praxis herausstellen, wie sich die Einführung des Widerspruchsrechtes gegen Versäumnisurteile auswirken wird.

Hoher Bundesrat! Das vorliegende Konsumentenschutzgesetz erfüllt die schon seit Jahren aufgestellten Forderungen der Frauenvereinigungen, zwischen dem Konsumenten und dem Unternehmer Chancengleichheit herzustellen. Die Aufnahme besonderer Vertragsarten im Abschnitt 3, wie Verträge über wiederkehrende Leistungen, bei denen die Kündigungsfrist zum Vorteil des Verbrauchers geregelt wird, verstärken den Schutz des Konsumenten. Bei Abzahlungsgeschäften ist das Gesamtentgelt mit 150 000 Schilling limitiert, die nach erbrachter Leistung — abgesehen von der Anzahlung — mindestens in zwei Teilzahlungen zu entrichten sind.

In diesem Abschnitt wird die Anzahlung, die Laufzeit und die Verlängerung der Gewährleistung wegen Sachmängel behandelt. Der Vertrag auf Abzahlungsgeschäfte ist schriftlich festzulegen. Der Ratenbrief hat unter anderem den Barzahlungspreis, das Gesamtentgelt und die Zahl, die Höhe sowie die Fälligkeit der Teilzahlungen zu enthalten. Der Verbraucher kann daraus die finanzielle Mehrbelastung des Abzahlungsgeschäftes leichter feststellen. Schaltet sich ein Kreditvermittler ein, so ist die Bekanntgabe der Anschrift des Kreditgebers verpflichtend, ansonsten dem Vermittler keine Provision oder sonstige Vergütungen zustehen.

Diesen Nachteil bei Verletzung dieser Bestimmung muß der Kreditvermittler in Kauf nehmen, denn eine Nichtigkeit des Darlehensvertrages wegen dieser Verletzung würde den Kreditnehmer hart treffen.

Mit der Einführung der Verbandsklage durch die großen Interessensvertretungen wie Arbeiter-, Bauern- und Wirtschaftskammern sowie dem Verein für Konsumenteninformation wurde ein besserer Zugang zum Recht geschaffen.

Zum Schutz des Verbrauchers wurden Regeln, die nicht nur bei Verbrauchergeschäften Gültigkeit haben, sondern allgemeine Geltung haben, in das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingebaut. Dies deshalb, um das Privatrecht nicht noch mehr zu zersplittern und um nicht Bestimmungen des Allgemeinen Privatrechtes isoliert im Konsumentenschutzgesetz verankern zu müssen.

Meine Damen und Herren! Zusammenfassend ist zu bemerken, daß das Konsumentenschutzgesetz trotz des Zeitdruckes, unter dem die endgültige Formulierung des Gesetzestextes zum Abschluß gebracht werden mußte, ein gutes Gesetz ist. Einen wesentlichen Beitrag leistete Abgeordneter Dr. Hauser von der ÖVP, der entscheidende Verbesserungen durchsetzte. Mit seinem Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft schließe ich:

Nur die Bewahrung unserer Wirtschaftsordnung sichert dem Verbraucher die Erfüllung seiner Wünsche. Eine freie, sozial verpflichtete Marktwirtschaft ist der beste Konsumentenschutz. In diesem Sinne gibt die Österreichische Volkspartei die Zustimmung zum Konsumentenschutzgesetz. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiter zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Dr. Demuth. Ich erteile es.

Bundesrat Dr. Anna Demuth (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit großer Aufmerksamkeit habe ich den Ausführungen meiner Vorrednerin gelauscht und darf dankbar vermerken, daß wir in allem einer Meinung sind — mit kleinen Ausnahmen, auf die ich nicht undingst eingehen muß.

Wir wissen, daß unsere Industriegesellschaft vor allem der westlichen Welt, unsere Wegwerf-, wie man sie auch abwertend und kritisch nennt, und Konsumgesellschaft gewisse Auswüchse einfach von der Sache her mit sich bringt.

Wenn um die Jahrhundertwende, wie sich einmal ein Konsumentenfachmann die Mühe gemacht hat, ungefähr 200 bis 300 Artikel gezählt wurden, mit denen wir im täglichen Leben ausgekommen sind und daß auch nie mehr Artikel und das auch unterschiedlich auf die Sparten aufgeteilt, von Haushaltsgeräten zu Ackergeräten, Bekleidung et cetera in den Geschäften angeboten wurden, so haben wir heute eine Fülle von einigen Tausenden Artikeln, die nicht nur durch ihren optischen Eindruck raffiniert in den Auslagen dargeboten, sondern durch eine ebenso ungeheuer entwickelte Reklamemaschinerie und Werbeindustrie angeboten werden, die verlocken und zum Teil auch verführen.

Es gibt einige kritische Bemerkungen zu unserer Konsumgesellschaft. So hat John Galbraith gesagt: Der Konsument, das ist jemand, der die Waren, die er nicht braucht, mit Geld kauft, das er nicht hat. Wenn Sie das Buch kennen von Wolfgang Menge „Der verkaufte Käufer“, so steht drin auch ein gravierender Satz kritisch vermerkt: Wir kaufen, die Verkaufsstrategen lenken. Was wir nach Hause

13566

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Anna Demuth

tragen ist nicht immer das, was wir eigentlich kaufen wollten oder glaubten, gekauft zu haben.

Ebenso hat die seinerzeitige Familienministerin Käthe Strobl in der Bundesrepublik, in deren Ressort auch Konsumentenfragen fielen, folgendes festgestellt:

Die Vielfältigkeit der angebotenen Waren, die Unüberschaubarkeit des Marktes, die zunehmende Technisierung der Produkte, die wenig informative Werbung, mangelnde Ausbildung des Käufers, machen eine rationelle Kaufsentscheidung generell und praktisch unmöglich.

Es wird auch festgestellt, daß der Verbraucher sozusagen der schwächste Punkt in unserer Wirtschaft, in unserem Wirtschaftsleben sei.

Wir wissen, daß seinerzeit die Verkaufsschlüsse mehr oder minder im Vertrauen zu dem bekannten Geschäftsmann stattgefunden haben. Man hat, überschaubar sozusagen, seine Waren betrachten können, man hat ihn persönlich gekannt, man hat ihm vertraut.

Eine Erhebung, die erst einige Jahre alt ist, hat ergeben, daß sich der Österreicher an und für sich auch heute noch schlaue genug vorstellt, nicht übervorteilt zu werden. Er traut sich zu, daß er abschätzen kann, ob die Ware gut oder schlecht ist, ob er dem Verkäufer Vertrauen entgegenbringen darf oder nicht. Es spricht eigentlich für unseren Optimismus und für unseren guten Willen, daß die überwiegende Anzahl der Österreicher dieser Meinung sind.

Wir sind auch überzeugt, daß sie recht behalten, da ja die Geschäftswelt, die Wirtschaft, die Industrie Interesse haben, ihre Kunden weder zu übervorteilen, noch ihnen etwas aufzuschwatzen, noch ihnen etwas vorzumachen. Es sind immer nur die Außenseiter, die schwarzen Schafe, die gibt es in jeder Gesellschaftsschicht und in jedem Berufsstand, vor denen man sich schützen muß.

Aus diesen Überlegungen heraus hat seinerzeit schon das Handelsministerium im Jahre 1970 ein sogenanntes Konsumentenforum installiert, in dem die Vertreter der Industrie, der gewerblichen Wirtschaft und der Konsumenten gesessen sind. Man hat sich gemeinsam den Kopf zerbrochen, wie man zugunsten des Geschäftes und zugunsten des Konsumenten die Werbung informativ, statt irreführend gestalten kann. Wir haben uns entschlossen, gemeinsam eine sogenannte Produktdeklaration herauszubringen. Es gibt Staatspreise für verschiedene Dinge, zum Beispiel für eine geschickte, werbende und trotzdem sparsame Verpackung und ähnliches mehr.

Als Summe dieser vielen Arbeiten auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes und der Konsumenteninformation verabschieden wir heute das von uns immer wieder geforderte und betriebene Konsumentenschutzgesetz.

Wir wissen, daß hier, wie wir in den Ausführungen der Frau Bundesrätin Gföller gehört haben, durch viele Paragraphen der Schutz für den Konsumenten vor Übervorteilung, vor Überrumpelung, bei Ratengeschäften und ähnlichem mehr gegeben ist.

Der geschäftsführende Obmann des Vereins für Konsumenteninformation hat etwas skeptisch in einem Fernsehinterview vermerkt, daß das Konsumentenschutzgesetz mehr oder minder einen Fluchtweg für den Konsumenten vor Übervorteilung zeigt, aber noch keinen absoluten Schutz bringt. Es ist ihm sicher unbelassen, daß er als Vertreter der Konsumenten und als geschäftsführender Obmann des Vereins für Konsumenteninformation weitere Wünsche hier anmelden könnte und weitere Wünsche auch vertreten wird.

Aber zum Schutze des Schwächeren, jenes Menschen, der überrumpelt wird, der übervorteilt wird, der den Markt unter Umständen nicht überschaut, ist dieses Konsumentenschutzgesetz eines der vielen sozialen Gesetze, die gerade in der Legislaturperiode der sozialistischen Alleinregierung, besonders unter Minister Broda, nun verabschiedet werden. Es bringt endlich mehr Sicherheit vor Übervorteilung, es gibt Freiheitsraum im Rechtsbereich auch für den schwächeren, uninformatierten Käufer.

Die Anlaufzeit für jedes Gesetz wird gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen, aber wir wissen, daß immerhin eine Hilfe geboten wird und daß zumindest ab 1. Oktober, mit Wirksamwerden dieses Gesetzes, viele Dinge, die heute zum Schaden des Konsumenten stattfinden, wo er sich nicht helfen konnte, wo er keinen Ausweg fand, behoben sein werden.

Das Konsumentenschutzgesetz bringt auch einen besseren Zugang zum Recht und ein Gleichgewicht für den sozial Schwächeren, vor allem durch die Verbandsklage. Die Arbeiterkammern und der Verein für Konsumenteninformation waren auch jetzt schon jene Stellen, bei denen Beschwerden und Klagen der Konsumenten zusammengelaufen sind. Es sind in den letzten Jahren über 150 000 solcher Beschwerden eingegangen, die zum Teil nur mit dem guten Willen des Geschäftspartners wieder behoben werden konnten.

Der Beginn einer sehr bewußten Konsumentenpolitik fällt eigentlich in das Jahr 1970, wo erstmals in einer Regierungserklärung eine

Dr. Anna Demuth

dezidierte Feststellung, daß der Konsument schutzwürdig ist und daß Gesetze seine Rechte schützen müssen, enthalten ist.

Das Handelsministerium hat in seinen Beratungen des Konsumentenforums seinerzeit fünf Grundrechte für den Konsumenten aufgestellt. Es ist dies das Recht auf freie Verkaufsentscheidung und Bekämpfung aller Wettbewerbshemmnisse und dadurch auch preisgünstige Angebote von in- und ausländischen Waren, das Recht auf wirksamen Schutz vor gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Waren, das Recht auf Kenntnis der wichtigsten Merkmale der feilgebotenen Waren, insbesondere wesentliche Qualitätsmerkmale sowie der Menge der feilgebotenen Ware und des Preises je Mengeneinheit, das Recht auf Schutz vor irreführender Werbung und unseriösen Verkaufsmethoden und das Recht auf Förderung aller Formen verbesserten Kundendienstes.

Wir können vermerken, daß viele dieser Forderungen, fast alle, erfüllt sind und daß wir heute mit der Produktdeklaration, mit der Deklaration der Inhalte von verpackten Waren, mit der Gewichtsangabe und der Preisauszeichnung, mit der Abfüllung und dem Auslaufdatum für den Verbrauch so viel erreicht haben, daß wir sagen können, daß wir für den Konsumenten ungeheuer viel in relativ kurzer Zeit getan haben.

Es gibt bei den internationalen Organisationen seit langem auch eigene Abteilungen für den Konsumentenschutz, und es gibt vor allem sehr vehemente, starke Vertretungen für die Konsumenten in den hochindustrialisierten Ländern. Je größer der private Konsum, in umso stärkerem Maße sind dort diese Organisationen tätig. So haben die Europäische Gemeinschaft beim Europarat und die OECD eigene Komitees, die sich mit dem Verbraucherschutz beschäftigen, und ich möchte hier eine Charta der OECD kurz anführen:

Einvernehmlich werden in allen Mitgliedsländern der OECD die folgenden Ziele für den Konsumentenschutz gesehen: Der Schutz gegen Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit, der Schutz gegen irreführende und unlautere Geschäftspraktiken, die Gewährleistung angemessener Rechtsbehelfe, die Vorsorge für eine Konsumenteninformation und -erziehung, damit es den Konsumenten ermöglicht werde, ihre Marktmacht richtig einzusetzen, die Beteiligung von Konsumentenvertretern an der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen auf dem Gebiet des Konsumentenschutzes und der Formulierung der damit in Zusammenhang stehenden rechtspolitischen Ziele.

Der Konsumentenschutz ist, wie gesagt, international und je höherer Lebensstandard

desto intensiver. Eine aktive Konsumentenpolitik garantiert einen Beitrag, wie es in den internationalen Erklärungen heißt, zum psychischen, physischen und auch sozialen Wohlbefinden der Menschen, ein Ziel, das alle Konsumentenvertretungen anstreben sollten.

Der Verein für Konsumenteninformation selber, der in Wien seinen Hauptsitz hat und einige Dependancen in den Bundesländern, wurde 1961 gegründet. Er wirkt zum Wohle aller Betroffenen, aller Beteiligten durch Information. Was ihn auszeichnet und als Besonderheit gegenüber ausländischen Institutionen hinstellt, ist, daß er ein eigenes Prüflabor hat, in dem Teppichböden und ähnliche Produkte, immer wieder geprüft und dann nach ihrer Qualität und vor allem nach ihrer Preisgünstigkeit kategorisiert werden.

Wer sind in überwiegender Zahl die Konsumenten? Konsumenten sind wir an und für sich alle. Aber nach den Erhebungen wissen wir, daß vor allem Frauen jene sind, die einkaufen gehen. Sie stellen einen Anteil von 80 Prozent, nach einer Erhebung allerdings, die schon aus dem Jahre 1972 stammt. Wir hoffen aber, und wir wissen es aus der Praxis, daß sich inzwischen das berühmte Umdenken und die Partnerschaft auch beim Einkauf durchsetzt und daß heute auch viele Männer sehr gerne Lebensmittel einkaufen. Wir wissen aber auch, daß sie nachgewiesenermaßen sehr gerne zu den teureren Delikatessen greifen, daß die Frau da etwas überlegener einkauft, sparsamer einkauft, mit ihrem Wunschzettel in den Supermarkt geht, damit sie nicht mit Waren nach Hause kommt, die sie wohl brauchen kann, die aber ihre Kasse übermäßig belasten.

Die Frauenorganisationen waren daher in den Parteien die ersten Anwälte für Konsumentenfragen, weil die Frauen mehr oder minder die Betroffenen sind, weil sie ja mit ihrem Geld haushalten mußten.

Wir wissen um eine Reihe von unlauteren Werbemethoden, Überrumpelungsmethoden; meine Vorrednerin hat das angeführt, Sie selber werden sie kennen. Nur ein einziges Beispiel: Daß das berühmte Kleingedruckte, das nun endlich mit dem Konsumentenschutzgesetz seine Rechtswirksamkeit verliert, bei Autokäufen offen läßt, daß das Auto, das man bestellt, weder so lang, noch so schön sein, noch die gleiche Farbe haben muß, die man bestellt hat, und ähnliches mehr, daß sich die Verkäufer, die Firmen — in dem Fall war der Handel nur der Zwischenträger — jede Änderung vorbehalten haben, gehört zu jenen Dingen, die bei einer Ausgabe gravierend sind,

13568

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Anna Demuth

die immerhin in hohe Beträge geht, in einige 10 000 Schilling, und die vor allem jenen trifft, der sich dieses Geld am schwersten zusammenspart, nämlich den wieder etwas uninformierten Käufer, der unter Umständen beim Erstkauf eines Autos sofort „einfährt“, wie das so schön heißt.

In unserer Regierungserklärung vom November 1971 haben wir bereits ganz genaue Forderungen für den Konsumentenschutz gestellt. Wenn ich mir die wichtigsten Punkte des Konsumentenschutzgesetzes durchsehe — ich möchte sie nicht aufzählen, Sie können sie ja im Bericht nachlesen —, so finde ich, daß mit diesem Gesetz ein wirklich umfassender Schutz für die Konsumenten geschaffen wird.

Das Hintanhalten von Überrumpelungsgeschäften, von unfairen Geschäftsbedingungen, von schlechten Lieferbedingungen wird nicht nur letzten Endes, sobald das Gesetz in Kraft ist, dem Konsumenten, sondern auch den Geschäftsleuten, dem Handel und der Industrie zugute kommen, weil man mit weniger Vorbehalten an ein Geschäft herangehen kann, weil man weiß, daß das Gesetz einen schützt, wenn einem da und dort tatsächlich ein Vertrag unterkommen sollte, der sittenwidrig oder zum Nachteil des Konsumenten wäre.

Ich möchte schon zum Schluß kommen. Ich kann nicht umhin, den besonderen Dank meiner Fraktion dem Herrn Minister Broda und allen Ausschußmitgliedern auszusprechen, die in wirklich rasanter und trotzdem vorbildlicher Arbeit dieses Gesetz verabschieden halfen. Die Mitwirkung des ÖGB ist zu erwähnen, denn auch seine Vertreter sind sehr vehement auf der Seite der Konsumenten gestanden.

Mit Freude haben wir vermerkt, daß der Herr Bundesminister Informationsmerkbücher veröffentlicht wird, denn wir wissen, daß ein Gesetz solange Papier bleibt, als es nicht von den Menschen verstanden wird.

Das Konsumentenschutzgesetz ist ein sehr langes Gesetz, und es ist nicht leicht, es in kurzen Worten den Menschen, die nicht gewohnt sind, Gesetzestexte zu lesen oder sich mit ihnen intensiver zu beschäftigen, näherzubringen. Es wird unsere gemeinsame Aufgabe sein, dies zu tun, und ich darf für uns ankündigen, daß wir in einem von vielen Informationskärtchen — diese Informationskärtchen, die wir über unsere Vertrauenspersonen austeilten, sind durchwegs Gesetze, die der Herr Minister Broda in seinem Ressort zu verantworten hatte und verabschiedet hat — auch eine Information über das Konsumentenschutzgesetz hinausgeben. Echte Aufklärung wird hier notwendig sein.

Ich glaube, wir können gemeinsam einen Appell an unsere Medien richten, uns hiebei zu helfen. Vor allem einmal, daß der Termin des Inkrafttretens mit 1. Oktober den Menschen bewußt wird — wir wissen, wie oberflächlich wir alle Nachrichten hören, selbst die, die uns ansprechen, die uns unmittelbar angehen —, damit hier niemand glaubt: Es ist sowieso nichts passiert, jetzt habe ich mich überreden lassen zu einem Geschäft, zu einer Riesenreparatur, die mich viel kostet, aber da kann ich zurücktreten.

Es wird unsere Aufgabe sein, hier einen verstärkten Appell an die Medien zu richten. Ich darf in dem Zusammenhang auch eine Meinung äußern. Der ORF ist nun dabei, neue Hauptabteilungen zu gründen. Es gibt eine Reihe wichtiger gesellschaftlicher Bereiche, für die Hauptabteilungen eingesetzt werden. Eine davon ist für Gesellschaft, Jugend und Familie zuständig, es gibt die Nachrichtenabteilungen, eine Dokumentation, Abteilungen für Sport, Wissenschaft und Bildung, Fernsehspiele, Unterhaltung und ähnliches mehr.

Aber wenn dem ORF die sogenannte Branche „Filme“ eine Hauptabteilung wert ist, die eigentlich nichts anderes tut, als Spielfilme zu registrieren, einzukaufen und zum Abspielen anzubieten, so könnten auch die Konsumenten eine eigene Hauptabteilung für Konsumentenfragen beanspruchen.

Die Sendung „Argumente“ hat, wie Sie sicher wissen, viele Dinge bereits aufgerollt, hat unlautere Geschäftsmethoden angeprangert und vor Gericht gebracht. Erst kürzlich wurden die Vertreter eines Adressenbüros für Wohnungsvermittlung verurteilt, weil sie Adressen vermittelt haben, wo Bauruinen oder überhaupt keine Wohnungen vorhanden waren.

Ich glaube, daß wir als Konsumenten das Recht hätten, in dieser wichtigen Frage dem ORF auch eine Hauptabteilung wert zu sein.

Mit dem nochmaligen Dank und der Freude über ein Gesetz, das sich einer langen Reihe von sozialen Gesetzen zur Chancengleichheit in unserem Lande anschließt, möchte ich schließen und versichern, daß unsere Fraktion diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung gibt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Dkfm. Dr. Pisec. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dkfm. Dr. Pisec (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Gestatten Sie mir, daß ich den Ausführungen der Frau Kollegin Demuth ein paar Worte widme.

Dkfm. Dr. Pisec

Die Gründung einer Hauptabteilung Konsumenteninformation oder Konsumentenschutz im Fernsehen ist sicher ein von Ihrer Warte aus berechtigter Wunsch. Da melde ich aber gleich den Wunsch nach einer Hauptabteilung Wirtschaftsinformation an. — Ich glaube, das kann nicht der Sinn des Fernsehens sein, da ohnehin eine ganze Reihe solcher Aufklärungssendungen stattfanden. Ich erinnere an eine „Horizonte“-Sendung vor einem Jahr, die das Ratengeschäft im Buchhandel zum Inhalt hatte und eigentlich der geistigen Vorbereitung des heute zur Diskussion stehenden Gesetzes diente. Ich kann Ihnen also leider nicht folgen.

Darf ich Sie nur erinnern, weil Sie gesagt haben, 1970 wurde im Handelsministerium ein Konsumentenberatungsorgan ins Leben gerufen: Bereits unter Bundeskanzler Klaus wurde 1968 ein Konsumentenbeirat eingesetzt. Die ÖVP hat auch in der Frage des Konsumentenschutzes bereits in ihrem Plan 3 im Jahr 1974 eine klare Stellungnahme bezogen.

Ich bin Ihnen aber sehr dankbar, daß Sie bei der Begründung des Gesetzes von Außen-seitern im Wirtschaftsgeschehen sprachen und nicht verallgemeinert haben, wie es in anderen Diskussionen leider zum Ausdruck kam.

Denn zweifelsohne sind lediglich hin und wieder Außenseiter, wie es in jeder Gesellschaftsform, in jeder Wirtschaftsstufe möglich ist, jene, die gewisse Mißstände hervorrufen. Aber 99 Prozent unserer Gewerbetreibenden sind ohne Zweifel sehr darauf bedacht, schon mit Rücksicht darauf, um Ihren Kunden zu behalten und ihren Kunden zu schützen, sich richtiger Geschäftsmethoden zu bedienen. Sonst könnten sie ja wirklich in dieser harten Welt des Konkurrenzkampfes nicht übrigbleiben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Das Konsumentenschutzgesetz als das letzte der im Konsenswege erarbeiteten und oft durch lange Ausschußberatungen geschaffenen tragenden Gesetze dieser Legislaturperiode stellt einen besonderen Eingriff in das Wirtschaftsgeschehen dar.

Als Vertreter der freien Marktwirtschaft, die mit voller Verantwortung und Bekenntnis der Unternehmer in einem langjährigen Lernprozeß zur sozialen Marktwirtschaft wurde, betrachte ich das vorliegende Gesetz mit den Augen des verantwortungsbewußten Unternehmers, mit den Augen eines Händlers, der täglich seinem Auftraggeber, nämlich dem Kunden, gegenüberzustehen hat.

Zu Recht nennt man im marktwirtschaftlichen Geschehen den Kunden den König des Wirtschaftslebens. Das Spiel von Angebot und

Nachfrage reglementiert die Gebräuche, die Usancen und Sitten des Geschäftslebens und des Handelsverkehrs.

Trotz Technisierung, trotz moderner Methoden der Werbung — wir nennen sie oft die geheimen Verführer —, aber auch mancher durch Marktentege entstandener Reglementierungen im Wirtschaftsgeschehen — man denke nur an Kartelle und Trusts der Multinationalen und was uns sonst noch in diesem 20. Jahrhundert an modernen Organisationsformen des Wirtschaftslebens beschert wurde — ist noch immer und mit steigendem Sozialstand der Menschen die Nachfrage und nur die Nachfrage der erste Regulator in einem wirklich freien Markt.

Dadurch ist die Stellung des Kunden als dominanter Faktor ersichtlich; als dominanter Faktor ist der Kunde klar zu erkennen.

Nur bei Behinderung der Nachfrage durch Reglementierung des Angebotes als Zeichen eines dirigistischen Eingriffes in ein liberales Wirtschaftsgeschehen, wie wir es ja in den Planwirtschaften oft mit Schadenfreude beobachten können, verschiebt sich diese Position.

Daher bekennt sich ja jede Partei, auch die Sozialistische Partei, zur Wirtschaftsförderung. Gerade dann, wenn der Absatz der Produkte stockt, weil der König Kunde nicht kaufen will, oder wenn durch zu starken Dirigismus seine Kaufkraft eingeengt wird, dann schreit man nach Wirtschaftsförderung.

Trotzdem hat auch Österreich die Welle des amerikanischen „Konsumerismus“ erreicht, so daß wir zweifelten, ob das seit mehr als 150 Jahren — seit 1815 — in Gültigkeit befindliche ABGB und das später in Kraft gesetzte Handelsgesetzbuch noch in der Lage sind, den Kunden, den Konsumenten, vor solchen zitierten möglichen Übergriffen und Übervorteilungen zu schützen.

Damit ist ein modernes Schlagwort zu einem politischen Faktor geworden, und daher wurde eine ganze Reihe von Wirtschaftsgesetzen in den letzten Jahren geschaffen. Mit dem Wachsen der Technologie und, wie schon gesagt, mit den modernen Vertriebs- und Werbemethoden, jenen geheimen Verführern, sind wohl auch dem König Kunden oft die jedem Konsumenten innewohnenden Wertmaßstäbe des Abschätzens eines Angebotes, des Abwägens, des Kontrollierens von Vertragsbedingungen verändert worden. Und daher entstand der Begriff des „Konsumentenschutzes“.

Die Wirtschaft bekennt sich zu fairen, lauterer Methoden der Geschäftspraxis und hat daher im Wege der Sozialpartnerschaft

13570

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dkfm. Dr. Pisec

dem vorliegenden Konsumentenschutzgesetz die Zustimmung gegeben. Die ÖVP bekennt sich dazu und bejaht dieses Gesetz, obwohl wir anführen müssen, daß manche Formulierungen erst in Zukunft durch Gerichtspraxis ihren tatsächlichen lebendigen juristischen Wert beweisen müssen. Gesetztes Recht wird eben immer durch die ständige Entwicklung der Wirtschaft überrollt.

Lassen Sie mich nun zu einigen, zum Nachdenken anregenden Bemerkungen aus dem Blickfeld des Wirtschafters kommen:

Die drei Hauptstücke des Konsumentenschutzgesetzes, nämlich das erste Hauptstück Konsumentenschutz im engeren Sinn, als wirtschaftsnäheres, das zweite Hauptstück: die Verbandsklage, und das dritte Hauptstück mit umfangreichen, zahlreichen Änderungen des vorhandenen gesetzten Rechtes, teilweise des wirtschaftsferneren, erfordern eine verschiedenartige Betrachtung.

Die im § 6 angeführten unzulässigen Vertragsbestandteile sind sichtlich getragen vom Gedanken eines überaus starken Schutzes des Konsumenten, wie ja meine geschätzten Vorrednerinnen Ihnen ausführlich dargelegt haben.

Ich verstehe zwar nicht die Ausführungen des Abgeordneten Blecha vom 8. März im Nationalrat, der dort in etwa sagt, daß durch „gerechtere gesetzliche Ausgangsbestimmungen für den einzelnen mündigen Bürger mehr reale Freiheit und mehr persönliche Freiheit geschaffen werden kann“.

Und schon gar nicht verstehe ich, was in diesem Zusammenhang ein „Übergang vom bürgerlichen Recht zum sozialen Recht“ sein soll. Ein „Übergang vom bürgerlichen Recht zum sozialen Recht“. Im vorigen Satz spricht er vom freien Bürger. Der § 7 des Gesetzes bezieht sich ausdrücklich auf den § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nicht auf ein soziales Gesetzbuch.

Ich komme auf das zurück, was ich schon gesagt habe: Die Politik hat sich eines juristisch fundierten, in der wirtschaftlichen Praxis entstandenen Grundgedankens bemächtigt.

Aber im zweiten Teil dieses Paragraphen heißt es schon: „... sofern der Unternehmer nicht beweist“. Und in Ziffer 4 kann dieser Bürger Unternehmer gar nicht mehr reale Freiheit laut Blecha geltend machen. Wo bleibt denn seine Freiheit? Er hat zu beweisen, denn er trägt ja die Beweislast bei Änderung des Entgeltes, und zwar die Beweislast, daß der Kunde im einzelnen eine solche Entgeltsänderung mit ihm ausgehandelt hat, steht dort wörtlich. Er muß es beweisen, daß eben Preis-

änderungen stattfinden können. Hier ist der Schutz des Verkäufers nicht ausreichend gegeben, und nicht der Schutz des Konsumenten. Und die bisher angewandten Vertragsbedingungen, Vertragsnormen müßten nun je nach Branche entsprechend geändert werden. Sie müssen vom Kunden sichtbar akzeptiert sein, denn sonst sind sie ja nicht gültig.

Im Bericht des Justizausschusses steht auf Seite 7, daß die voraussichtlichen Kostenentwicklungen in der nächsten Zeit für den Unternehmer in ihrer zahlenmäßigen Auswirkung eher überschaubar sind in bezug auf den von ihm verlangten Preis als für den Verbraucher. Das steht im Bericht des Justizausschusses.

Denken Sie bitte nur an reduzierte Öllieferungen oder an Rohstoffpreiserhöhungen, die der Detailhändler mangels Kenntnis des Weltmarktes, da er ja ein lokaler Nahversorger ist — der Greißler ums Eck als typisches Beispiel —, kaum zeitgerecht erfährt, als es jeder von Ihnen in der Zeitung liest. Wie soll denn seine Information von Haus aus stärker sein? Er ist ja das letzte Glied in der Kette, das praktisch die volle Wirkung des Gesetzes trifft.

Oder, es passiert ihm, daß Währungsveränderungen eintreten oder zum Beispiel — was wir in den letzten Jahren zur Genüge erlebt haben — ein Finanzminister überfallsartig neue Steuern, neue Abgaben, neue Gebühren einführt. Wie soll er denn das vorher wissen? Vielleicht weiß es der Konsumentenvertreter eher als er. Aber in dieser Begründung steht es drinnen.

Dabei wirken sich solche Faktoren in der zweiten, dritten oder fünften Vorstufe vor diesem Kleinhändler aus, der meist gar nicht erfaßt, welcher komplizierter Produktionsvorgang, welche Unzahl von Produktionsvorgängen allein in einfach aussehenden Gütern des täglichen Lebens drinnenstecken. Und er steht dem Gesetz gegenüber.

Der § 11, das Verbot des Orderwechsels. Statt dessen sind nur mehr Rektawechsel, also nicht begehbare, keine an Order lautende Akzente im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern bewilligt. Das bedeutet in der Praxis eine Beschränkung der Refinanzierungsmöglichkeiten des Kaufmannes. Denn mit einem Rektawechsel wird er schwerlich bei einer einschlägigen Bank eine Diskontierung vornehmen können. Das bedeutet einen Kostenfaktor, und das bedeutet weiterhin, daß gerade die wirtschaftlich schwächeren Kreise, die diese Form der Finanzierung beim Einkauf in Anspruch nehmen müssen, nun behindert werden, daß gerade der ärmere Konsument geringere Möglichkeiten des Einkaufes vorfindet. Ich gebe das zu bedenken.

Dkfm. Dr. Pisec

Als besonders gravierend erachten wir die durch den § 16 als Folge der Abzahlungsgeschäfte entstehende Verlängerung der Gewährleistungsfrist, die ausdrücklich im § 23 verankert ist. Verlängerung der Gewährleistungsfrist bedeutet erhöhtes Risiko, bedeutet erhöhte Verbindlichkeit, zum Beispiel eine Garantieleistung zu erbringen oder eine Wiederherstellung des gehabten Zustandes des Gutes, und das ist gleich Kosten. Hier ist eine Kostenauftriebstendenz im Kern des Gesetzes enthalten.

Dabei wäre noch zu untersuchen — so habe ich überlegt —, wieweit die Formulierung der Abzahlungsgeschäfte in der Praxis nicht in Widerspruch zum Ratengesetz gelangen kann, die zum Beispiel bei einer Drittfinanzierung dem Verkäufer nicht immer Einblick in die volle Höhe des vom Konsumenten aufgenommenen Kredites gewährt, sodaß die Gefahr des Verlustes eines Teiles der Anzahlung entstehen kann, die auf Grund der Wertgrenze dieses Gesetzes von 150 000 Schilling mit 20 Prozent genau limitiert ist. Durch diese hohe Wertgrenze sind ja nun andere Güter dazugekommen, die sehr häufig drittfinanziert werden. Insbesondere trifft das den gesamten Kraftfahrzeughandel. 150 000 Schilling deckt ja nun wohl einen ziemlich großen Teil der Kraftfahrzeuge.

Hier liegt die dringende Notwendigkeit vor, den Verkäufer, den Unternehmer nach vorliegenden ersten Erfahrungen zu schützen. Vielleicht hat man bei der Behandlung des Gesetzes nicht genug Zeit finden können, diese Möglichkeit durchzudenken oder durchzuspielen. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Praxis hier Schwierigkeiten bringt, man darüber dann doch reden muß, denn ein Gesetz soll ja für beide Partner gleiche Voraussetzungen bieten.

Ein Wunsch der Praktiker wäre es natürlich gewesen — die Frau Bundesrat Dr. Demuth hat ja den Termin 1. Oktober genannt —, daß die Legisvakanz nicht zum 1. Oktober beendet wäre, sondern zum 1. Jänner, weil die neuen Geschäftsbedingungen, die zu erstellen sind, eben das Weihnachtsgeschäft betreffen. Leider ist es dazu nicht gekommen.

Die Verbandsklage des zweiten Hauptstückes: Hier ist dankenswerterweise im Justizausschuß über die vorgesehenen Verbände, nämlich Bundeskammer, Arbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz, Gewerkschaftsbund, lediglich der Verein für Konsumenteninformation dazugekommen. Der Justizminister hat zwar die aus der Bundesrepublik bekannt gewordenen schlechten Beispiele immer wieder neu begründeter klageberechtigter Verbände dankens-

wertweise berücksichtigt und eine Erweiterung des Kreises der Klageberechtigten nicht akzeptiert. Aber grundsätzlich muß zur Verbandsklage gesagt werden, daß sie doch nur eine Ausnahme sein soll. Denn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten möge man noch immer nach der ZPO vorgehen, wo der Staat quasi den Rahmen abgibt für die Austragung der Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern. Es ist ja auch in der Durchführung des UWG selten das Verbandsklagerecht angewendet worden.

Welcher Einzelklagende wird denn auf die Dauer gegen die Allmacht finanziell starker Verbände bestehen und die Rechtskosten durchstehen können? Was macht denn der jeweilige Verband, wenn seine eigenen Vertretungsinteressen eine solche Verbandsklage kaum ermöglichen? Denken Sie an eine Interessenskoalition zwischen Industrie und Handel oder zum Beispiel an die Geschäftsbedingungen eines Großkonzerns der Verstaatlichten, die einen Konsumenten, so Sie annehmen, schädigen. Die Arbeiterkammer hätte ihn dann zu vertreten. Wird die Arbeiterkammer ihn dann vertreten gegenüber dem verstaatlichten Großkonzern oder nicht? Die Verbandsklage soll doch nur eine Rute im Fenster bleiben, sie soll die Ausnahme sein, aber nicht die Regel. Das, glaube ich, sollte man doch anmerken.

Das dritte Hauptstück, nämlich Änderungen des gesetzten Rechtes mit Abänderungen im ABGB, im HGB, im Wuchergesetz, in der ZPO und in der Exekutionsordnung, ist in der Praxis oft verwirrend und zwingt den kleinen Händler und den kleinen Gewerbetreibenden zur vermehrten Inanspruchnahme der teuren Rechtshilfe.

Es erhebt sich der Eindruck, daß eine Spaltung des ABGB in ein Konsumentenschutzrecht und in ein verbleibendes ABGB-Recht entsteht. Das wird in der Rechtspraxis sicherlich Schwierigkeiten machen. Sie ist zum Beispiel auch gegenüber dem Unternehmer, der ja immer auch Konsument ist, ein Weg zu zweierlei Recht, siehe § 33 betreffend Beibehaltung der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes für das Konsumentenschutzgesetz, hingegen in § 34, wo ein neuer Paragraph 351 A des Handelsgesetzbuches einzuführen ist, nach dem, zwar schon wie bisher, aber nun ausdrücklich, die Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen wird.

Der Händler ist auch Konsument. Der kleine Händler, der kleine Gewerbetreibende kann sich aber, wenn schon vom Schutz gesprochen wird, als Verarbeiter oder als Hilfsstoff-

13572

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dkfm. Dr. Pisec

verbraucher sehr wohl in der Position des Konsumenten gegenüber dem Vorlieferanten der übergeordneten Wirtschaftsstufe befinden. Ihn trifft also die stärkere Formulierung, die härtere des HGB und nicht die schützendere des neuen Konsumentenschutzgesetzes.

Hingegen sei angeführt, daß der Herr Bundesminister im gleichen § 33 Abs. 4, der die Abänderung des § 879 ABGB zum Gegenstand hat, der Formulierung der Wirtschaft gefolgt ist, sodaß die Neufassung nun auch den Geschäftsverkehr zwischen den Unternehmern und nicht nur den Verkehr zum Verbraucher regelt. Das sei positiv angemerkt.

Zusammenfassend sei gesagt: Die ÖVP bekennt sich natürlich zum Konsumentenschutz in bezug auf den Mängelkatalog im § 6. Aber wir sind mit gewissen Mentalreservierungen behaftet, ob das Gesetz technisch wirklich in allen Punkten gut geworden ist. Mehr Zeit zur Beratung wäre notwendig gewesen, als in den Ausschusssitzungen am 1., 8. und 28. Februar vorhanden war.

Manches ist auch so ausgeklügelt, daß die Ungewißheit des Prozeßausganges und die vorhandenen hohen Prozeßkosten viele vom Zutritt zum Rechtsweg abschrecken.

Vergessen Sie auch nicht die entstehenden, von mit aufgezeigten Preisauftriebstendenzen als Folge der Gewährleistungsverlängerung im § 23. Ein Beispiel ist auch die Bauwirtschaft, wo die Gewährleistungsfrist von zwei auf drei Jahre verlängert wird. Das bedeutet neue Kalkulationsansätze. Das Risiko wird sich in der Kalkulation durchschlagen müssen.

Dazu kommt noch ein anderer Faktor: In der theoretischen Diskussion spricht man bereits davon, daß in Zukunft die Produkthaftung stärker diskutiert werden müsse. Die Frau Nationalratsabgeordnete Dr. Beatrix Eypeltauer hat in ihrer Rede vom 8. März klar angekündigt, daß man sich als nächstes mit der Produkthaftung befassen müsse. Sie ist nicht enthalten in diesem Gesetz. Ein solcher Modetrend kann aber nur dazu führen, daß der gutwillige Unternehmer dieses Risiko nicht mehr kalkulieren kann. Oder sind wir in der Nachahmung des amerikanischen Weges des Konsumerismus bereits so weit, daß wir die prophylaktische Kalkulation des Risikos, diese Mentalität in der Preiskalkulation von Haus aus herausfordern wollen? Wollen Sie das wirklich?

Die soziale Marktwirtschaft untersteht dem strengen Gesetz des freien Wettbewerbes. Sie hat immer rechtliche Bedingungen anerkannt und sich den Rechtsnormen unterworfen, um faire Konkurrenzverhältnisse zu haben. Der beste Konsumentenschutz ist eben der

freie Wettbewerb, der Zwang zur Leistung, die Symbiose des unternehmerischen Wagnisses mit dem Verständnis und dem Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft. Die Sozialpartnerschaft ist ein lebendiger Beweis dafür.

Wenn wir in diesem Gedankengang das Wirtschaftsleben sich weiter entwickeln lassen und nicht immer neu reglementieren, dann ist uns allen, denn Konsumenten sind wir ja letztlich alle, am meisten gedient, wird uns der größte Schutz geboten und ist das Angebot der Waren vom dringend notwendigen täglichen Bedarfsgut bis zum höchstwertigen Luxusgut auch in Hinkunft durch die Leistung der Wirtschaft gesichert. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Hermine Kubanek (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Niemand — auch meine Vorredner haben dies ausgedrückt — kann sich der Tatsache entziehen, daß das Bedürfnis der Menschen nach vermehrtem Konsumentenschutz fortwährend steigt. Dazu haben sich auch bereits im Nationalrat grundsätzlich die Vertreter aller drei Parteien bekannt. Es ist mir daher umso unverständlicher, daß gerade die zweite Oppositionspartei, die FPÖ, diesem Gesetz die Zustimmung versagte.

Die Gründe für einen verstärkten Konsumentenschutz liegen vor allem — das wurde auch heute schon mehrmals betont — im ungeheuren, ausgeweiteten und komplizierten Warenangebot, in den wissenschaftlich aufbereiteten Verkaufsmethoden und natürlich auch in der wirtschaftlich stärkeren Stellung des Verkäufers. Wir Sozialisten treten immer für die wirtschaftlich Schwächeren in unserer Gesellschaft ein, weshalb wir uns auch verstärkt der Konsumenten annehmen. Der Konsumentenschutz hat seit jeher einen hohen Stellenwert im Tätigkeitsbereich der Sozialistischen Partei, aber vor allem der sozialistischen Frauen eingenommen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Pioniertätigkeit unserer unvergessenen Staatssekretärin Gertrude Wondrack um ein modernes Lebensmittelgesetz. Obwohl sie schon als Nationalrätin und Vorsitzende des Sozialausschusses im Jahre 1968 bessere Bestimmungen im Lebensmittelgesetz zum Schutze des Konsumenten gefordert hatte, konnte sie dies selbst leider nicht mehr erleben, weil wir erst nach jahrzehntelangen Bemühungen im Jahre 1975 dieses Gesetz verabschieden konnten. Es bietet heute einen wirksamen Gesundheitsschutz für den Konsumenten.

Hermine Kubanek

Mit dem neuen Konsumentenschutzgesetz wird nun ein weiterer entscheidender Schritt getan, um dem Konsumenten einen besseren Zugang zum Recht zu sichern. Es schafft gleichwertige Chancen und mehr Sicherheit im Geschäftsleben. Der Verbraucher soll vor allem vor rechtlicher Übervorteilung und Überrumpelung durch Außenseiter unter den Wirtschaftstreibenden wirksamer als bisher geschützt werden. Das liegt im Interesse der Konsumenten, aber auch der redlichen Mitkonkurrenten. Das will ich ausdrücklich festgehalten haben.

Durch das Verbot der sogenannten Überrumpelungsklausel im Kleingedruckten soll in Zukunft eine Umgehung der Gesetze durch solche Tricks, wie sie heute angewendet werden, nicht mehr möglich sein.

Nicht jeder, meine Damen und Herren, macht sich die Mühe, das Kleingedruckte in einem Vertrag von A bis Z durchzulesen, bevor er seine Unterschrift darunter setzt. Wenn es sich dann noch um kleinere Anschaffungen handelt, sind selbst gewissenhafte Verbraucher schnell geneigt zu unterschreiben. Wer argwöhnt auch immer gleich, daß zum Beispiel mit dem Kauf einer Kaffeemaschine eine Bestellung von Kaffee für die Dauer von zwei Jahren verbunden sein könnte? Dies ist einer der vielen Fälle, die bisher zum Alltag gehörten. So verpflichteten sich zum Beispiel Käufer von Waschmaschinen nichtsahnend zur Abnahme eines bestimmten Waschmittels. Oder Kunden beauftragten eine Firma mit der Montage einer Fernsehantenne oder einer Blitzschutzanlage und überließen ihr damit gleichzeitig die Wartung der Anlage, und das über einen Zeitraum von zehn bis 20 Jahren.

Bisher hat sich die Arbeiterkammer sehr bemüht, den Konsumenten in besonders schwierigen Fällen behilflich zu sein. Der Verein für Konsumenteninformation in Oberösterreich hat während der ersten zehn Monate im Jahre 1978 allein Beträge von insgesamt 2 044 180 Schilling für übervorteilte Konsumenten hereingebracht. Aber wie oft hat es sich in der Praxis immer wieder erwiesen, daß die bestehenden Schutzvorschriften gerade dort versagten, wo sie am dringendsten notwendig gewesen wären. Privatkundenvertreter, die den Kunden zu Hause aufsuchen und ein gewisses Überraschungsmoment geschickt und durch unaufhörlichen Redefluß ausnützen, deklarieren sich heute in den seltensten Fällen von vornherein als Leute, die etwas verkaufen wollen. Das kennen wir doch alle zur Genüge.

Immer wieder werden neue Tricks ersonnen, um Gutgläubigen Abonnements für verschiedene Zeitschriften anzudrehen. Die Werber reiten

sehr oft auf der Mitleidswelle und stellen sich als geldknappe Studenten vor — das ist satzungsbekannt — oder sie geben sich unter Vorspiegelung falscher Angaben als Helfer für Wohltätigkeitszwecke aus. Ungeniert behaupten sie, ein gewisser Betrag komme der einen oder anderen karitativen Organisation zugute. Zumeist stimmt kein Wort davon.

Erst kürzlich wurde der Konsumenteninformation in Linz — wenn man auch heute glaubt, das sei längst abgetan — ein Fall bekannt, der aufzeigt, daß gerade Schüler und Lehrlinge willkommene Opfer solcher Werber sind. Ein 15jähriger Linzer Gymnasiast, der ein Gymnasium in Wiener Neustadt besucht, wurde von einem Zeitungswerber mit der Mitleidsmaske solange traktiert, bis er ein Zweijahresabonnement einer Jugendzeitschrift abschloß, das ihm monatlich 60 Schilling aus der Tasche reißt. Sicherlich: Im großen gesehen ein kleiner Betrag, aber für einen Schüler bedeutet er etwas. Die Zeitschrift hätte er außerdem in jeder Trafik um 48 Schilling bekommen.

Dem Gesetz nach können minderjährige Personen, also Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 19. Lebensjahr, durchaus über ihr Taschengeld oder über ihr Einkommen frei verfügen und sie können diesbezüglich auch verpflichtet werden. Das heißt, daß ihre Unterschrift volle Gültigkeit hat und daß es daher auch kein Zurück gibt. Der Linzer Jugendliche muß also zwei Jahre lang schön brav sein Abonnement bezahlen, und da kann ihm gegenwärtig noch niemand helfen.

Wie ist es bei jungen Mädchen oft? Sie werden vielfach von Vertretern zum Abschluß eines Wäsche-Ansparvertrages überredet. Auch solche Verträge kommen meist unter psychologischem Druck zustande und bedeuten für die Besteller meistens ein Risiko. So sind zum Beispiel Preisvergleiche nicht möglich, weil man beim Einkauf an eine bestimmte Firma gebunden ist und weil die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise vereinbart sind. Auch kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Vertragsfirma in Schwierigkeiten gerät. Besonders betroffen sind dann vor allem jene Konsumenten, die bereits einen größeren Betrag angespart haben. Hier kann die Rücktrittsmöglichkeit manchem jungen Mädchen seine Ersparnisse sichern.

Wie notwendig bei Haustürgeschäften ein unabdingbares siebentägiges Rücktrittsrecht ist, zeigt wohl folgendes Beispiel recht anschaulich auf. Unabhängig von einander sind in den letzten Wochen beim Verein für Konsumenteninformation in Linz eine ganze Reihe von Konsumenten aus verschiedenen

13574

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Hermine Kubanek

Teilen Oberösterreichs erschienen und haben dieselbe Beschwerde vorgetragen: Sie würden in Kürze eine neue Wohnung beziehen und seien vor einiger Zeit von einem Vertreter aufgesucht worden, der erklärt habe, er komme im Auftrag der Wohnungsgenossenschaft, um Jalousienbestellungen entgegenzunehmen. Daß die Wohnungsgenossenschaft auf eine einheitliche Jalousienbestellung Wert lege, sei den Mietern einleuchtend erschienen und sie hätten dafür — ohne Preisvergleiche anzustellen — einen Bestellschein unterfertigt. Als einige Tage später ein anderer Jalousienvertreter erschienen sei, seien die Mieter dann stutzig geworden und hätten die Wohnungsgenossenschaft um Aufklärung ersucht. Dabei habe sich herausgestellt, daß erst der zweite Vertreter im Auftrag der Genossenschaft gehandelt habe. Bei nachträglichen Preisvergleichen habe sich zudem noch ein erheblicher Preisunterschied zuungunsten der Mieter ergeben.

Wie oft ist nicht schon mancher Häuslbauer durch sogenannte Bauberater zu Schaden gekommen. Sie nennen sich „Bauberater“ und haben nichts anderes im Sinn, Häuslbauern und Landwirten Fassadenbeschichtungen aufzuschwatzen. Vor allem an Wochenenden ziehen diese Vertreter gern übers Land, und das Unseriöse daran ist, daß sie sich gleich an Ort und Stelle Blankowechsel unterzeichnen lassen. Bei genauer Durchsicht der Verträge kommt dann oft das böse Erwachen. Stornogebühren bis zu 40 Prozent der Auftragssumme sind gar nicht selten. Bei einem Vertrag mit 300 000 Schilling sind das immerhin 120 000 Schilling.

Diese Beispiele für ausgesprochenen Kundenfang, die den Konsumenten verunsichern, lassen sich beliebig lang fortsetzen.

Nichts anderes sind auch jene Einladungen zu einer Autofahrt zu einmalig günstigen Preisen. Bayern und auch seit kurzem Südtirol sind beliebte Ziele. Erst vor einer Woche ist mir wieder eine solche Einladung mit der Post ins Haus geflattert: Schön bunt aufgemacht; mit dem bayrischen Löwen geziert; ein reichhaltiges Programm wird darin angeboten zum Preis von 175 Schilling; und als Andenken noch ein Zinnteller. Zumeist sind es ältere Menschen, Pensionisten, die sich von diesen Ausflügen eine nette Abwechslung versprechen.

Was natürlich nicht in den verlockend klingenden Postwurfsendungen steht und was die Reisenden zu wenig bedenken: Daß sich nämlich bei der Heimreise in ihren Taschen Bestellscheine für Bügelgeräte, Schafwolldecken, Massagegeräte, Bettwäsche und ähn-

liche Dinge mehr befinden. Denn nicht der schöne Ausflug steht für die Veranstalter im Vordergrund, sondern eine über vier Stunden dauernde Verkaufsveranstaltung, bei der mit großem Einfühlungsvermögen und Raffinesse und Verkaufspsychologie aus harmlosen Reiseteilnehmern kaufstüchtige Personen gemacht werden sollen. Es werden Waren gekauft, die gar nicht gebraucht werden, deren Qualität nicht bekannt ist und für die es mitunter in Österreich gar keine Servicestelle gibt. Dabei sind die Waren oft teurer als vergleichbare österreichische Produkte.

Noch nie war die Werbung um den Konsumenten, um sein Interesse, seine Gunst und vor allem um sein Geld so aufwendig und raffiniert gestaltet wie in unserem Jahrhundert. Noch nie aber war der Verbraucher dieser Werbung so nahezu schutzlos ausgeliefert wie gerade heute.

Bei einem ständigen Anwachsen des Marktes verliert dieser Markt für den einzelnen immer mehr an Übersichtlichkeit. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestand ein komplettes Warenangebot aus rund 1 000 Artikeln. Heute führt ein großes Warenhaus 120 000 bis 140 000 Artikel.

Es läßt sich natürlich auch nicht bestreiten, daß das steigende Warenangebot auch für Unternehmer Schwierigkeiten mit sich bringt. Es läßt sich auch nicht bestreiten, daß der Werbung eine echte Aufgabe zukommen soll, weil ja die Produzenten und Händler Werbemaßnahmen zum Absatz ihrer Produkte brauchen.

Der Unternehmer muß den Konsumenten auf immer neue und zielstrebigere Art und Weise ansprechen, um gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können. Das sehen wir selbstverständlich ein. Nur die Mittel, deren sich die Werbung dabei bedient, überschreiten nicht selten, das glaube ich an Hand der Beispiele aufgezeigt zu haben, die Grenze des Erlaubten.

Dieser Wirtschaftskampf soll aber nicht ausschließlich auf den Rücken der Konsumenten ausgefochten werden. Es bedarf daher einer Fülle gesetzlicher Vorschriften, die Konsumenteninteressen berücksichtigen, damit der Konsument nicht gleichsam als Freiwild der Beutegier tüchtiger Geschäftemacher ausgeliefert ist.

Mit diesem Konsumentenschutzgesetz, meine Damen und Herren, wird ein alter Grundsatz der Sozialdemokraten verwirklicht: Mehr Schutz für die sozial Schwächeren, mehr Gleichheit im Recht auch für den Konsumenten und

Hermine Kubanek

mehr Sicherheit gegen Übervorteilung durch die wirtschaftlich Mächtigeren. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich begrüße den Herrn Staatssekretär Löschnak. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weiter zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile es.

Bundesrat **Pumpernig** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Herr Staatssekretär! ~~Meine Damen und Herren!~~ Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich an den Herrn Vorsitzenden die Bitte richten, eine Beschwerde an die Parlamentsdirektion wieder weiterleiten zu wollen. Es wurde bereits mehrmals hier von dieser Stelle aus die schlechte Akustik in diesem Saale, insbesondere an bestimmten Stellen dieses Saales, bemängelt. Leider Gottes wurden wir bisher von seiten der Parlamentsdirektion nur mit Versprechungen abgeseigt. Ich bitte daher den Herrn Vorsitzenden höflichst, diese Beschwerde neuerlich weiterzuleiten. (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich bin der gleichen Auffassung wie meine Vorrednerin, daß bei Verabschiedung des Konsumentenschutzgesetzes der Name Wondrack genannt werden muß. Auch ich verneige mich in dieser Stunde vor dieser Nationalrätin, die auf so tragische Weise so früh aus dem Leben scheiden mußte und eine Vorkämpferin für dieses Konsumentenschutzgesetz seinerzeit war.

Meine Damen und Herren! Wer über den Schutz des Schwächeren im Recht nachdenkt, stößt unter anderem zwangsläufig auf das Thema Verbraucherschutz. Der Verbraucherschutz — genauer: Der Schutz des privaten Endverbrauchers — ist notwendig, weil die Anbieter den Konsumenten meistens überlegen sind.

Obwohl der Verbraucherschutz eine lange Geschichte hat, ist er doch erst seit relativ kurzer Zeit zu einer allgemeinen rechtspolitischen Forderung geworden.

Seit der berühmten Verbraucherbotschaft des amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy am 15. März 1962, in der er bestimmte Grundrechte des Verbrauchers, nämlich das Recht auf Sicherheit, das Recht auf Information, das Recht auf Auswahl und das Recht auf Anhörung proklamierte, hat sich eine weltweite Verbraucherschutzbewegung entwickelt.

Letzte Marksteine auf diesem Gebiet, und zwar auf internationaler Ebene, sind der Bericht der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, also der OECD-Bericht, über die Verbraucherpolitik in den Mitgliedstaaten vom Jahre 1972,

weitere die Entschließung der Beratenden Versammlung des Europarates über eine Verbraucherschutz-Charta im Jahre 1973 und die Verabschiedung eines Ersten Programms der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher im Jahre 1975.

Auch bei uns in Österreich erfolgte eine langjährige, jedoch ohne besondere Emotionen geführte Diskussion um einen effektiven Konsumentenschutz.

Man gelangte dabei zur übereinstimmenden Auffassung, daß der Schutz des Konsumenten im besonderen, wie der des wirtschaftlich Schwächeren im allgemeinen, zwingende, durch Parteienvereinbarung nicht abänderbare gesetzliche Regelungen erfordert, die eine mehr oder weniger starke Einschränkung des Prinzips der Vertragsfreiheit zugunsten der Vertragsgerechtigkeit bedeuten.

Das ABGB ist beherrscht vom Gedanken der Privatautonomie im Sinne des seinerzeitigen Liberalismus; darunter ist die formale Vertragsfreiheit zu verstehen, die die rechtlich gewährleistete Möglichkeit darstellt, im selbstverantwortlichen Handeln und in freier Entscheidung Rechtsbeziehungen einzugehen.

Die liberale Vertragsfreiheit geht von der Idee aus, daß sich die Beziehungen der Vertragsrechtssubjekte von dem freien Spiel der Kräfte enthalten sollten, ohne auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Positionen der Vertragspartner Rücksicht zu nehmen.

Seit der Kodifikation des Vertragsrechtes durch das ABGB auf der Grundlage der Vertragsfreiheit haben sich nun aber die gesellschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert.

Die Verbesserung und Rationalisierung der Versorgung mit Verbrauchsgütern sowie die Zunahme der Dienstleistungen hat bewirkt, daß weiteste Bevölkerungskreise von einem ungewohnten, dichten Netz rechtsgeschäftlicher Beziehungen umgeben sind.

Einer „Masse“ von Konsumenten, die als einzelne wirtschaftlich verhältnismäßig schwach sind, stehen auf der Anbotseite oft durchgebildete und hochqualifizierte Verkaufsorganisationen gegenüber. Dadurch vertieft sich der Eindruck, daß der einzelne oft nicht mehr in freier Selbstverantwortung und freier Entscheidung seine vertraglichen Rechtsbeziehungen gestalten kann, sondern vielfach gezwungen wird, sich dem „Diktat“ — bitte unter Anführungszeichen — des wirtschaftlich stärkeren Vertragspartners zu unterwerfen oder auf den Vertragsabschluß überhaupt zu verzichten.

13576

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Pumpernig

Die Selbstverantwortung des einzelnen, deren Bedeutung für die gesamte Rechtsordnung im allgemeinen und für das Vertragsrecht im besonderen zu Recht immer wieder betont wird, kann daher vielfach nicht mehr im vollen Umfang ausgeübt werden, da auf der einen Seite, nämlich auf der schwächeren Seite, nur mehr eine „verdünnte Vertragsfreiheit“ gegeben ist.

An die verschieden starke Position der Vertragspartner knüpft nun der vorliegende Gesetzesbeschluß an und versucht, durch zwingende Regelungen die Vertragsgerechtigkeit zum Schutz der wirtschaftlich Schwächeren zu verwirklichen, wobei jedoch der Endverbraucher als besonders schutzwürdig erachtet und hervorgehoben wird.

Auf anderen Gebieten hat der Gesetzgeber bereits Vergleichbares normiert. Ich denke hier zum Beispiel an das Arbeits- und an das Mietrecht.

Da sich wahrscheinlich meine Vorredner, wie ich annehme, mit den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes bereits auseinandergesetzt haben, möchte ich lediglich noch mit den allgemeinen materiell-rechtlichen Bestimmungen auseinandersetzen:

Der § 33 dieses Gesetzes befaßt sich mit den diesbezüglichen Änderungen und Ergänzungen des ABGB.

Der Geltungsbereich dieser Bestimmungen erstreckt sich auf alle Privatrechtssubjekte, also nicht nur auf den Konsumenten, sondern findet auch auf Handelsgeschäfte zwischen Kaufleuten Anwendung.

So wird dem § 879 ABGB ein dritter Absatz beigefügt. Die an und für sich auch für einen Juristen komplizierte Formulierung besagt, daß unlautere Vertragsbestimmungen oder unlautere „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und Vertragsformblätter wirksamer als bisher zu unterbinden sind.

Der Schutzzweck soll dadurch erreicht werden, daß Bestandteile des Vertrages nichtig sind, wenn sie folgende Merkmale aufweisen:

Erstens, wenn sich die Rechtslage unangemessen zuungunsten eines Teiles verschiebt, und

zweitens, wenn ein Vertragsteil sich, für den anderen erkennbar, nicht frei und überlegt einverstanden erklärt hat.

Es taucht jedoch in diesem Zusammenhang überhaupt die Frage auf, ob tatsächlich eine Notwendigkeit für eine solche Neuregelung gegeben war. Denn schon bisher haben Rechtsprechung und Lehre über die Generalklausel

des § 879 Abs. 1 ABGB einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt, wenn die Vertragspartner nicht wirtschaftlich gleichstark waren.

Die heutige gesetzliche Regelung bringt zwar inhaltlich nichts Neues, im Sinne der Rechtssicherheit ist sie jedoch sicherlich zu begrüßen.

Dem § 864 ABGB wird ein § 864 lit. a eingefügt, wonach überraschende Klauseln in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, mit denen nicht gerechnet werden mußte, unwirksam sind.

Sie werden von vornherein nicht Vertragsbestandteil, da sie von der Willenseinigung der Vertragsparteien nicht umfaßt werden.

Durch die Einfügung eines Absatzes 2 im § 871 ABGB wird nun klargestellt, daß der Vertrag wegen eines Irrtums, den der andere Vertragspartner durch Unterlassen einer gesetzlichen Aufklärungspflicht herbeigeführt hat, angefochten werden kann.

Neu in das ABGB eingefügt wird eine Regelung, die ein Umgehungsverbot enthält — es handelt sich hier um den § 879 lit. a —; danach sind bei Rechtsgeschäften, die zwingende gesetzliche Bestimmungen umgehen, diese Bestimmungen so anzuwenden, daß ihr Zweck erreicht wird.

Die letzte Änderung des ABGB betrifft den § 935; nach dieser Neuregelung kann auf die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht mehr — wie bisher — verzichtet werden.

Meine Damen und Herren! Sie haben sicherlich alle schon einmal von jenen dubiosen Verträgen gehört, in welchen sozusagen als letzter Bestandteil des Vertrages sich der eine Vertragspartner verpflichten muß, auf die Anfechtung des betreffenden Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes zu verzichten. Daher begrüße ich es im Namen meiner Fraktion außerordentlich, daß diese Gesetzesstelle des Konsumentenschutzgesetzes derartige unsaubere Praktiken künftighin auf jeden Fall unterbindet.

Aber nun, meine Damen und Herren, ist mir bekannt, daß alle Verträge, welche das Gesundheitsministerium mit der inzwischen sattsam bekannten Firma ARGE geschlossen hat, eine Klausel enthalten, durch die die sogenannte Laesio enormis ausgeschlossen ist. Das bedeutet aber, meine Damen und Herren, daß das Gesundheitsministerium Verträge unterzeichnet hat, in welchen sich dieses Ministerium verpflichtete, alle diese Verträge wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht anzufechten.

Pumpernig

Meine Damen und Herren! Es ist doch ungeheuerlich, daß ein Ministerium auf Kosten der Steuerzahler einer Firma Tür und Tor öffnet, für eine x-beliebige Leistung einen horrenden Betrag auf jeden Fall kassieren zu können! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Ich bin fassungslos, daß ein Ministerium solche Verträge unterzeichnen kann. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Und wenn die Frau Bundesminister schon nicht selbst unterschrieben hat — das unterstelle ich ihr gar nicht —, so trägt sie aber doch die Verantwortung, und zwar die volle Ministerverantwortung.

Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, die Sie aus Solidarität die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verteidigen, ich darf Ihnen folgendes sagen: Jede Solidarität hat dort ihre Grenzen, wo die Verantwortung des Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit beginnt. Ja jede Solidarität kann zur Mitschuld werden, wenn die gesetzgebende Körperschaft von einem Minister entweder mangelhaft oder überhaupt unrichtig informiert wird.

Auf Grund dieses Gesetzes, das wir heute beschließen, ist es für jeden Staatsbürger erschütternd, wie unglaublich diese einstmals so ausgezeichnete Ärztin nunmehr als Politikerin geworden ist.

Ich sage es nicht gerne, meine Damen und Herren, aber es muß ausgesprochen werden: Es wäre besser, wenn die Frau Minister von sich aus die entsprechenden Konsequenzen ziehen würde. (*Bundesrat Heller: ... Konsumentenschutz, und Sie reden von etwas anderem! Gehen Sie zum Konsumentenschutz zurück!*) Wenn Sie sich, Herr Kollege, auf dieses Gebiet entsprechend vorbereitet hätten, dann müßten Sie feststellen, daß meine Ausführungen essentiell mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehen! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Man müßte doch wirklich annehmen (*Bundesrat Dr. Bösch: ... Zuständigkeitsbereich!*), daß einzelne Bundesräte der sozialistischen Fraktion sich gerade auf das Konsumentenschutzgesetz entsprechend vorbereiten hätten müssen. Darf ich Ihnen das in aller Geziemtheit sagen.

Abschließend zu diesem Gesetz kann ich folgendes feststellen: Ebenso wie der Gesetzgeber Maßnahmen treffen kann und treffen muß, die auf den Schutz der Arbeiter vor den Gefahren der Fließbandarbeit oder auf den Schutz des Verbrauchers von den Gefahren mechanisierter Serienproduktionen abzielen, ebenso muß der Gesetzgeber auch für einen angemessenen Schutz vor den Gefahren der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sorgen.

Vor mir liegt eine Festschrift für Herrn Bundesminister Christian Broda, erschienen im Europa-Verlag. Der Autor, Präsident Karl Kohlegger, welcher sich in dieser Abhandlung mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Wettbewerb und Konsumentenschutz“ auseinandersetzt, führt zum Schluß dieser Festschrift folgendes aus — ich zitiere wörtlich —:

„Gerade die Diskussion sucht Christian Broda. Denn er ist der Überzeugung, daß der Fortschritt in den gesellschaftlichen Angelegenheiten auf dem freien und unumwundenen Austausch von Gedanken und Meinungen beruht, auch wenn dieser in der Sache voneinander abweichende und gegensätzliche Standpunkte bezieht.“

Wenn scharf profilierte Standpunkte herausgearbeitet und miteinander konfrontiert werden, soll aber, wiederum nach Christian Broda, jenes Maß an Toleranz herrschen, das eine spätere Einigung ermöglicht. Denn jede rationale Rechtspolitik verlangt das ernstliche Bemühen um einen gesellschaftlichen Konsens.

Je breiter dieser Konsens ist, desto effektiver ist die Gesetzgebung!“

Nun liegt es mir ferne, diese Festschrift auch nur in etwa abzuwerten.

Ich habe diesen Teil der Festschrift auch nicht deshalb zitiert, um darauf hinzuweisen, daß bei zwei gravierenden Gesetzen — nämlich der Fristenlösung und der Scheidungsreform — ein solch breiter Konsens nicht erreicht wurde.

Nein, meine Damen und Herren, ich habe diese Sätze deshalb zitiert, weil darin von Toleranz gesprochen wurde. (*Bundesrat Dr. Bösch: Aber keine Einbahnstraße!*)

Ein Politiker mit einer solchen Auffassung, wenn es sich dabei um kein Lippenbekenntnis, sondern um gelebte Einstellung handelt, kann sicherlich für uns alle ein Vorbild sein.

Unglaublich aber scheint für mich ein Politiker, wenn er in den Zeitungen wohl von Toleranz und Demokratiebewußtsein immer wieder schreibt oder in öffentlichen Versammlungen davon spricht, dann aber, wenn er vor diesem Rednerpult hier steht, sich in persönlichen Beleidigungen oder Pauschalverdächtigungen ergeht.

Mit einer solchen Einstellung werden Sie, Herr Professor Dr. Gmoser, auch im Nationalrat unglaublich bleiben! (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe.*)

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Liebl. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Otilie Liebl (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! An und für sich wollte ich mich nicht zu Wort melden. Die Bedeutung dieses Gesetzes haben meine Vorredner schon betont.

Die Feststellung der Frau Kollegin Kubanek, daß mit diesem Gesetz ein alter Grundsatz der Sozialdemokraten erfüllt ist, veranlaßt mich, Stellung zu nehmen.

Ebenso ist bekannt, daß schon 1968 unter Bundeskanzler Dr. Klaus ein Konsumentenpolitischer Beirat bestanden hat. Seit dieser Zeit hat sich die Österreichische Volkspartei, im besonderen der ÖAAB-Arbeitskreis für Konsumentenpolitik, dem auch ich angehöre, mit den Problemen des einzelnen Konsumenten, mit der Produktion und dem prestigeorientierten Konsumverhalten befaßt.

1972, am Salzburger Parteitag, haben wir unser Grundsatzprogramm beschlossen. Dieses Programm ist die bindende Grundlage für all unsere Entscheidungen besonders in der Gesetzgebung.

Einer dieser unabdingbaren Grundsätze ist die Partnerschaft. Das partnerschaftliche Prinzip ist der der Menschenwürde entsprechende Weg, mehr soziale Gerechtigkeit und Frieden zu erreichen. Nur in einer partnerschaftlichen Gesellschaft ist die Selbstverwirklichung des Menschen möglich.

Partnerschaft darf aber nicht nur ein Lippenbekenntnis sein, Partnerschaft in allen Lebensbereichen, in der Familie genauso wie im Beruf, muß vorgelebt werden!

Wir Mandatare haben von unseren Wählern den Auftrag, die Gesellschaft und damit den Staat so zu gestalten, daß jeder einzelne zu seinem Recht kommt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Schon 1974 verlangte die Österreichische Volkspartei in ihrem Plan 3, den mancher interessierte Politiker der anderen Partei genau kennt, die Konsumentenorganisation solle die periodische Veröffentlichung von Preis- und Qualitätsvergleichen sowie die Überprüfung von Werbezusagen vornehmen. Wir verlangten die individuelle und persönliche Beratung durch die Konsumentenorganisation, aber nicht nur in Ballungsräumen, sondern auch im ländlichen Raum.

Außerdem wurde von uns schon damals ein neues Kaufvertragsrecht, das die bisherigen Regelungen, wie Gewährleistungsrecht, Rücktrittsrecht und Recht bei Leistungstörung in zwingende Rechtsvorschriften umwandelt, gefordert, und wir stellten diese Forderung zur Diskussion.

Wir waren damals und sind auch heute davon überzeugt, daß nur die soziale Marktwirtschaft die Voraussetzung für den Konsumentenschutz sein kann.

Prestigekonsum, quantitative Konsumgewinnung und öffentliche Vergeudung kostbarer ökonomischer Güter sind nicht Wirtschaftspolitik im Dienste der Menschen.

Die Arbeit darf nicht Leistungsdruck sein, sondern sie soll Leistungsfreude sein!

Die Partner im Wirtschafts- und Arbeitsleben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ja beide Konsumenten sind, haben es ermöglicht, daß das Konsumentenschutzgesetz im Nationalrat mit den ÖVP- und den SPÖ-Stimmen angenommen wurde. Im Bundesrat wird dieses Gesetz nicht beeinträchtigt.

Im Dezember 1976 schrieb Minister Staribacher im Vorwort zur Konsumentenfibelfibel unter anderem:

„...dem Konsumenten zu ermöglichen, das zu sein, was er sein soll: gleichberechtigter Partner der Wirtschaft.“

In dieser Fibel steht unter anderem — ich zitiere —:

„Konsumenten sind wir alle: Arbeitnehmer ebenso wie die Selbständigen.“

Meinen auch Sie, daß jeder Konsument über seine Rechte und Pflichten genau Bescheid wissen sollte? Wenn ja, dann wurde diese Broschüre nicht umsonst geschrieben.

Zum Schutz des Konsumenten muß sicherlich noch viel getan werden. Aber was helfen die besten Gesetze und Verordnungen, wenn sie nicht allgemein bekannt sind?“

Schon 1974 waren wir derselben Meinung.

Und nun darf ich Herrn Minister Broda zitieren. Minister Broda schrieb als Vorwort zur Broschüre „Verbesserter Zugang zum Recht“: „Wir wollen den Zugang zum Recht offenhalten, den Weg zu Gericht ebnen und jedem Menschen ohne Unterschied des Vermögens, des Einkommens, der Bildung und der gesellschaftlichen Stellung zu seinem Recht verhelfen.“

Beiden Ministern spreche ich den guten Willen nicht ab, aber grau ist alle Theorie. Die Praxis gerade beim Konsumentenschutzgesetz, glaube ich, sieht wesentlich anders aus. Um zu seinem Recht zu kommen, brauchen wir beziehungsweise braucht der, der das Recht haben will, große finanzielle Mittel.

Ich habe das Konsumentenschutzgesetz oft durchgelesen. Ich werde das Gefühl nicht los, daß die Formulierung des Gesetzestextes so verwirrend ist, daß selbst ein Jurist nicht

Ottlie Liebl

sagen kann, ob eine Prozeßführung erfolgreich sein könnte. Das Konsumentenschutzgesetz ist nicht das klare, verständliche Gesetz für einen Laien, wie es sich der Herr Minister vorgestellt hat.

Ich befürchte, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Klein- und Mittelbetriebe so verunsichert sind, daß sie um ihr Recht allein aus finanziellen Gründen nicht kämpfen werden.

Einemhalb Millionen Österreicher sind älter als 60 Jahre, viele von ihnen sind alleinstehend, vereinsamt. Diese Vereinsamten freuen sich über jede Werbefahrt, zu der sie geladen werden. In ihrer Freude unterschreiben sie mitunter Kaufverträge, die sie nicht einmal gelesen haben, was auch Kollegin Kubanek in ihrem Referat bereits erwähnt hat. Gerade diese älteren Menschen werden immer wieder mißbraucht und benötigen daher den Konsumentenschutz.

Die Verkaufspraktiken einiger Außenseiter, vor allem einiger Vertreter von Zeitschriften, sind nicht nur unlauter, sondern auch skandalös.

Seit 1978 gibt es in Oberösterreich die Arbeitsgruppe „Konsument aktiv“. Sie wird von den Arbeiterkammern unterstützt. Ihr Ziel ist, die oberösterreichischen Konsumenten selbstbewußter, kritischer und informierter zu machen. An und für sich eine begrüßenswerte Aktivität.

Am 29. Jänner 1979 bekam ich die erste Informationskarte „Konsument aktiv“ zugeschickt. Ich darf daraus im Hohen Bundesrat vorlesen:

„Fehlen die Preise im Schaufenster? Nicht ärgern — handeln!“ Sicher haben auch Sie sich schon einige Male darüber geärgert, wenn bei einer Ware im Schaufenster kein Preis zu lesen war. Zu Recht!

Denn wenn Ihnen der Preis einer Ware verheimlicht wird, wie sollen Sie dann preisbewußt einkaufen können?

Wo Preise verheimlicht werden, da blühen Täuschungen, Übervorteilung und Nepp. Solche fragwürdigen Praktiken müssen bekämpft werden. Aus diesem Grund gibt es eine gesetzliche Pflicht zur Auszeichnung der Preise.

Kontrolle tut not.

Trotz dieser Pflicht zur Preisauszeichnung halten sich manche Unternehmer nicht recht genau daran. Diese leider gar nicht so wenigen Außenseiter rechnen mit der Geduld des Käufers, mit der Passivität des Konsumenten — und mit seinem hart verdienten Geld. Sie

spekulieren mit der Eile, in der etwa eine berufstätige Hausfrau ihre Einkäufe erledigen muß.

Natürlich kann man nicht zu jedem Geschäft einen Polizisten hinstellen, der achtgibt, ob Preise richtig angeschrieben sind — und das ist auch nicht unser Wunsch. Wenn es ein Unternehmer nicht genau mit der Preisauszeichnung nimmt, dann rechnet er auch damit, daß dem Konsumenten der Weg zur zuständigen Behörde meist zu umständlich ist.“

Ich bedaure: Unterschwellig spüre ich da einen Klassenkampf.

Die Fragen auf der Antwortkarte sind für mich nicht nur befremdend, sondern schockierend:

„Konsument aktiv. Postfach 394, 4021 Linz.

Bei der Firma: ... in: ... Straße: ... waren am: ... die Preise bei (bitte Waren angeben): ... überhaupt nicht — unvollständig — nicht richtig ausgezeichnet! (Zutreffendes bitte ankreuzen.) Beobachtet von: ... Anschrift: ...“

Diese Art von Hilfe mag gut gemeint sein. Diese Methoden sind mir noch aus der Zeit bekannt, wo Kinder ihre Eltern durch Befragungen verraten haben. Bespitzelungen auf diese Art sind für die Demokratie sehr gefährlich. Die Information ist gut und zu begrüßen. Aber die Formulierungen der Rückantwort müßte im Interesse aller Österreicher geändert werden, denn wie Wissenschaft und Geschichte zeigen, steckt in jedem Menschen eine gewisse Anfälligkeit für Holocaust. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Am Wort ist der Herr Bundesrat Ceeh.

Bundesrat Ceeh (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Konsumenten sind wir alle, hörten wir heute schon zum x-ten Mal hier. Und wir hörten heute, und ich bezeichne es als ausgesprochen erfreulich, daß das Konsumentenschutzgesetz ein gutes Gesetz ist, daß es sich um eine berechtigte Realisierung der Forderung der Konsumenten handelt, die den Unternehmern gegenüber im Nachteil waren. Man hört Worte wie „Partnerschaft“, man hört Lob.

Man hört nur eines nicht, und ich meine dazu — und deshalb habe ich mich zu Wort gemeldet —, daß man dabei nicht vergessen sollte, daß es sich auch in dieser Hinsicht wieder bewahrheitet, daß für Sie, meine lieben Damen und Herren von der rechten Hälfte dieses Saales, zumindest für einen Teil von Ihnen sehr wohl gilt: tempora mutantur!

13580

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Ceeh

Es wurde hier zitiert, und ich zitiere auch wörtlich: aus dem Organ des Wirtschaftsbundes für Kärnten vom 20. Mai 1977, wo es heißt: „Neues Konsumentenschutzgesetz ist abzulehnen!“ (*Bundesrat Koppensteiner: Das ist nicht das Organ des Wirtschaftsbundes!*)

Es behauptet der Wirtschaftsbund immer wieder, Herr Kollege Dr. Fuchs (*Bundesrat Fuchs: Ich habe gar nichts gesagt!*), die Bundeswirtschaftskammer und die Handelskammern zu dominieren, und Sie sind es, die immer wieder behaupten, daß dort Sie die bestimmende Kraft sind. Sie wissen so gut wie ich, Herr Kollege Dr. Fuchs, noch besser als ich, wer Ihre Exponenten in der Bundeswirtschaftskammer sind, die damals behauptet haben, daß der Entwurf des Konsumentenschutzgesetzes nicht einmal eine Diskussionsgrundlage sei, die man ernst nehmen könnte. Und heute heißt es: Berechtigte Forderungen der Konsumenten wurden endlich anerkannt, Konsumenten sind wir alle. Man hat geradezu den Eindruck, als ob das Konsumentenschutzgesetz von der ÖVP erfunden worden wäre.

Hier heißt es aber noch: „Eine Realisierung des Gesetzentwurfes würde den Handel nahe an die rechtliche Schutzlosigkeit bringen.“ Es wird hier kritisiert, daß es Verbesserungen in der Gewährleistung gibt, daß es Verbesserungen in der Vertragsfreiheit gibt und so weiter, und so weiter.

Aber ich wollte auch noch etwas anderes dazu sagen: Es ist hier viel zu wenig zum Ausdruck gekommen, daß dieses Gesetz nicht nur ein Schutz des Konsumenten ist, sondern daß dieses Gesetz ohne Zweifel auch ein Schutz für die seriösen Geschäftsleute ist, und das ist Gott sei Dank die große Mehrheit. Ich bin völlig überzeugt, daß dieses Gesetz nicht nur einen Schutz, einen wirksamen Schutz für den Konsumenten bietet, sondern auch einen Schutz für den seriösen Geschäftsmann gegen eine kleine Minderzahl von Außenseitern, die es ohne Zweifel auch gibt und die skrupellos genug waren, den Kunden zum Opfer einseitig unfairer Vertragsbedingungen zu machen.

Wir Sozialisten brauchen uns nicht zu verstecken, von uns wurde dieses Konsumentenschutzgesetz vorangetrieben, von uns wurde es nicht, so wie von Ihren Wirtschaftsbundfachleuten, abgelehnt. (*Bundesrat Koppensteiner: Von Poleßnig!*) Ich glaube, daß der Obmann Baurecht heißt und nicht Poleßnig, Herr Kollege, das wissen Sie.

Wir haben schon immer gesagt, daß wir gegen überraschende Vertragsklauseln sind, daß wir für das Recht auf versprochene Leistung sind und daß wir gegen Überrumpelungen bei Haustürgeschäften sind. Wir waren

immer schon für eine Verbesserung der Gewährleistung. Das ist der kleine Unterschied zwischen unserer und Ihrer Vorstellung von diesem Gesetz.

Wir meinen: Es lebe der kleine Unterschied! Und Sie sollten bei der Gelegenheit auch etwas daran erinnert werden, Herr Kollege Dr. Fuchs, daß bei Ihnen oft die linke Hand nicht sieht, was die rechte tut. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Der Herr Bundesrat Pumpernig hat es für notwendig gehalten, Angriffe, die seine Fraktionskollegen im Nationalrat gegen die Frau Bundesminister Dr. Leodolter vergangenen Montag einen ganzen Tag lang vorgetragen haben, auch hier fortzusetzen.

Ich darf den Herrn Bundesrat Pumpernig daran erinnern, daß in der gleichen Sitzung des Nationalrates der Nationalrat den Mißtrauensantrag gegen die Frau Bundesminister Dr. Leodolter abgelehnt hat, und ich bin sicher, daß das in Übereinstimmung mit der Mehrheit der österreichischen Bevölkerung und der österreichischen Wählerinnen und Wähler war, die außerordentlichen Bemühungen der Frau Bundesminister Dr. Leodolter um die Volksgesundheit in Österreich zu würdigen wissen werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Der Herr Bundesrat Pumpernig hat dann liebenswürdigerweise aus der Festschrift zu meinem 60. Geburtstag zitiert. Geburtstag aber hatte ja gestern der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erlaube mir, mich den Wünschen dieses Hauses auch für mich anzuschließen — als ehemaliger Kollege, Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Ich danke schön! Ich kann nicht allein applaudieren!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Daß es sich um ein wichtiges Gesetz handelt, dem heute der Hohe Bundesrat die Zustimmung erteilen wird, ist von allen Rednern gesagt worden. Es ist ein Gesetz, das aus der Praxis kommt, die Anregungen kamen aus der Praxis in einem großen Gespräch mit der Wissenschaft, und es ist ein Gesetz für die Praxis.

Ich möchte mich auch hier den Dankesworten anschließen für alle jene, die viele Jahre hindurch für dieses moderne österreichische Konsumentenschutzgesetz — wir glauben uns berechtigt zu sagen, daß es eines der modernsten Konsumentenschutzgesetze Europas sein wird — gerungen und gekämpft

Bundesminister Dr. Broda

haben und ohne deren Mithilfe wir nie so weit gekommen wären. Ich erlaube mir, diesen Dank hier heute noch einmal auszusprechen. Es ist ein Dank an die Vertreter der Konsumentenschutzorganisationen, insbesondere an den Verein für Konsumenteninformation, an die Vertreter der Arbeitnehmerschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Arbeiterkammertages und an all jene Vertreter der Wirtschaft, die in mühevollen und außerordentlich sachlichen Sozialpartnerverhandlungen die Grundlagen für den Gesetzesbeschluß des Nationalrates gelegt haben. Und das ist auch Anlaß für meinen Optimismus, daß es ein sehr gutes Gesetz für die Praxis werden wird, weil die Anregungen und die Vorarbeiten aus der Praxis kamen und mit der Praxis geleistet worden sind.

Ich bitte Sie herzlich, diesen Dank auch weiterzugeben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wurde von der Schwierigkeit auch des Gesetzestextes gesprochen. Ich will das gar nicht bestreiten. Es ist das ein Gesetz, das ja tief in unser bürgerliches Recht eingreift. Manches war nicht einfach zu formulieren, und manches haben auch die Ausschlußberatungen, wie eigentlich immer im Justizausschuß, zur Verbesserung des Gesetzestextes beigetragen.

Aber, Hoher Bundesrat, so schwierig wird es nicht sein, in Zukunft zu wissen, daß im Kleingedruckten, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa ein einseitiges Rücktrittsrecht für den Verkäufer, aber nicht für den Käufer nicht mehr zulässig sein wird. So schwierig wird es nicht sein, zu wissen und festzustellen, daß ein Verzicht in den Allgemeinen Geschäftsverbindungen darauf, daß auch mündliche Vereinbarungen Gültigkeit haben soll, nicht zulässig und nichtig sein wird. So schwierig festzustellen wird es nicht sein, daß ein Verzicht auf die Gewährleistung nicht zulässig sein wird oder daß es nicht mehr den einseitigen, den Konsumenten benachteiligenden Zwangsgerichtsstand geben wird.

Und ich möchte Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, sagen: Das Justizministerium wird vom Tag, buchstäblich vom Tag, an dem der Hohe Bundesrat jetzt seine Zustimmung zu diesem Gesetz beschließen wird, alles dazu beitragen, damit — das wurde hier gefordert und mit Recht gesagt — die Hunderttausenden und Millionen Konsumenten, insbesondere die Frauen und insbesondere die alten Leute, aber auch, wie die Frau Bundesrat Kubanek zutreffend ausgeführt hat, die Jugend davon wissen, was nun ihre Rechte sind, daß sie mehr Rechte haben als bisher und daß sie auch diese Rechte kennen sollen.

Ich möchte Sie auch hier dazu einladen, sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Bundesrates, daß Sie in Ihren Bundesländern aktiv mithelfen, diese Aufklärungskampagne, die wir im Einvernehmen mit den Konsumentenschutzorganisationen führen werden — an zahllosen Stellen wird die Rechtsauskunft erteilt werden, ich erinnere nur daran, daß wir 294 solche Rechtsauskunftstellen, Gerichte und andere Justizbehörden, haben, die in ganz Österreich unentgeltlich Rechtsauskunft an Rechtsuchende erteilen —, diese Informations- und Aufklärungskampagne nach Kräften zu unterstützen.

Beweis dafür ist, daß wir schon zur Zeit der Beschlußfassung des Nationalrates diese Schrift herausgebracht haben (*zeigt sie vor*), verfaßt von Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Kohlegger, Innsbruck, der sich, wie die Tiroler Damen und Herren Bundesräte wissen, von Anfang an in den Dienst der Aufklärung über den Gedanken des Konsumentenschutzgesetzes gestellt hat. Wir werden diese Informationsschrift Ihnen allen und wer immer sich dafür interessiert zur Verfügung stellen. Wir werden auch sofort nach Beschlußfassung durch den Hohen Bundesrat eine neue Auflage mit den letzten Formulierungen und auch dem Justizausschußbericht herausgegeben, und wir werden, so wie wir es auch bei den vergangenen großen Gesetzen der Rechtsreform getan haben, mit Erfolg getan haben, allen Richtern, die zur Rechtsanwendung berufen sein werden, allen Justizbehörden und jedem, der sich dafür interessiert bei den Rechtsanwaltskammern und bei den Notariatskammern, den Ausschlußbericht des Justizausschusses mit seinen wesentlichen Anmerkungen zum Gesetz zur Verfügung stellen.

Ich zweifle gar nicht daran, daß es uns gelingen wird, den Konsumenten, die in Zukunft sehr viel mehr Rechte als bisher haben werden, auch Kenntnis von diesen ihren Rechten zu geben, im Sinne des allgemeinen und des besseren Zugangs zum Recht.

Hoher Bundesrat! Gestatten Sie, daß ich auch hier vor dem Hohen Bundesrat das gleiche sage, was ich bei der Verabschiedung des Konsumentenschutzgesetzes im Nationalrat gesagt habe. Es ist das der letzte Gesetzesbeschluß des Nationalrates der XIV. Gesetzgebungsperiode im Justizbereich. 1976 Unterhaltsvorschußgesetz, 1977 neues Kindschaftsrecht, 1978 Neuregelung der vermögensrechtlichen Bestimmungen des Familienrechts im Sinne der Partnerschaft zwischen Mann und Frau, einschließlich der Neuordnung des Scheidungsrechtes, und jetzt, 1979, Konsumentenschutzgesetz. Ich glaube, daß das ein guter

13582

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Bundesminister Dr. Broda

Abschluß einer guten Gesetzgebungsperiode für die österreichische rechtsuchende Bevölkerung gewesen ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wird vom Herrn Berichterstatter das Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist somit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert werden (1999 und 2002 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), des Beamten-Dienstrechtsgesetzes des Richterdienstgesetzes, des Bundesgesetzes über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, der Reisegebührenvorschrift und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. Bösch: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor allem eine Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter vor. Im besonderen soll das gegenwärtig geltende Gehaltsschema der Richter, das 16 Gehaltsstufen und Dienstzulagen umfaßt, in ein in drei Gehaltsgruppen gegliedertes Besoldungsschema umgewandelt werden. Dadurch werden viele Ernennungsvorgänge, die derzeit die Richterlaufbahn bestimmen, nicht mehr erforderlich sein. Weitere Ernennungen eines bereits im Amt befindlichen Richters sollen in Zukunft nur bei einem Wechsel der Funktion erfolgen.

Dieses von den Richtern seit Jahren angestrebte neue dienstrechtliche System bedingt auch eine Neugestaltung der einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Dabei soll auch die Besoldung der Staatsanwälte so wie bisher an die Gehaltsansätze der Richter anknüpfen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Sommer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Sommer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die 34. Gehaltsgesetz-Novelle, vor allem aber die Änderung des Richterdienstgesetzes kann als Ergebnis der gewerkschaftlichen Bemühungen für die besoldungsrechtliche Besserstellung bestimmter Berufsgruppen betrachtet werden. Darüber hinaus ist sie natürlich von grundsätzlicher Bedeutung für den wichtigen Berufsstand der Richter in unserem Lande, worauf ich aber noch in meinen Ausführungen genauer eingehen werde.

Die vorliegende Regelung, die wir nun zu behandeln haben, kann man in zwei Schwerpunkte teilen.

Der erste Schwerpunkt ist das Ergebnis einer Beratung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten mit Staatssekretär Löschnak am 16. Oktober 1978, um eine zu befürchtende arbeitsrechtliche Auseinandersetzung anlässlich der Gehaltsverhandlungen für das Jahr 1979 zu vermeiden.

Es gelang damals, drei Positionen zu vereinbaren: eine Laufbahnverbesserung für die Beamten der unteren Verwendungsgruppen, sprich also insbesondere die Verwendungsgruppen E, D und C und den handwerklichen Dienst — Amtsgehilfen, Kanzleipersonal, Fachpersonal und Wachebeamte, die eine sehr lange Wartezeit haben bis zur ersten Beförderung und hier eine spürbare Verkürzung erhalten sollten; eine Stichtagsverbesserung für Bezirksschulinspektoren und eine Neuregelung einer Nebengebührenbestimmung des sogenannten

Sommer

§ 18, der nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Anwendung sehr beschnitten ist.

Ich möchte, da dieses heute vorliegende Gesetzeswerk nur zwei dieser damals vereinbarten Positionen beinhaltet und der dritte Punkt noch offen ist, noch einmal Herr Staatssekretär, appellieren, daß wir uns gemeinsam bemühen, die Regelung des § 18 Gehaltsgesetz 1956 — sie wurde ja gemeinsam auch zurückgestellt —, möglichst rasch zu lösen, weil viele, viele öffentlich Bedienstete größtes Interesse haben, daß diese nicht anwendbare Bestimmung rasch einen Text erhält, der ihn für die Betroffenen anwendbar macht.

Unser Hauptanliegen war aber die Besserstellung der kleinen Verdiener, der Bezieher kleinerer Einkommen. Wir haben als Gewerkschafter wieder bewiesen, daß es uns darum geht, den öffentlich Bediensteten in den unteren Verwendungsgruppen, in den niedrigen Entlohnungsgruppen im Vertragsrecht letzten Endes eine Besserstellung zu bringen, wo immer es nur geht. Das haben wir bei den Gehaltsabschlüssen gezeigt und nun hier auch durch diese Verbesserung des § 33 Absatz 3.

Wenn der Gesetzgeber eine solche positive Regelung schafft — wie in der 34. Gehaltsgesetz-Novelle —, und dazu bekennen wir uns alle, ob im Nationalrat oder im Bundesrat durch die Beschlußfassung, dann soll es nicht Aufgabe der Verwaltung sein, durch andere Praktiken diese gesetzgeberische Maßnahme für die Bediensteten wieder zu schmälern. Denn die Verwaltungspraxis geht mit der absoluten Ausschöpfung einer gesetzlichen Regelung leider nicht immer konform. Sie wirkt sich hier zum Nachteil der betroffenen Bediensteten aus. Gerade bei den einkommenschwachen Bediensteten soll nicht kleinlich vorgegangen werden, sondern die positiven Regelungen des Gesetzes den Bediensteten auch voll zugute kommen.

Es sind dies nun, wie gesagt, die im handwerklichen Dienst Beschäftigten, von der Raumpflegerin bis zum Professionisten, zum Facharbeiter, vom Amtsboten bis zum Manipulanten im Kanzleidienst und bis zum Fachdienst.

Damit im Zusammenhang steht auch eine von uns gewünschte Stichtagsregelung, über die wir aber auch im Grundsatz bereits Übereinstimmung erzielt haben. Es geht darum, daß die dienstälteren Kollegen, die diese Beförderung nach schlechteren Möglichkeiten bereits hinter sich haben, nun einen Ausgleich dafür bekommen, daß ihre Laufbahn eben schlechter war, als es die neue gesetzliche Regelung ermöglichen wird. Auch hier trennt uns nicht mehr viel. Es geht eigentlich hauptsäch-

lich um die Bediensteten der sogenannten Dienstklasse V, die am Ende ihrer Aktivlaufbahn gerade in diesem Bereich ein Bruttoeinkommen von etwa 12 000 Schilling haben, und es sind in der Summe rund 1 700 Bedienstete, die davon nicht ausgeschlossen werden sollten.

Wir werden in den folgenden Gesprächen und Verhandlungen versuchen, auch diesen Kollegen, die in ihrer Jugend sehr viel dazu beigetragen haben, daß Österreich wieder aufgebaut werden konnte, die auf sehr viel verzichten mußten, die alle Wohltaten, die wir im Zuge der gewerkschaftlichen Arbeit erreichen konnten, entweder gar nicht oder nur zum Teil für sich in Anspruch nehmen konnten, zu helfen, um zu verhindern, daß man sie jetzt nicht am Schluß ihrer Laufbahn von dieser Verbesserung wieder fernhält.

Die Gewerkschaft wird sich sehr bemühen, diese Frage für die von mir genannten 1 700 Personen positiv zu regeln. Wir erwarten auch vom Herrn Staatssekretär, daß er hier auch das Verständnis dafür aufbringt.

Die vorliegende Regelung, die ich nun umrissen habe, ist daher im Namen von Tausenden Bediensteten der kleinsten Einkommenskategorien zu begrüßen.

Das kann aber nur ein Anfang sein. Wir als Gewerkschafter befinden uns damit sicher auf dem richtigen Weg, das Besoldungssystem schrittweise und realistisch zu verbessern. Wir sind keine Besoldungsreform-Romantiker, die glauben, man könne bei der heutigen Wirtschaftslage, bei der Arbeitsmarktsituation und dem Budgetdefizit eine Reform ins Auge fassen, die nach Meinung der Verwaltungsexperten selbst etwa 15 Prozent des Gesamtpersonalaufwandes verursachen würde; ein Vorhaben, das neben den laufenden Lohnverhandlungen zum Ausgleich der Inflation noch einen Mehrbetrag von etwa 12 bis 14 Milliarden Schilling erforderlich machen würde. Ich glaube, in der heutigen Situation, in der wir uns in unserem Land befinden, nur für den öffentlichen Dienst einen solchen Milliardenbetrag aufzubringen, muß echt als unrealistisch bezeichnet werden.

Wir als Gewerkschafter werden verantwortungsbewußt und realistisch vorgehen, keinen Illusionen nachjagen, sondern, wie in diesem Fall auch gezeigt, schrittweise das Besoldungssystem für die öffentlich Bediensteten zu verbessern versuchen.

Diesem Zweck dient auch die Anhebung der Dienstzulagen für Wachebeamte; auch ein Gegenstand dieses Gesetzes, mit dem insbesondere auch die Situation der dienstführenden Wachebeamten und der W 1-Beamten ver-

13584

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Sommer

bessert wird. Auch in diesem Bereich soll Leistung und Verantwortung in der Besoldung eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Der zweite Schwerpunkt, der auch in der Öffentlichkeit viel mehr Aufmerksamkeit erregt hat, ist nun die Änderung der Richterbesoldung, die im Richterdienstgesetz verankert wurde und zu der nun einiges Bedeutungsvolles festgestellt wurde.

Es geht darum, die Abhängigkeit eines unabhängigen Berufsstandes von Ermessensentscheidungen der Verwaltung zu lösen und gleichzeitig aber auch eine echte besoldungsrechtliche Verbesserung zu bringen. War die Lösung von der Abhängigkeit aus den Verwaltungsentscheidungen noch relativ einfach zu erreichen, so kam es dann bei der Besoldungsstruktur, die damit im Zusammenhang stehen muß, doch zu heftigsten Auseinandersetzungen, die auch mit Streikdrohungen, mit nächtelangen Verhandlungen eine Situation erzeugt haben, wie wir sie als Gewerkschafter selten erlebt haben, die aber dann doch durch den Einsatz der Gewerkschaftszentrale auf der einen Seite und der Regierung auf der anderen Seite zu einem zufriedenstellenden Ergebnis gebracht werden konnte.

Ich möchte die Loslösung der Abhängigkeit von der Verwaltung, und zwar von der weisungsgebundenen Verwaltung, die ja dem Ressortminister der Bundesregierung weisungsgebunden unterstellt ist, nicht als konkreten Vorwurf an die Verwaltung verstanden wissen. Es geht hier nicht darum zu sagen, die Verwaltung hätte die Richter bewußt beschnitten, sondern es geht darum, daß in unserem Staat auch schon allein die theoretische Möglichkeit einer Beeinflussung über einen weisungsgebundenen Verwaltungsapparat ausgeschaltet wird. Das war das Entscheidende in diesem Gesetzeswerk, das hier wirklich bahnbrechend und richtungsweisend und erstmalig erreicht wurde.

Hören wir uns dazu den Vertreter der Richter selbst an. Ich zitiere wörtlich aus einem Brief von Dr. Jesionek, der in den „Salzburger Nachrichten“ abgedruckt wurde.

„Erstmals in der Geschichte Österreichs ist die seit den Märztagen des Jahres 1848 geforderte und im Ansatz seit dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt des Jahres 1867 über das B-VG 1925 bis heute nur organisatorisch-funktionell vollzogene Trennung der beiden vollziehenden Gewalten auch materiell insoweit vollzogen, daß die Regellaufbahn des Richters ausschließlich an vom Gesetzgeber, als Repräsentanten des Staatsvolkes, eindeutig festgelegten und einer objektiven Kontrolle zugänglichen Kriterien orientiert und

nicht mehr, wie bisher, weitgehend vom Ermessen von Verwaltungsorganen abhängig ist. Damit wurde ein ganz wesentlicher Beitrag zur Sicherung der effektiven Unabhängigkeit der Richter getan.“

Mit dieser nun erreichten Stärkung der gewünschten Unabhängigkeit der Richter ist eine jahrelange gewerkschaftliche Bemühung zum Erfolg geführt worden. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat sich voll und vorbehaltlos hinter diese berechtigten Anliegen der österreichischen Richterschaft gestellt und mit der Landesvertretung dieses Berufsstandes die Ihnen heute vorliegende Regelung zustande gebracht, nicht nur im Interesse der österreichischen Richterschaft, nicht nur im Interesse des Rechtsstaates, sondern auch im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Mit dieser Loslösung von der Abhängigkeit von Verwaltungseingriffen ist aber naturgemäß und zwangsläufig eine neue Besoldungsstruktur verbunden. Diese soll in drei Staffeln, geteilt nach Eingangsgerichten, nach Oberlandesgerichten und Oberstem Gerichtshof, die künftige Besoldung der Richter regeln, wobei dann jeweils nicht die bisherige Ernennung in vielen Stagesgruppen notwendig ist, sondern mit der Ernennung zum Richter eines solchen Gerichtes ist auch seine besoldungsrechtliche Weiterentwicklungsmöglichkeit gewährleistet und gesetzlich verankert und nicht mehr von irgendwelchen Regelungen auf Verwaltungsebene abhängig.

Dieser Zweck verbindet sich auch noch mit einem zweiten, daß der Richter nicht gezwungen sein soll, nur wegen eines besseren Einkommens möglichst rasch zu einem Obergericht abzuwandern. Denn die bisherige hierarchische Gestaltung der Stagesgruppen machte es ja notwendig, wenn man möglichst rasch ein besseres Gehalt erzielen wollte, möglichst rasch von den Eingangsgerichten abzuwandern und zu versuchen, eben in einem Obergericht Fuß zu fassen, um dann bessere Beförderungsmöglichkeiten zu haben.

Mit dieser Regelung wird zumindest erreicht, daß sich durch Jahre einem Richter, der vielleicht gerne den Kontakt mit den Menschen sucht, der gerne bei einem Bezirksgericht, bei einem Landesgericht judiziert, diese Möglichkeit eröffnet, ohne daß deswegen Einkommenseinbußen zu befürchten sind. Daher war auch die Verlagerung der stärkeren Erhöhung der Richterbezüge gerade in der Staffel I für die Eingangsgerichte notwendig und sinnvoll. Nachdem das aber doch eine sehr deutliche Erhöhung war, hat man sich zu drei Etappen bekannt, die am 1. Juli 1979 beginnen und mit 1. Juli 1981 enden werden, sodaß mit 1. Juli

Sommer

1981 dieses Konzept voll durchgeführt sein wird.

Es ergibt sich aber noch ein Aspekt, den ich jetzt im Zusammenhang mit einer Zeitungs-glosse bringen möchte, weil mit diesem Wegfall der wiederholten Ernennungen natürlich auch eine echte Verwaltungsvereinfachung erfolgt ist, und natürlich auch alte Gesetzesbestand-teile aufgehoben wurden, weil man sie ganz einfach nicht mehr braucht.

Weil das nun gerade so zusammenpaßt, er-laube ich mir, nun auch wieder zu zitieren, wobei übrigens zwischen Richter und Nimmer-richter sogar ein namentlicher Zusammenhang gegeben ist, den ich aber bitte, nicht mißzuver-standen, es paßt gerade so dazu. Gestern führte „Staberl“ in der „Kronen-Zeitung“ unter anderem aus, jetzt zitiere ich: „... daß das Parlament die Gesetze just so produziert wie die Karnickel die Jungen, und daß es sich keinen Deut darum kümmert, wie die Ver-waltung mit dieser Flut fertig wird.“

Dann schreibt er weiter: „Hier eröffnete sich eine lohnende Aufgabe für die mit Abstand unnötigste Institution von Österreich — näm-lich für den Bundesrat. Könnte nicht der, wenn er schon sonst rein für die Katz' ist, prüfen, ob die mit unermüdlichem Fleiß vom Nationalrat produzierten Gesetze überhaupt praktisch durchgesetzt werden können?“ — Soweit das Zitat aus der gestrigen „Kronen-Zeitung“. Sehr ehrenvoll für uns. (*Bundesrat Schickelgruber: Frage, ob der „Staberl“ so not-wendig ist für die Demokratie!*) Das ist eine richtige Frage, nur, glaube ich, sollte der Vor-sitzende und die Vorsitzende-Stellvertreter des Bundesrates zu so einer Attacke Stellung neh-men oder dann etwas zum Ausdruck bringen. (*Bundesrat Schipani: Nicht einmal ignorieren, ist am besten!*) Man kann sagen, man soll ihn nicht einmal ignorieren.

Ich habe das aber hier nur deshalb gebracht, weil gerade dieses Gesetz der Beweis ist, daß es nicht so ist, wie „Staberl“ schreibt, daß hier neue Bestimmungen gebracht werden, die die Verwaltungshandhabung vereinfachen, daß alte Bestimmungen, die umständlicher waren, beseitigt werden. Aber man nimmt sich ja meistens nicht die Mühe, das auszuführen, sondern geht eben darüber zur Tagesordnung über. Es ist aber insofern ein Wahrheitskern drinnen, daß man vielleicht doch deutlicher zum Ausdruck bringen sollte, wo immer in einem Gesetz eine Vereinfachung gebracht wird, wo immer eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Entlastung des Staatsapparates er-möglicht wird. Hier wäre das der Fall und das wurde von mir auch deswegen aufgezeigt.

Trotz der kräftigen Aufbesserung der Rich-terbesoldung kann durch das neue System im

Einzelfall eine Härte auftreten. Bei einem ganz neuen System kann man immer damit rechnen, daß ein, zwei oder drei Fälle vielleicht doch zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht den vollen Genuß oder eine Besserstellung bekommen, wobei natürlich Härtefälle in der Form, daß es eine echte Schädigung wäre, ja ohnedies mit einer Ergänzungszulage bis zu einer weiteren effektiven Besserung ausgeglichen werden.

Das sieht ja das Gesetz ohnedies vor. Aber es gibt natürlich auch den entgangenen Gewinn, und es könnte da oder dort der Fall sein, daß ein Betroffener glaubhaft machen könnte, er wäre an sich zu einem bestimmten Zeitpunkt vielleicht nach den alten Regelungen besser dran gewesen. Deswegen haben wir auch ver-einbart, wenn solche Fälle auftreten, daß ein-zelne Härtefälle überprüft, angesehen werden und dann die Konsequenz gesucht wird, ob man jetzt das so bereinigen oder anders berei-nigen kann. Jedenfalls ist es dazu notwendig, eine Überprüfung vorzunehmen, wenn die Richtervertretung oder ein einzelner Betroffe-ner einen solchen Umstand aufzeigt. Wir glau-ben daher, daß für diese Überprüfung, bei dem ohnedies nicht sehr großen Personenkreis der Richter, der Erfahrungsbericht der beste Weg ist, um diesen Weg, den wir hier beschreiben wollen, auch richtig zu gehen, beziehungsweise den Zweck zu erreichen.

Ich erlaube mir daher, namens der ÖVP-Fraktion und der Bundesräte Dr. Schambeck, Sommer und Genossen einen EntschlieBungs-antrag einzubringen.

EntschlieBungsantrag

zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehalts-gesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechts-gesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundes-gesetz über Ergänzungszulagen zur Er-höhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst und die Reisegebührevorschriften geändert werden (1207 und 1227 der Bei-lagen).

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die von der 34. Gehaltsgesetz-Novelle angestrebte Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter bringt eine wesentliche Änderung des bisherigen Systems mit sich. Um die Auswirkungen der System-änderung, auch im Hinblick auf den Ver-waltungsgerichtshof, und die Verwirklichung der angestrebten Zielsetzungen feststellen zu können, wird die Bundesregierung aufge-fordert, zum ehebaligsten Zeitpunkt dem Bundesrat einen Bericht über die Erfahrun-gen mit dem neuen Dienst- und Besoldungs-recht vorzulegen.

13586

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Sommer

Ein Entschließungsantrag, von dem ich glaube und hoffe, daß er die Zustimmung des Bundesrates findet, und von dem ich überzeugt bin, daß er den Zweck erfüllt, solche Härtefälle aufzuzeigen, wobei dann immer noch die Frage, wie dieser Härtefall zu erledigen ist, zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretung zu regeln sein wird.

Wie immer bei solchen Regelungen bleiben natürlich auch Wünsche offen. Aber im großen und ganzen ist ein neuer guter Weg beschritten worden, ein Besoldungssystem gefunden worden, das dem Richter nicht nur wirtschaftliche, sondern auch verwaltungsmäßige Unabhängigkeit gewährleistet und damit den Grundstein für ein zukunftsweisendes Besoldungssystem für diesen Berufsstand legt.

Viel Arbeit aber liegt noch vor uns, denn ausgehend von diesem Gesetz sind ja noch verschiedene Anliegen zu regeln. Ich denke an die Pensionsüberleitung auf Grund dieser neuen Besoldungssysteme und die allfällige Bereinigung von Unebenheiten, die ich gerade in den Fragen von Härtefällen aufgezeigt habe.

Die Gewerkschaft hat diesem Ergebnis schwierigster Verhandlungen mit der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesvertretung der Richter zugestimmt.

Die ÖVP-Fraktion wird daher auch im Bundesrat diesem Gesetzesbeschluß zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Karny.

Bundesrat Karny (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte zu dem in Rede stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgendes sagen, und das nicht nur angesichts des Inhaltes des Berichtes, sondern auch der Ausführungen meines Vorredners; es sind ja nur Ergänzungen anzubringen.

Die Schwerpunkte dieser Gesetzesnovelle liegen in vier Punkten.

Der eine Punkt ist die Abänderung des § 33 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes, der es ermöglicht, daß Beamte der Verwendungsgruppen E, D, C, der Verwendungsgruppe W 2 und W 3 und Beamte im Handwerkerschema jetzt statt um frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung künftighin frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in die III. Dienstklasse ernannt werden können. Kollege Sommer hat schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich dadurch ergeben, daß bei dieser Gesetzesregelung, wenn sie allein für sich bestehen bleibt, diejenigen, die bereits in die III. Dienstklasse er-

nannt sind oder in die IV., V. — also in eine noch höhere Dienstklasse —, daß diese der Verbesserung, die durch die Neufassung des § 33 Abs. 3 gegeben wird, nicht teilhaftig würden, wollte man nicht über eine Stichtagfestsetzung für diese Gruppen dann verhandeln, um diesen Erfolg auch für sie ausweitbar zu machen.

Das ändert aber nichts daran, daß das Beförderungssystem, das ein Dienstklassensystem ist, oder wie es bei den Richtern ist, derzeit noch an ein Standesgruppensystem gebunden ist, immer wieder zu Kritik Anlaß gibt; letztlich, weil es ein System ist, das im vorigen Jahrhundert entstanden ist, an Gnadenakte des Kaisers gebunden war, heute nicht mehr zeitgemäß ist, sodaß es immer wieder zu Unstimmigkeiten, Härten in der Überleitung und so weiter kommt, und man sich daher dringend Gedanken machen muß, ein solches System zu beseitigen.

Ein zweiter Punkt behandelt die Bezirksschulinspektoren, und da möchte ich auf etwas hinweisen, was vielleicht zum Verständnis der Materie sehr notwendig ist. Bekanntlich besteht für die Bundesbeamten ein einheitliches Besoldungssystem. Dieses Besoldungssystem ist gegliedert in acht Besoldungsgruppen und dazu Verwendungsgruppen, in denen die Gehaltsansätze enthalten sind. Dieses Besoldungssystem ist einerseits unter anderem auf dem Prinzip, daß grundsätzlich für gleichwertige Verwendung gleicher Monatsbezug gebührt, aufgebaut.

Das zweite Prinzip ist, daß dieses System ein einheitliches sein sollte und daher das Prinzip der sogenannten Besoldungseinheit zum Tragen kommen müßte.

Wenn man nun diese beiden Prinzipien beachtet und das Besoldungssystem, wie es derzeit gilt, daraufhin überprüft, so wird man feststellen können, daß die einzelnen Besoldungsgruppen und Verwendungsgruppen in engstem Zusammenhang zueinander stehen und eine sehr sorgfältig aufeinander abgestimmte Bezugsrelation aufweisen. Wenn nun in einem Teil dieses Systems — sei es in einer Verwendungsgruppe, sei es in einer Besoldungsgruppe — eine Änderung herbeigeführt wird, dann besteht die Möglichkeit, daß für eine andere Gruppe daraus eine Beispielfolgerung gezogen wird. Diese Beispielfolgerung geht auch so weit, daß beispielsweise, die nicht im Gesetz verankerten, aber in Durchführung des Gesetzes noch festgesetzten Beförderungsrichtlinien geändert werden.

So ist seinerzeit der Staffel der Bezirksschulinspektoren an die Laufbahn der B-Beamten in der allgemeinen Verwaltung angeglichen

Karny

worden und weil jetzt in dieser Laufbahn eine Verkürzung um ein Jahr für die Beförderung von der IV. in die V. Dienstklasse eingetreten ist, gelangte auch in diesem Staffell diese Verkürzung zum Ausdruck.

Der dritte Punkt behandelt die W 2-Beamten. Es war ein großer Erfolg der gewerkschaftlichen Bemühungen, eine jahrzehntealte Forderung der Wachkörper gerade in dem derzeit geltenden Beamten-Dienstrechtsgesetz zu verwirklichen, nämlich die Forderung, daß der Dienst der Exekutive als fachwertig und nicht als unterfachwertig anerkannt wird.

Diese Anerkennung der Fachwertigkeit der Exekutive muß natürlich besoldungsrechtlich ihren Niederschlag finden, hat sie auch gefunden, auch in den Dienstzulagen; das kommt in diesem Gesetz zum Ausdruck. Es ist also in den Dienstzulagen für die Wachbeamten nur das auf besoldungsrechtlichem Gebiet nachvollzogen worden, was bereits im B-DG dienstrechtlich vorgegeben ist.

Wir wollten noch in der laufenden Legislaturperiode eine komplette Neukodifikation des Beamtendienstrechtes erreichen. Diese ist auch durchgängig verhandelt worden, es ist zur Regierungsvorlage gediehen und ist dann ins Parlament gelangt. Leider Gottes — auf die Gründe brauche ich hier jetzt nicht näher einzugehen — wird dieses Beamtendienstrechtsgesetz in der laufenden Gesetzgebungsperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Den vierten Schwerpunkt bildet nun die Regelung der Richter. Hier gilt das, was ich zur Kritik des Beförderungssystems allgemein gesagt habe. Daher lag auch der Schwerpunkt der Bestrebungen der Richter darauf, dieses Beförderungssystem zu beseitigen, sodaß eine Menge von Verwaltungsakten — dies hat Kollege Sommer schon ausgeführt — dadurch illusorisch werden, weil sie nicht mehr gesetzt werden müssen.

Es hat sehr lange gedauert, bis wir in diesen Verhandlungen zu einem Ergebnis gefunden haben, zu einem Verhandlungsergebnis, das für alle einen tragbaren Kompromiß darstellt. Es ist hier den Vertretern der Richter und Staatsanwälte dafür zu danken, daß sie einerseits in der wohlverstandenen Wahrnehmung der Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen und andererseits aber auch im Bewußtsein um die inneren Zusammenhänge unseres Besoldungssystems in ihren Vertretungen dieser Lösung einhellig zugestimmt haben.

Die Lösung für die Richter tritt nun in drei Etappen in Kraft, und zwar die letzte mit 1. Juli 1981. Erst nach Inkrafttreten der dritten und letzten Etappe kann diese Neuregelung in ihren vollen Auswirkungen über-

blickt und überprüft werden, ob hier allfällige Modifikationen erforderlich sein werden. Auf diesen Umstand wurde schon während der Verhandlungen zur Gesetzesnovelle aufmerksam gemacht. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß unter Umständen Härtefälle eintreten könnten. Hier wurde uns von der Dienstgeberseite die Zusage gemacht, daß man diese Härtefälle einer genauen Überprüfung unterziehen wird.

Wird sich nun dabei herausstellen, daß es gerade diese Fälle sind, die eine Gesetzesänderung notwendig machen, so wird die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten um die Aufnahme von Verhandlungen an die Verwaltung herantreten, um diese Gesetzesänderung vorzuverhandeln, sodaß eine entsprechende Regierungsvorlage ins Parlament gelangen kann.

Vom Standpunkt der sozialistischen Fraktion werden wir daher gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Einspruch erheben, den Entschließungsantrag werden wir jedoch aus den vorerwähnten Gründen ablehnen. — Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Schambeck (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Ich bringe mit Kollegen Bürkle und Genossen einen Entschließungsantrag ein

zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst und die Reisegebührenvorschriften geändert werden (1207 und 1227 der Beilagen).

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sobald als möglich eine Novelle zu dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine 34. Gehaltsgesetz-Novelle auszuarbeiten, mit der eine der staatspolitischen Funktion des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes gerechtwerdende Regelung der Bezüge der Mitglieder dieser Gerichtshöfe getroffen wird, um auch in Zukunft die Besetzung dieser Gerichtshöfe mit höchstqualifizierten Richtern zu sichern.

Soweit, Hoher Bundesrat, der Entschließungsantrag.

13588

Bundesrat -- 385. Sitzung -- 15. März 1979

Dr. Schambeck

Meine Damen und Herren! Es ist grundsätzlich erfreulich, daß beide Kammern der österreichischen Bundesgesetzgebung sich mit der Bedeutung des Richters beschäftigen. Der Richter, der so alt ist als es einen Staat gibt, der Richter, von dem die Qualifikation des demokratischen Rechtsstaates abhängt; der Richter, der im Verfassungsstaat, wie er sich in den letzten mehr als 100 Jahren in Österreich auch entwickelt hat, dazu berufen ist, auch die Politik am Recht, nämlich an der Verfassung zu messen.

Ich freue mich sehr, daß wir gerade in diesen Tagen uns mit dieser Materie zu beschäftigen haben, denn in diesen Tagen hätte einer der bedeutendsten Rechtsdenker Österreichs, den wir über die Grenzen der Fraktionen wohl alle anerkennen, der leider tragisch starb — damals ist auch im damaligen Justizpalast die schwarze Fahne gegangen —, ich meine René Marcic, seinen 60. Geburtstag feiern können; er hat ein bedeutendes Werk geschrieben: „Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat“. Wenn Marcic noch leben würde, hätte er sicherlich schon längst x-Artikel geschrieben, in dem er sich sehr erfreut über die Gehaltsregelung der Richter geäußert hätte. Ich möchte mich dem auch anschließen. Auch ich freue mich, daß die österreichische Richterschaft zu verdient höheren Bezügen gelangt ist.

Ich habe mich eigentlich immer gewundert, wie lange die österreichische Richterschaft zusehen hat, so schlecht bezahlt zu werden, wobei ich sagen möchte, daß Ansätze und Bemühungen ja auch schon eine ganze Geschichte dazu ausmachen. Ich wünsche der österreichischen Richterschaft noch, daß es ihr auch gelingt, protokollarisch und ähnlich besser als bisher eingestuft zu werden. Auch was die erste Seite der „Wiener Zeitung“, die linke obere Spalte betrifft, die ich auch seit Jahrzehnten genau lese und wo sie meiner Ansicht nach nicht richtig eingestuft sind. Das ist aber nicht der unmittelbare Anlaß unseres Entschließungsantrages, ich möchte das noch hinzufügen.

Meine sehr Verehrten! Der Richter stellt im Staat etwas bestimmt Elitäres dar. Wir sollten uns auch bemühen, die Richterschaft, damit sie ihre Funktion erfüllen kann, von direktem parteipolitischen Druck und der Auseinandersetzung herauszuhalten. Ich freue mich sehr, daß ein gemeinsames Vorgehen zur Besserung der Gehälter der Richterschaft hier auch im Hohen Haus beschlossen wurde.

Wobei ich sagen möchte — da schließe ich mich dem an, was Kollege Sommer gesagt hat —, daß selbstverständlich auch bestimmte Konsequenzen, daß auch Härtefälle auftreten

können und daß man bestimmte Abrundungen und Verbesserungen bedenken möge.

Meine sehr Verehrten! Wenn wir vom demokratischen Verfassungsstaat sprechen, zu dem wir uns alle gemeinsam bekennen, die Bedeutung der Höchstgerichtsbarkeit besitzen, die für viele andere Staaten auch im außereuropäischen Raum vorbildlich ist, dann sollen wir dieser auch die entsprechende Anerkennung zollen.

Hoher Bundesrat! Eine bessere Besoldung der Richter, der Bezirks- und Landesgerichte ist wirklich begrüßenswert, denn sie leisten eine oft sehr schwere und von der Öffentlichkeit nicht immer so ausgelotete und anerkannte Arbeit. Ich möchte bei der Leistung auch die Schreibkräfte und das nichtrichterliche Personal hinzufügen. Ich habe die schon vom ersten Tag meiner Rechtspraxis an immer bewundert. Ich begrüße auch — da stimme ich auch mit Ihnen, Herr Kollege Karny, überein — die Abschaffung überflüssiger Ernennungsakte.

Meine sehr Verehrten! Das ursprüngliche Konzept der Standesvertretung sah auch jene Stufung vor, die notwendig ist, um den Anreiz zur Bewerbung bei den Oberlandesgerichten und zu den Höchstgerichten zu gewährleisten. Gerade als Bundesrat, als Angehöriger der Länderkammer, möchte ich darauf hinweisen, was ich auch meinen Hörern an Bundesländerlehrstühlen in Innsbruck und in Linz auch immer wieder sage, wenn ich die Höchstgerichte bespreche: Es sollen mehr als bisher Richter aus den Bundesländern nach Wien zu den Höchstgerichten gehen. Das ist auch eine Wohnungsfrage.

Ich muß allerdings bemerken — das läßt sich statistisch nachweisen; ich möchte Sie allerdings nicht damit belasten —, daß der Leistungsanreiz, nach Wien an ein Höchstgericht zu gehen, sei es als Hofrat des Obersten Gerichtshofes oder als Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, bisher nicht sonderlich war und jetzt noch schlechter wird. Ich möchte sagen, daß das eine staatspolitisch bedeutsame Strukturfrage ist.

Ich freue mich sehr als ein Anhänger der Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts, daß die Bezüge der Verfassungsrichter hier dem internationalen Standard angeglichen werden. — Karlsruhe entsprechen sie in verschiedener Hinsicht immer noch nicht, aber bitte schön, man kann nicht alles spiegelbildlich übertragen. Aber die Richter beim Verfassungsgerichtshof — Mitglieder, wir teilen mit ihnen die Bezeichnung, es gibt nur in der Verfassung zwei Mitglieder, die Mitglieder des Bundesrates und die des Verfassungsgerichtshofes; auf den Hofrats-titel haben sie nicht Anspruch erhoben, zum

Dr. Schambeck

Unterschied zu den übrigen höchsten Richtern —, die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes haben Bezüge bekommen, die ihrer Bedeutung angepaßt sind.

Der durchschnittliche Verdienst der Verfassungsrichter bewegt sich, grob gesehen, in der Höhe eines Nationalratsabgeordneten, und die Stufungen setzen sich dann höher fort bei den ständigen Referenten, die auch eine schwere Arbeit zu leisten haben, beim Herrn Vizepräsidenten und beim Herrn Präsidenten, wobei ich allerdings bemerken möchte, daß die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ihre Tätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, sondern nebenberuflich, während ihre Kollegen beim Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hier sind eine Reihe von Schlechterstellungen und problematische Gehaltsbezüge aufgetreten, mit denen sich sowohl der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof und auch die Oberlandesgerichte auseinandergesetzt haben, und wo auch der vom Justizressort aus verschiedenen Gründen gerne zitierbare Dr. Kohlegger vom Oberlandesgericht Innsbruck — ich komme darauf noch zu sprechen — eine kritische Stellungnahme abgegeben hat.

Ich möchte den Hohen Bundesrat darauf aufmerksam machen, wie exemplarisch die Problematik für den Verwaltungsgerichtshof ist.

„17 der insgesamt 42 Richter des Verwaltungsgerichtshofes, das sind 40 Prozent, werden am 1. Juli 1979 mit dem Inkrafttreten der 34. Gehaltsgesetz-Novelle nur deshalb die gleichen Bruttobezüge wie bisher erhalten, weil ihnen die durch das neue Besoldungssystem eintretenden Verluste wohl zunächst durch eine Ergänzungszulage nach Artikel V Abs. 6 der Novelle ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichen werden aber jenen Mitgliedern aus der genannten Gruppe des Verwaltungsgerichtshofes, die noch nicht auf eine Planstelle der Standesgruppe 6 b ernannt sind, diejenigen erheblichen Bezugsnachteile, die sie ab dem Zeitpunkt erleiden werden, in dem sie nach dem bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen System die Bezüge der Standesgruppe 6 b der Richter erreicht haben würden.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes, die auf Grund ihrer bisherigen Laufbahn früher auf eine Planstelle der Standesgruppe 5 ernannt wurden, erleiden gleichfalls nicht ausgeglichene Verluste. Diese treten dadurch ein, daß diese Mitglieder im Zeitpunkt ihrer nach dem bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen System möglichen Ernennung auf eine Planstelle der Standesgruppe 6 b und auf eine Planstelle der Standesgruppe 6 nach dem neuen Be-

soldungssystem noch lange nicht jene Bezüge erreichen werden, die sie nach dem alten Besoldungssystem in diesem Zeitpunkt erreicht haben würden.

Die Behauptung, daß durch die Ergänzungszulage nach Artikel V Abs. 6 der 34. Gehaltsgesetz-Novelle die Nachteile des neuen Besoldungssystems ausgeglichen würden, hält daher einer objektiven Prüfung nicht stand.

Zusammenfassend läßt sich sagen“, erklärt der Verwaltungsgerichtshof — ich zitiere aus der Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes, namens der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes am 6. März 1979 vom Präsidenten Dr. Edwin Loebenstein, uns geläufig als ehemaliger verdienter Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes, unterzeichnet —, „zusammenfassend läßt sich sagen, Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die in einer niedrigeren Gehaltsstufe in der Standesgruppe 5 ernannt wurden, wird die Möglichkeit zur Erreichung zum Beispiel der Bezüge der bisherigen Standesgruppe 6 b nach sieben Jahren genommen, und aus der Trennung der Bezüge von der Funktion des Senatspräsidenten erwachsen in jenen Fällen große Nachteile, in denen der Senatspräsident zum Beispiel noch in einer ‚mittleren Gehaltsstufe‘ erreicht wird. Dies ergibt nicht nur augenblickliche, sondern andauernde Beeinträchtigungen.

12 der insgesamt 42 Richter des Verwaltungsgerichtshofes werden aber in ihren Nettobezügen trotz des Art. V Abs. 6 der Novelle dadurch eine Beeinträchtigung erleiden, daß bisher auf Grund der ihnen nach § 30 a Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. Juni 1979 geltenden Fassung erteilten Bescheide drei Fünftel ihrer Verwendungszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen galten, während gemäß § 38 a Abs. 2 des Richterdienstgesetzes in der Fassung der 34. Gehaltsgesetznovelle nur noch die Hälfte ihres Bezuges als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen steuerlich behandelt wird.

Für diese 12 Richter des Verwaltungsgerichtshofes gilt nicht einmal ab 1. Juli 1979, also mit Inkrafttreten der Novelle, der im Art. V Abs. 6 für die Bruttobezüge vorgesehene Grundsatz: ‚Wer hat, behält‘, auch für die Nettobezüge.

12 Richter des Verwaltungsgerichtshofes werden daher ab dem 1. Juli 1979 nicht wegen Änderung der auf Grund der Steuergesetzgebung maßgebenden Verhältnisse, auch nicht wegen Änderung der Steuergesetzgebung, sondern durch eine gesetzliche Schlechterstellung im Dienst- und Besoldungsrecht in ihren Nettobezügen effektiv schlechter gestellt werden.“

13590

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Schambeck

Hier zitierte ich, Hoher Bundesrat, aus der Stellungnahme der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes, Höchststrichter, die sich auch normal mit dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Fragen zu beschäftigen haben werden, also Leute, denen man nicht vorhalten kann, sie wären nicht entsprechend fachlich befähigt, weil das unser zuständiges Höchstgericht ist.

Meine Damen und Herren! Ich gebe zu, daß es in der heutigen Zeit noch viele andere Probleme gibt, nur wenn man sich mit der Richterbesoldung beschäftigt und wenn man größten Wert auf eine effektive Höchstgerichtsbarkeit des privaten und des öffentlichen Rechts legt, dann, glaube ich, haben es auch unsere Richter, die dort keine leichte Arbeit leisten — der Weg zu einem Höchstgericht ist kein leichter, weil dort zum Glück noch das Ausleseprinzip gilt — verdient, daß wir diesen unsere Aufmerksamkeit schenken.

Hier meine ich, daß wir auch die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zur Hand nehmen sollten, dessen Präsident Pallin sicherlich davor gefeit ist, eine der herrschenden Rechtspolitik oder der Bundesregierung feindliche Haltung einzunehmen. In der Stellungnahme des Herrn Präsidenten Pallin vom 9. Februar 1979 wird festgestellt — ich zitiere wörtlich, Seite 2 —: „... so muß doch hervorgehoben werden, daß das geplante System das Leistungsprinzip weitgehend mißachtet. Die in Aussicht genommene, vom Erfolg praktisch unabhängige Höhe des Gehalts gefährdet die Arbeitsmoral und beseitigt die Möglichkeit der Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen. Der wesentlichen Anhebung der Bezüge der Richter der Eingangsgerichte steht ein weitgehend gleichbleibender Gehalt der Richter des Obersten Gerichtshofes gegenüber, was den Anreiz, sich zum Obersten Gerichtshof zu bewerben, wesentlich vermindern wird.“ — Das war schon bisher der Fall und wird noch stärker werden. — „Dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt“ — bitte, erklärt der Oberste Gerichtshof mit Unterschrift des Herrn Präsidenten Pallin, ein Mann, der jahrzehntelang der österreichischen Justiz auch als Staatsanwalt gedient hat und auch rechtspolitisch eine in seiner Auffassung zwar diskutabile, aber beachtenswerte Persönlichkeit ist —, dieser Effekt wird noch dadurch verstärkt, „daß die Bezüge der Richter der Oberlandesgerichte, die das natürliche Reservoir für den Obersten Gerichtshof bilden, durch viele Jahre kaum über denen der Richter bei den Eingangsgerichten“ — bitte, hören Sie: „kaum über denen der Richter bei den Eingangsgerichten — stehen werden, weshalb möglicherweise auch bei den Oberlandesgerichten das Ausleseprin-

zip vielfach versagen wird.“ — Das erklärt der Oberste Gerichtshof und bezieht sich auch auf die Obergerichte.

Was die Obergerichte betrifft, erlauben Sie mir, auf zwei Stellungnahmen hinzuweisen, nämlich die des Obergerichtes Wien, in denen wir lesen können — ich zitiere aus der Stellungnahme des Obergerichtes Wien, mit Unterschrift des Herrn Präsidenten Dr. Sinzinger vom 8. Feber 1979 —:

„Es muß die Feststellung vorausgeschickt werden, daß die Dienstgeberseite es im Zuge der dienst- und besoldungsrechtlichen Verhandlungen mit den Richtern unterlassen hat, die Richter in ihrer Gesamtheit entsprechend zu informieren.“ — Das schreibt das Obergericht Wien, unterschrieben vom Herrn Präsidenten Sinzinger.

„So ist dem Vorsitzenden und den Mitgliedern dieses begutachtenden Senats erst durch den Entwurf zur 34. Gehaltsgesetz-Novelle bekanntgeworden, in welchem Umfang auf die Forderungen der Richtervertreter eingegangen wird beziehungsweise welche gesetzliche Anordnungen getroffen werden sollen.“

Angesichts dieser Situation muß auch auf grundsätzliche Fragen eingegangen werden, nämlich die Frage der Nivellierung.“

Und das Obergericht Innsbruck mit einer ausführlichen Stellungnahme, mit der ich Sie jetzt nicht belasten möchte, aber ich möchte auch darauf hinweisen, weil sich der Herr Präsident Kohlegger, den man jetzt vielfach zitieren kann, weil er sich vielfach zu entsprechenden Initiativen des Justizressorts auch äußert.

Herr Präsident Kohlegger hat am 10. Feber 1979 die Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz unterschrieben. „Unübersehbar“ — so schreibt das Oberlandesgericht Innsbruck auf Seite 3 — „ist die Nivellierungstendenz der Reform. Aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit des Entgeltes müssen die verbliebenen Funktionsposten, die durch einen besonderen Ernennungsakt besetzt werden, mit einem entsprechenden Bezug ausgestattet werden. Denn die von der Leistung praktisch unabhängige Höhe des Entgeltes beseitigt den Leistungsantrieb und die Möglichkeit der Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen.“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, man bekennt sich dazu, daß der österreichische Richter — die breite österreichische Öffentlichkeit hat das eigentlich positiv aufgenommen — das ihm zustehende Gehalt, das ihm auch jene Unabhängigkeit schaffen soll, die er braucht, um seiner Funktion nachgehen zu können, bekommt, und man anerkennt die Bedeutung des Richters. Der demokratische Verfassungs-

Dr. Schambeck

staat kennt einen Instanzenzug und eine Höchstgerichtsbarkeit, die sich wirklich im Verfassungs- und im Verwaltungsgerichtshof sowie im Obersten Gerichtshof seit Jahrzehnten bewährt hat. Die Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts geht auf die Dezember-Verfassung 1867, auf das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt beim Verwaltungsgerichtshof und das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes beim Verfassungsgerichtshof zurück, wobei die Ausführung beim Reichsgericht früher erfolgte, nämlich 1869, und beim Verwaltungsgerichtshof 1875, weil man es sich leichter vorstellen konnte, daß die Politik am Recht gemessen wird, aber nicht, daß unabhängige Gerichte die Bescheide von Verwaltungsbehörden überprüfen.

Die Herren Präsident Loebenstein, Schimetschek und Lehne haben ja dankenswerterweise eine hervorragende Festschrift herausgegeben, die ich anderen Höchstgerichten zur Nachahmung empfehlen kann, und zwar auch dem Verfassungsgerichtshof. Ich würde meinen, daß wir bei der Weiterentwicklung des Dienstrechtes und der Bezüge der öffentlich Bediensteten — in diesem Fall der Richter — dieses Anliegen beachten sollten.

Ich würde mich freuen, wenn der Geist, der zu dieser Verbesserung der Richterbezüge und zu dieser Novelle geführt hat, auch bei der Regelung dieser berechtigten Wünsche der Höchstgerichte, unabhängig von Wahlzeiten und unabhängig von politischen Konstellationen im Nationalrat und in der Bundesregierung, Platz greifen könnte. — Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Die Entschließungsanträge der Bundesräte Dr. Schambeck, Sommer und Genossen sowie Dr. Schambeck, Bürkle und Genossen sind genügend unterstützt und stehen demnach mit in Verhandlung.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Karny.

Bundesrat **Karny** (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe schon in meiner ersten Wortmeldung zu dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf — jetzt einschließlich der Entschließungsanträge — zum Ausdruck gebracht, daß für den öffentlichen Dienst ein Prinzip besteht, das besagt, daß für gleichwertige Verwendung auch gleicher Monatsbezug gezahlt werden soll.

Ich habe ferner zum Ausdruck gebracht, daß in der öffentlichen Besoldung das Prinzip der Besoldungseinheit möglichst verwirklicht werden soll. Im Sinne dieses Prinzips ist ja auch

dieser Schritt der Richterbesoldungsreform zu verstehen, weil hier eine weitere Besoldungsgruppe vom Beförderungssystem abgeht.

Ich habe weiters ausgeführt, daß die acht Besoldungsgruppen und die darin zusammengefaßten Verwendungsgruppen in einer sehr engen Interdependenz, also in engstem Zusammenhang stehen und daß daher Änderungen in einer Besoldungsgruppe oder Verwendungsgruppe die Möglichkeit in sich bergen, daß Beispielsfolgerungen für andere Besoldungsgruppen daraus gezogen werden. Wenn eine solche Möglichkeit besteht, dann liegt es auf der Hand, glaube ich, daß man solche Änderungen sehr genau prüft, daß solche Änderungen gründlichst und genauestens fundiert sein müssen, um sie auch gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Wenn nun im Entschließungsantrag die Formulierung verwendet wird: „eine der staatspolitischen Funktion ... gerecht werdende Regelung der Bezüge“, und diese Formulierung noch aufgehängt wird an den Zweck der Beschaffung eines höchstqualifizierten Nachwuchses, dann kann diese Formulierung von nahezu jeder Gruppe der öffentlich Bediensteten zur Begründung und auch zur Durchsetzung von Forderungen nach Bezugserhöhungen herangezogen werden.

Mein Vorredner, Professor Dr. Schambeck, hat einen Vergleich mit dem Verfassungsgerichtshof gezogen. Ich glaube jedoch, daß in den Parlamentsklubs schon ausdiskutiert war, daß die Richter des Verfassungsgerichtshofes mit denen des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes nicht zu vergleichen sind, weil das eben ein Aliud ist. Daher meine ich auch, daß man das daran nicht aufhängen kann.

Aus diesen Gründen besteht für die sozialistische Fraktion kein Anlaß, diesem Entschließungsantrag hier zuzustimmen. — Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Dr. Löschnak. Ich erteile ihm dieses.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. **Löschnak:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Ausführungen der Herren Bundesräte Sommer und Schambeck veranlassen mich, einige Feststellungen zu treffen. Ich darf aber vorerst in Abweichung meiner sonstigen Wortmeldungen damit beginnen, daß ich den Damen und Herren des Bundesrates die große Leistung, die die Beamten des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Justiz mit der 34. Ge-

13592

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Staatssekretär Dr. Löschnak

haltsgesetz-Novelle erbracht haben, nochmals näherbringe. Das war wirklich eine großartige Leistung. Dafür gebührt entsprechender Dank. *(Beifall bei Bundesräten der SPÖ und der ÖVP.)*

Wenn Herr Bundesrat Sommer gemeint hat, daß ein Teil der in der 34. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen Änderungen auf die Besoldungsverhandlungen zurückzuführen ist, dann muß ich noch einmal um der Wahrheit willen in Erinnerung rufen, daß die Besoldungsverhandlungen für 1979 am 2. Oktober 1978 abgeschlossen waren. Die Gespräche, die wir am 16. und 17. geführt haben, betrafen Spartenprobleme, so wie sie vorher besprochen wurden und auch mit allen anderen Gewerkschaften zu jedem Zeitpunkt besprochen werden, wenn die entsprechenden Gewerkschaften das verlangen. Das ist keine unmittelbare Auswirkung der Gehaltsverhandlungen vom 2. Oktober gewesen.

Wenn Herr Bundesrat Sommer gemeint hat, er werbe hier um Verständnis für die Stichtagsregelung, die dem neugefaßten § 33 Abs. 3 noch nachzufolgen hat, dann bitte ich ihn, die Dinge doch so darzustellen, wie sie wirklich waren. Wir haben ja eine Stichtagsregelung schon vereinbart gehabt. Aber in der letzten Sitzung, an der Sie, Herr Bundesrat, bedauerlicherweise nicht teilgenommen haben, sondern Ihr Stellvertreter, Herr Bundesrat Lichal, wurde alles wieder in Frage gestellt. Es ist dann nicht zu der bereits vereinbarten Stichtagsregelung gekommen. Das muß man hier auch um der Wahrheit willen anmerken.

Wenn Sie mir gestatten, einige Anmerkungen zu den Entschlüssen zu machen. Der Entschlußantrag, wonach zum ehebdigsten Zeitpunkt ein Bericht dem Bundesrat vorzulegen ist, ist, glaube ich, entbehrlich, weil ja die 34. Gehaltsgesetz-Novelle in sich selbst schon zeigt, daß gerade auf dem Besoldungssektor jede Änderung, die von den Gewerkschaften herangetragen und letztendlich auch von den Gebietskörperschaften als notwendig erachtet wird, ihren gesetzlichen Niederschlag findet, denn sonst hätten wir ja seit dem Jahre 1956 nicht schon 33 beschlossene und in Kürze eine beschlossene 34. Novelle zum Gehaltsgesetz für die öffentlich Bediensteten.

Der Bericht kann meines Erachtens auch deshalb nicht gegeben werden, denn was heißt: zum ehebdigsten Zeitpunkt, für eine Regelung, die dreietappig ist, also am 1. Juli 1979 mit der ersten Etappe, am 1. Juli 1980 mit der zweiten Etappe und am 1. Juli 1981 mit der dritten Etappe in Kraft tritt? Man wird wohl erst nach Abschluß dieser drei Etappen tatsächlich

in der Lage sein, einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen eben all dieser drei Etappen geben zu können.

Was den zweiten Entschlußantrag betrifft, in dem die Aufforderung enthalten ist, einer den staatspolitischen Funktionen des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes Rechnung tragenden Besoldungsrelation zu entsprechen, gestatten Sie mir einige Anmerkungen zur Vorgeschichte der offenbaren Unzufriedenheit einzelner Richter des Verwaltungsgerichtshofes.

Ich muß hier einmal ganz klar und deutlich feststellen, daß niemand geringerer als der frühere Vorsitzende der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und selbst Richter, nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Gasperstich, im Nationalrat eindeutig auch für seine Fraktion festgestellt hat, daß der ursprüngliche Vergleich der Besoldung der Richter des Verfassungsgerichtshofes mit den beiden anderen Höchstgerichten in keinsten Weise gerechtfertigt ist. Das hat er also erst vor wenigen Tagen im Nationalrat in seiner Wortmeldung ausgeführt.

Aber darüber hinaus muß man, wenn man hier diese Probleme aufwirft, dann schon einiges im Detail wissen. Die 17 Richter der 42 Richter des Verwaltungsgerichtshofes, die behaupten, daß ihre derzeitigen Bezüge nur durch Wahrung in gleichem Ausmaß erhalten blieben, gehen natürlich nur auf die erste Etappe am 1. Juli 1979 hin. Da muß man schon dann noch die zweite und die dritte Etappe heranziehen, und dann stellt sich bei genauem Studium dieser Dinge heraus, daß in der dritten Etappe zwei Positionen theoretisch möglich sein werden, wo noch immer eine Wahrung auch am 1. Juli 1981 Platz greifen müßte, eine Position mit 62 Schilling monatlich und eine Position mit 370 Schilling monatlich. Und damit man dann richtig werten kann, welche große Wahrung hier vorgenommen werden muß, muß man auch wissen, was die Bezugsansätze in diesen Positionen zum 1. Juli 1981 sein werden: in dem einen Fall 42 990 Schilling monatlich und in dem anderen Fall 47 608 Schilling monatlich. Damit hier nicht so der Eindruck entsteht, man müßte hier Wahrungen vornehmen für schwache und niedrige Einkommensbezieher. Das muß man einmal zum einen feststellen.

Zum nächsten: Wenn man halt ein neues System anstrebt, dann gibt es nur die Möglichkeit, ab dem Zeitpunkt, wo dieses neue System eingeführt wird, nach dem neuen System vorzugehen. Da kann man dann, bitte sehr, nicht so operieren, daß man sagt: Ja, aber wenn das alte System weiterbestanden hätte, dann hätte ich in einem halben Jahr diesen

Staatssekretär Dr. Löschnak

oder jenen Bezugsvorteil gehabt. Wenn man sich mit diesem Gedanken anfreundet, dann muß man auch zulassen, daß jemand in 30 Jahren noch kommt und sagt: Ja, wenn das alte System da weiterbestanden hätte, dann wäre auch ich jetzt in einem Bezugsvorteil. Das würde aber mit sich bringen, daß man beide Systeme, wenn Sie wollen, 35 oder 40 Jahre nebeneinander aufrechterhalten müßte. Sie werden mir zubilligen: Das wäre eine Maßnahme, der Sie, die Sie ja immer wieder darauf drängen, daß Verwaltungsreform auch beim Bund praktiziert wird, sicher nicht das Wort reden können, und wir schon gar nicht, weil wir ja ständig und permanent Verwaltungsreform betreiben, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Und wenn man jetzt hier schon Bezugsvergleiche anstrebt, dann muß man bitte um der Wahrheit willen auch einmal sagen, daß die Staffelsummen, die jemand bei den Höchstgerichten im neuen System erreichen wird, eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Staffelsumme darstellen, das heißt also, alle Positionen von der ersten Stunde der Zugehörigkeit zu diesem Höchstgericht bis zur letzten, diese Staffelsummen werden im neuen System um rund 3,8 Prozent angehoben — in Summe. Ich kann daher nicht davon ausgehen, daß ich jedesmal gerade eine beliebige Position herausgreife, die vergleiche ich, hier stelle ich dann fest, daß man mit Wahrung vorgehen muß, und alles andere wische ich mit einer eleganten Handbewegung vom Tisch und stelle das so dar, als würden hier einzelne Dienstnehmer des Bundes tatsächlich eine Einkommenseinbuße erleiden.

Ein Problem, das der Herr Bundesrat Schambeck aufgeworfen hat, ist die Frage des Nettoverlustes. Da muß ich feststellen: Soweit es mir erinnerlich ist — und ich bin etwa seit 20 Jahren mit diesen Dingen, wenn auch bei anderen Gebietskörperschaften, befaßt gewesen —, ist die ganze Lohnpolitik des ÖGB immer auf Bruttolohnbewegungen ausgerichtet und nie auf Nettolohnbewegungen. Ich meine, da hätte man sehr viel zu tun, wenn man auf die steuerlichen Abschreibemöglichkeiten jedes einzelnen hinweisen und das berücksichtigen müßte. Daher kann man, glaube ich, mit einem Nettovergleich nicht kommen.

Aber wenn man schon diesen Vergleich bringt, dann muß man schon eines noch bei diesen Überlegungen mit einbeziehen: So einfach, bei den Richtern hier aus der Mehrdienstleistungspauschale überhaupt zu einer Nettoberechnung zu kommen, liegen die Dinge ja nicht. Denn, meine Damen und Herren, die Richter haben ja keine vorgeschriebene Arbeitszeit, und es ist daher an und für sich

schon problematisch, jemandem, der keine festgesetzte Arbeitszeit hat, Mehrdienstleistungspauschalen zu gewähren, wo dann ein Drittel, den üblichen steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend, steuerfrei qualifiziert wird. Bevor man jetzt hier sagt, daß der eine oder andere einen steuerlichen Nachteil dadurch erleiden wird, weil wir jetzt das Pauschale gesetzlich festsetzen und damit auch den steuerfreien Teil festsetzen, muß man sich die andere Geschichte schon auch anschauen.

Ich will gar nicht davon reden, daß die Richter immerhin eine Gruppe sind, die ein Werbekostenpauschale mit 10 Prozent ihres Bruttobezuges haben, bis 36 000 Schilling, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, und daß aus diesem Pauschale heraus der Richter so im Schnitt rund 1 500 Schilling an Nettobezug gewinnt im Vergleich zu anderen Dienstnehmern. Das muß man hier auch einmal sagen, damit die Dinge im richtigen Licht und in den richtigen Relationen gesehen werden.

Und dann, meine sehr geehrten Damen und Herren, muß man eines noch sagen, weil Sie hier meinten, es greifen Relationsverschiebungen Platz. Na ja, da muß man einmal bekennen: Was war die Ausgangslage? Die Ausgangslage war, den Eingangsgerichten und den dort tätigen Richtern — und das sind halt die Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe erster Instanz —, eine verbesserte Besoldung zu ermöglichen und dadurch unter anderem auch — jener Teil, der die Justizverwaltung betrifft, steht nicht in meiner Ingerenz, und dazu habe ich nichts zu sagen, aber unter anderem auch — diesen ewigen Drang zu den höheren Gerichten, Oberlandesgericht und Höchstgerichten, etwas zu stoppen. Wenn ich diese Tendenz als richtig anerkenne, im Hinblick auch auf den Rechtsuchenden, der unmittelbar bei den Eingangsgerichten natürlich vorerst einmal zu tun hat, weil ja die wenigsten Dinge dann auch in die Instanz kommen oder nicht in dem Ausmaß in die Instanz kommen, wenn ich diesem Grundgedanken Rechnung trage, kann ich nicht die alten Relationen ganz einfach mit den angehobenen Ansätzen unten fortsetzen, denn sonst hieße das ja, das alte System fortzusetzen, und die ursprüngliche Absicht wäre unterlaufen.

Soweit, meine Damen und Herren, zu den Richtern und Staatsanwälten und der Neuregelung ihrer Besoldung.

Daß der Vertreter des Verwaltungsgerichtshofes der Neuregelung zugestimmt hat, ist ja nur eine Pikanterie am Rande. Denn wenn in den entsprechenden gewerkschaftlichen

13594

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Staatssekretär Dr. Löschnak

Gremien dieser Beschluß mit Stimmeneinheit, ohne Stimmenthaltung gefaßt wird, kann man nicht im nachhinein dann versuchen, auf einer anderen Ebene noch weitere Zugeständnisse zu erhalten.

Lassen Sie mich abschließen mit einer Bemerkung, die der Herr Bundesrat Sommer gemacht hat und die es auch wert ist, noch etwas näher beleuchtet zu werden.

Er hat sich als „kein Reformromantiker“ bezeichnet und hat also offenbar gemeint, daß die Partner, mit denen er täglich verhandelt, Reformfanatiker seien, denn sie versuchten, auf allen Ebenen Reformen durchzuführen. (*Bundesrat Sommer: Fühlen Sie sich betroffen, Herr Staatssekretär? Ich habe Sie nicht genannt!*) Sie haben mich nicht genannt, aber irgendetwas müssen Sie ja gemeint haben, Herr Bundesrat, das kann also nur der Partner gewesen sein.

Ich darf feststellen: Wir sind auch keine Reformfanatiker, meine Damen und Herren, sondern wir sind Realisten. Nur sind wir Realisten, die auch zu Abmachungen stehen und vertragstreu sind.

Und da darf ich, bitte, bei der Gelegenheit schon noch auf die bedauerlichen Vorgänge, die um das Nichtzustandekommen des Beamten-Dienstrechtsgesetz-Entwurfes 1979 Platz gegriffen haben, zurückkommen. (*Bundesrat Dr. Lichal: Das müssen Sie dem Fischer sagen, nicht uns!*) Wenn ich zum Beispiel eine Aussendung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten vom 21. Februar hernehme und Ihnen nur den ersten Absatz vorlese, weil sich die anderen Absätze nicht mit dem BDG beschäftigen, so wird hier folgendes wiederzugeben sein:

Mit der zweiten Etappe der Kodifikation des Beamtendienstrechtes konnte der Bundesregierung endlich die seit Jahren von der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten geforderte Neuordnung des öffentlichen Dienstes abgerungen werden.

Wir haben dann über unseren Klubobmann versucht, das BDG in den Verfassungsausschuß und damit auf eine der damals noch kommenden Sitzungen des Plenums zu setzen. Der Klubobmann konnte mit dieser unserer Absicht nicht durchkommen, weil das am Einspruch des Klubobmanns der ÖVP und dann auch der Freiheitlichen gescheitert ist.

Ich habe das zum Anlaß genommen, um in einer Presseaussendung festzustellen, daß sich offenbar der Vorsitzende der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten gegen seinen eigenen Klubobmann nicht durchsetzen konnte, denn sonst wäre das ja, wie wir es vereinbart

haben, entsprechend unseren Bemühungen, Herr Bundesrat, auf die Tagesordnung gekommen.

Sie haben mir dann in einer weiteren Presseaussendung vorgeworfen, daß ich beispielsweise demagogisch vorgehe. Ich zitiere jetzt wörtlich: „Staatssekretär Löschnak wolle mit diesem Entlastungsangriff davon ablenken, daß er in Wirklichkeit von seinem Parteifreund Klubobmann Dr. Fischer im Stich gelassen wurde, der einvernehmlich mit den anderen Klubobmännern eine parlamentarische Behandlung der Regierungsvorlage verhinderte.“ Das war am 12. März. (*Bundesrat Dr. Lichal: Stimmt ja!*) Dann werden Sie mir auch, meine Herren, erklären können, was zum Beispiel Ihre „Top“-Information in der März Ausgabe Ihrer Zeitschrift sein soll ... (*Bundesrat Dr. Lichal: Der Beweis, daß wir guten Glaubens waren ...!* — *Bundesrat Schipani: Eure Klubobmänner haben den Einspruch gemacht!*)

Herr Bundesrat Dr. Lichal, lassen Sie mich zu Ende reden. Das ist noch nicht das Ende, der Abschluß kommt noch.

Sie haben also in dieser „Top“-Information darauf hingewiesen, daß es schon einstimmig verabschiedet ist. Sie schicken das immerhin — ich bin ja nur ein einfaches Gewerkschaftsmitglied — offenbar allen 185 000 Gewerkschaftsmitgliedern zu. Und dann, Herr Doktor Lichal, kommt der Abschluß Ihrer Information (*Bundesrat Schipani: Lichal-Information!*), der deutlich zeigt, meine Herren, daß Sie offenbar nicht zu dem stehen, was Sie vereinbaren. Denn ich lese Ihnen jetzt einen Brief vor, der mir gestern zugekommen ist, ebenfalls von Ihrer Gewerkschaft: Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion Hochschullehrer. Da unterschreibt niemand geringerer als der Abgeordnete zum Nationalrat Frühwirth, also Ihr Parteigänger, der zum Betreff Beamtendienstrechtsgesetz folgendes ausführt — noch dazu in einem Schreiben an das Bundeskanzleramt; ich zitiere den wesentlichen Satz —: „Es ist uns gelungen,“ — schreibt Frühwirth — „die Vorlage im Parlament zu Fall zu bringen (*Hört! — Hört! — Rufe bei der SPÖ*), um zu erreichen, daß sie in dieser Legislaturperiode nicht mehr behandelt wird.“ (*Zwischenrufe des Bundesrates Dr. Lichal.*)

Da frage ich Sie, meine Herren: Wie ist das in Ihrer Gewerkschaft? Weiß etwa der Vorsitzende einer Bundessektion nicht, was der Vorsitzende dieser Gewerkschaft sagt? Weiß jemand, der Ihrem Klub angehört, offenbar nicht, was der Klubobmann sagt? Das fragt man sich alles, wie ich glaube, mit Berechtigung.

Staatssekretär Dr. Löschnak

Daher komme ich schon zum Schluß meiner Ausführungen: Wir sind sicher keine Reformfanatiker, wir sind Realisten, allerdings Realisten, die zu Vereinbarungen stehen, auch wenn sie das eine oder andere Mal weh tun mögen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile dieses.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte ein paar Bemerkungen zum neuen Dienst- und Besoldungsrecht der österreichischen Richter und Staatsanwälte machen.

Hoher Bundesrat! Ich denke zurück an die Behandlung des Richterdienstgesetzes hier im Hohen Bundesrat am 21. 12. 1961. Ich meinte damals — ich darf aus der Österreichischen Richterzeitung Nr. 5/62 zitieren —:

„Wer den Rechtsstaat wirklich will, darf ihn nicht nur in Festtagsreden feiern, sondern muß konkrete Beiträge dazu leisten, daß der Rechtsstaat und seine Einrichtungen funktionieren können.“

Ich glaube, daß der Nationalrat und nunmehr der Bundesrat einen solchen konkreten Beitrag zum Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates leisten, wenn jetzt das neue Dienst- und Besoldungsrecht der österreichischen Richter und Staatsanwälte mit 1. Juli 1979 in Kraft treten kann.

Mit dem heutigen Beschluß des Hohen Bundesrates und mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. dieses Monats machen wir den abschließenden Schritt zu einem modernen Dienst- und Besoldungsrecht der österreichischen Richter und Staatsanwälte im Interesse des Funktionierens unserer demokratischen Einrichtungen. Als Ressortleiter stehe ich uneingeschränkt zu dem nach langen Verhandlungen erzielten Ergebnis. Es wird unseren Richtern und Staatsanwälten verbesserte Arbeitsmöglichkeiten im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung schaffen. Es ist ein leistungsförderndes und leistungsforderndes System und ein Stück Verwaltungsvereinfachung.

Sehr geehrte Damen und Herren! Dort, wo es noch Unebenheiten gibt, werden wir Gelegenheiten finden, sie zu beseitigen. Ich denke dabei auch an die hochqualifizierten Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz, die alle einmal Richter und Staatsanwälte gewesen sind und von denen manche nach ihrer Mitarbeit im Justizministerium auch wieder aktive Richter und Staatsanwälte werden wollen und es auch in der Vergangenheit immer wieder geworden sind.

Wir werden auch auf dieses Problem nicht vergessen.

Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte die Gelegenheit für mich abschließend benützen, um vom Hohen Bundesrat aus eine Bitte an die österreichischen Richter und Staatsanwälte zu richten: Nutzen Sie die neuen Möglichkeiten, die Ihnen die Volksvertretung einräumt. Nutzen Sie diese Möglichkeiten für den gleichen Zugang zum Recht für jeden Rechtsuchenden ohne Unterschied der sozialen und gesellschaftlichen Stellung und ohne Unterschied des Vermögens und des Einkommens. Gerechtigkeit und Menschlichkeit sind die Fundamente der demokratischen Rechtsordnung der Republik Österreich. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wird von jemandem noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschließungen werden abgelehnt.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (2001 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Heller. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Heller: Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 verfolgt den Zweck, das Wesen der parlamentarischen Immunität in jenem Umfang, wie dies vom Standpunkt des parlamentarischen Systems her zeitgemäß gerechtfertigt und notwendig ist, festzulegen und gleichzeitig die parlamentarische Immunität dort, wo sie nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist, ersatzlos abzuschaffen.

Nach der vorgesehenen Regelung soll für Delikte, die mit der politischen Tätigkeit eines Abgeordneten offensichtlich in keinem Zusammenhang stehen, eine Verfolgung grundsätzlich ohne weiteres möglich sein, während

13596

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Heller

in allen anderen Fällen, einschließlich Verhaftungsschutz, eine der derzeitigen Rechtslage ähnliche Regelung aufrechterhalten bleibt. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Vertretungskörpers einzuholen, wenn dies der betroffene Mandatar oder ein Drittel der Mitglieder des mit Immunitätsangelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Neu ist die Bestimmung, daß Hausdurchsuchungen bei Parlamentariern der Zustimmung des Vertretungskörpers bedürfen.

Der Rechtsausschuß, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat die gegenständliche Vorlage in seiner heutigen Sitzung in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lichal. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dr. Lichal (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Wir haben jetzt in Behandlung eine Änderung der österreichischen Bundesverfassung, eine Änderung von Bestimmungen, die die Immunität der Abgeordneten betrifft. Ich möchte gar nicht leugnen, daß es gar nicht so einfach ist, in eigener Sache zu sprechen, ist doch diese Änderung in der Immunität der Abgeordneten das einzige, was wirklich jetzt noch knapp vor den bevorstehenden Nationalratswahlen verwirklicht wurde und das auch durch die Regierungspartei prophezeit wurde.

Wir haben ja die Unvereinbarkeit nicht mehr bekommen, auch das BDG nicht, wie der Herr Staatssekretär vorhin beklagt hat, allerdings von seinem Blickwinkel aus gesehen. Ich darf doch noch feststellen, daß es uns sehr ehrt, wenn es heißt: Wir haben eine Gesetzwerdung verhindert. Die absolute Mehrheit hat die sozialistische Fraktion nur noch bis zum 6. Mai, meine Damen und Herren. (*Bundesrat Windsteig: Illusionen!*) Aber derzeit hat sie eben noch die absolute Mehrheit, und wir haben das Gesetz verhindert! (*Bundesrat Windsteig: Er lebt nur mehr in Illusionen!*) Es ist also das Beamten-Dienstrechtsgesetz, der zweite

Teil, auch nicht realisiert worden. Aber realisiert wird die Änderung der Bestimmungen über die Immunität.

Meine Damen und Herren! Diese Immunitätsbestimmungen sind verankert in den Artikeln 57, 58 und 96 der Bundesverfassung. Sie betreffen konkret 183 Nationalräte, 58 Bundesräte und 440 Mitglieder der Landtage. Das ist zusammen eine Zahl von 681 politischen Funktionären, die unmittelbar von dieser Verfassungsänderung und dann natürlich in der Folge auch teilweise zumindest von der Geschäftsordnungsänderung für den Nationalrat betroffen sind.

Meine Damen und Herren! Was ist eigentlich die Immunität? — Die Immunität ist ja nichts anderes als eine rechtliche Schutzeinrichtung zur Sicherung der freien Mandatsausübung. Als solche ist sie gedacht. Es gibt ja mehrere Immunitäten. Man unterscheidet eine sachliche Immunität, eine berufliche Immunität und eine außerberufliche Immunität, wobei die sachliche Immunität sich auf die Berichte, also auf die Sache selbst bezieht. So heißt es im derzeit geltenden Gesetzestext: Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Das heißt, daß wegen der Verbreitung solcher Berichte weder eine strafrechtliche noch eine disziplinäre Verfolgung eingeleitet oder ein zivilrechtlicher Anspruch geltend gemacht werden kann. Die sachliche Immunität ist also eine politische Konsequenz der persönlichen Immunität sowie eine Konsequenz des Prinzips der Öffentlichkeit der Sitzungen. Das wird auch von Staatsrechtsprofessor Walter hier so gemeint. — Das ist die sachliche Immunität.

Vielleicht darf ich noch hinzufügen, was ich am Anfang schon erwähnt habe: Diese Änderungen der Immunität, über die wir heute verhandeln — wir werden keinen Einspruch gegen die Änderung erheben; das darf ich ja vorausgreifen —, beziehen sich selbstverständlich nicht nur auf den Abgeordneten zum Nationalrat, auch wenn es in der Gesetzesvorlage heißt, daß die Immunität der Abgeordneten zum Nationalrat geändert wird. Wir haben nämlich auch in der Bestimmung des Artikels 96 der Bundesverfassung eben die Norm, daß die Abgeordneten zu den Landtagen die gleiche Immunität besitzen wie die Nationalratsabgeordneten und die Bundesräte nach Artikel 58 jene Immunität genießen, die die Landtagsabgeordneten haben. Das sind Verfassungsbestimmungen. Wenn wir jetzt über die Immunität der Nationalratsabgeordneten befinden, meine Damen und Herren des Hohen

Dr. Lichal

Bundesrates, dann muß uns natürlich bewußt sein, daß wir über andere disponieren, auch über uns selbst.

Deshalb vielleicht am Anfang der Hinweis, daß in eigener Sache zu sprechen etwas schwierig ist. Da könnte man sich dem Vorwurf aussetzen, es mangle an Objektivität, wobei es ja wirklich schwer ist festzustellen, ob es eine objektive Objektivität überhaupt gibt.

Zur beruflichen Immunität. Was bedeutet die berufliche Immunität? — Da heißt es im Gesetzestext:

„Die Mitglieder des Nationalrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenden Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.“

Diese berufliche Immunität ist also der Inbegriff oder das Wesen der parlamentarischen Redefreiheit. Professor Walter sagt dazu aber interessanter Weise, meine Damen und Herren, daß Privatgespräche im Sitzungssaal oder bei Wählerversammlungen nicht unter den Schutz der Immunität gestellt sind. — Also doch eine etwas restriktive Auslegung.

Bezüglich der außerberuflichen Immunität — das wäre also die dritte Art von Immunität — heißt es im Gesetzestext:

„Kein Mitglied des Nationalrates darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Nationalrates verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.“

Hier wird eben die wesentlichste Änderung Platz greifen, auf die ich dann im Laufe meiner Ausführungen noch zu sprechen kommen werde. Derzeit ist — ausgenommen bei der Ergreifung auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens — der Abgeordnete von jeglicher behördlicher Verfolgung ausgenommen. Das heißt: auch von der durch eine Verwaltungsbehörde.

Was soll die außerberufliche Immunität eigentlich bewirken? — Man könnte das so zusammenfassen: Sie sollte eigentlich den Schutz dafür bieten, daß dem Abgeordneten, der der jeweils am Ruder befindlichen Regierung nicht genehm ist, sein Mandat nicht durch eine willkürliche Verhaftung oder durch eine Einleitung einer behördlichen Verfolgung entzogen werden soll. So Adamovich im österreichischen Verfassungsrecht. Es ist also der Schutz der Opposition gegeben.

Eines ist ja noch festzustellen, meine Damen und Herren: Man könnte sagen, es hat sich die Immunität von den historischen Wurzeln und

von der Monarchie herüber vielleicht so gewandelt, daß sie nicht mehr den Schutz des Abgeordneten darstellt gegenüber einem Monarchen, dem er nicht gefällig ist, sondern vielleicht den Schutz des Abgeordneten gegen die in allen Staaten immer mächtiger werdenden Regierungen. So bildet inhaltlich diese Immunität eigentlich den Schutz der Legislative vor der Exekutive.

Ich glaube, daß wir auch in Österreich eine solche Entwicklung verfolgen können. Es wurde schon in der Öffentlichkeit vielfach kritisiert, daß die politischen Entscheidungen, wie in einer demokratischen Ordnung üblich, nicht mehr im Parlament fallen, sondern diese Entscheidungen schon vorher vorgenommen werden, daß eine Abwertung des Parlamentarismus entsteht, daß die Regierung und andere Organisationen immer stärker geworden sind, stärker als der vom Volk zur Vertretung seiner Interessen gewählte Abgeordnete, ganz gleich, ob es sich um den Abgeordneten zum Nationalrat oder zu einem Landtag handelt.

Diese Immunität dürfen wir nicht mit dem in der Öffentlichkeit allzu leicht ausgesprochenen und kursierenden Wort „Privileg“ verwechseln. Ich glaube, es würde schon einer Selbstaufgabe gleichkommen, wenn wir hier das Kind mit dem Bade ausschütten und sagen würden, wie man es manchmal hört, die Immunität ist nicht mehr zeitgemäß.

Wenn wir selbst Stellung dazu nehmen müssen und selbst dazu sprechen können, wie es auch heute hier in der Länderkammer der Fall ist, so glaube ich, daß man die Ehrlichkeit besitzen muß zu sagen: Jawohl, es ist nach wie vor notwendig, daß der Abgeordnete zu einer gesetzgebenden Körperschaft mit einem Schutz ausgestattet ist, mit einer Immunität, die er braucht, um überhaupt diesen Parlamentarismus in Österreich noch aufrechterhalten zu können.

Es liegt auch auf der Hand, daß wir nicht die einzigen in Europa oder auf der ganzen Welt sind, sondern daß man dieses Stärkerwerden der Exekutive überall anders auch beobachten kann.

Daher ist und bleibt die Immunität ein Anliegen einer demokratischen Ordnung, ein Anliegen, wenn in einem Staat eine Gewaltenteilung vorgesehen ist, daß auch für die Zukunft das Kontrollrecht der jeweiligen Opposition — einmal ist es diese Partei, ein andermal ist es die andere Partei — gewährleistet bleibt und daß durch den Abgeordneten selbst in den gesetzgebenden Körperschaften dieses Kontrollrecht auch ausgeübt werden kann, wenn es auch der jeweiligen Regierung vielleicht dann nicht angenehm ist. Hier verfügen wir gerade in der

13598

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Lichal

letzten Zeit, ohne polemisch werden zu wollen, doch über kräftige Hinweise, wie man sich verhält, wenn Prüfungsberichte nicht angenehm sind, wie dann die Organe und die Leute, die diese Organe tragen, in der Öffentlichkeit abgewertet werden. Siehe allein die Bemerkungen der Regierung über die Rechnungshofberichte.

Es sind unzulässig die Verfolgungshandlungen gegen die Person des Abgeordneten als Beschuldigter. Na selbstverständlich ist eine Zeugenladung auch heute schon möglich. Die Pflicht zur Zeugenaussage ist auch für den Abgeordneten vorhanden, aber es kann weder vom Gericht noch von einer Verwaltungsbehörde eine Verfolgungshandlung nach dem bisherigen und jetzt noch in Rechtskraft stehenden Gesetzestext vorgenommen werden, also Ladungen, Verfolgungsbefehle, Vernehmungen.

Die Bestimmungen über die Auslieferungsbegleiten möchte ich mir ersparen.

Bemerken möchte ich noch, meine Damen und Herren, weil das vielleicht bei der gesamten Behandlung dieser Materie wesentlich ist, daß von der Rechtslehre und auch vom Willen des Gesetzgebers her unbestritten ist, daß die Immunität wohl einen Schutz des einzelnen, aber nicht ein ausschließliches Recht des einzelnen Abgeordneten darstellt, sodaß der Verzicht auf die Immunität, um nach außen hin ein „klasser“ Bursch zu sein, gar nicht möglich ist, sondern diese Immunität wird von jenem Gremium getragen, dem der einzelne Abgeordnete angehört. Das heißt, daß über die Immunität und über eine allfällige Auslieferung zum Beispiel eines Landtagsabgeordneten oder eines Mitgliedes des Bundesrates der jeweilige Landtag zu entscheiden hat und nicht das Mitglied des Bundesrates und der Abgeordnete und über die Auslieferung eines Nationalrates selbstverständlich der Nationalrat zu entscheiden hat, der Vertretungskörper.

Also bitte, lösen wir uns davon, denn auch das wird in der Öffentlichkeit manchmal so dargestellt, als sei das nur ein Privileg des Abgeordneten. Das ist nicht das Privileg des einzelnen, sondern das ist der Schutz des einzelnen, und das ist ein Recht des Vertretungskörpers! Das möchte ich ganz eindeutig hier festgehalten haben, weil man auch immer wieder die sehr unsachlich geführten Auseinandersetzungen über einen Privilegienabbau zu hören bekommt.

Der Abgeordnete hat die Möglichkeit, die Auslieferung selbst zu begehren. Dieses Recht steht ihm zu. Aber ob dem stattgegeben wird, darüber hat nicht mehr er zu befinden, sondern darüber befindet der Immunitätsausschuß oder jene Personen, die mit diesen Aufgaben betraut werden.

Es besteht auch noch die Möglichkeit, daß bei der Verletzung des Immunitätsrechtes durch die Verwaltungsbehörde der Verfassungsgerichtshof, der heute schon zitiert wurde, angeufen werden kann.

Über die Immunität des Bundesrates selbst haben wir schon gesprochen. Es heißt, der Bundesrat besitzt jene Immunität, die der Landtagsabgeordnete besitzt. Es ist doch interessant, daß die meisten Landesverfassungen, obwohl das eine Verfassungsbestimmung ist, in der Landesverfassung selbst die Immunitätsbestimmung gar nicht haben, sondern in der Geschäftsordnung, die allerdings auch mit Gesetzeskraft ausgestattet ist. Und dazu wird gesagt, daß vor allem bei bloßer oder bei ausschließlicher landesverfassungsrechtlicher Regelung der Immunität des Bundesrates zum Beispiel das Mitglied des Bundesrates Immunität genießen würde im Bereich seines eigenen Landes, aber in einem anderen Land nicht mehr. Das führt zu dem Umstand, daß eine verfassungsrechtliche Bestimmung auch in der Bundesverfassung enthalten ist, sodaß auch der niederösterreichische Bundesrat noch in Salzburg Immunität genießt (*Bundesrat Heinzinger: In Wien brauchst du sie!*) — in Wien, das ist richtig —, sodaß also der Niederösterreicher auch auf Wiener Boden Immunität genießt. Das ist ein wesentlich besserer Vergleich, und ich schließe mich hier der Bemerkung vom Kollegen Heinzinger natürlich an. (*Staatssekretär Dr. Löschnak: Warum?*)

Umstritten ist allerdings, meine Damen und Herren, die Frage — vielleicht ist Ihnen das unbekannt; aber da Sie ja selbst Mitglieder der Länderkammer sind, sollen Sie zumindest die widersprechenden Meinungen der Lehre kennen — der beruflichen Immunität des Bundesrates, weil die berufliche Immunität die Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber seinem eigenen Vertretungskörper ist. Nun wird aber das Mitglied des Bundesrates vom Landtag delegiert und hätte also nur eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag und nicht gegenüber dem Gremium des Bundesrates. Das sagen die einen, Professor Adamovich gehört dazu, während die andere Meinung lautet: Da der Vorsitzende des Bundesrates auch über die gleichen Disziplinarmaßnahmen gegenüber den einfachen Mitgliedern verfügt, wenn sie hier am Rednerpult stehen, so ist dadurch auch eine berufliche Immunität gegeben. Ganz ausdiskutiert ist diese Frage eigentlich nicht.

Was bringt uns diese Novelle Neues? Ohne daß diese Neuordnung nach Lichal dann zitiert wird, könnte ich glauben, daß man jetzt außer einer Unterscheidung von der beruflichen zur außerberuflichen und sachlichen noch dazu

Dr. Lichal

eine absolute Immunität und eine relative Immunität feststellen kann.

Die absolute Immunität wird also gegeben sein bei Verhaftungen, bei Hausdurchsuchungen und — das ist auch neu, das hat es bisher noch gar nicht gegeben in einer Bestimmung — auch bei der Durchsuchung einer einzelnen Person, also des Abgeordneten. Das ist ein absoluter Schutz des einzelnen Abgeordneten, sofern er nicht gerade auf frischer Tat bei der Begehung eines Verbrechens ertappt wird. Außerhalb der Rechtsordnung steht ja auch nicht der mit der Immunität ausgestattete Abgeordnete oder das Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft.

Es darf also ohne Zustimmung des jeweiligen Gremiums keine Verhaftung, keine Hausdurchsuchung und keine Durchsuchung des Abgeordneten erfolgen.

Was die relative Immunität betrifft, so würde ich das bezeichnen — sie liegt in allen anderen Fällen vor —, kann ohne Zustimmung — und hier heißt es: des Nationalrates —, ohne Zustimmung des Nationalrates oder beim Bundesrat und beim Landtag ohne Zustimmung des entsprechenden Gremiums, des Landtages, eine Verfolgung vorgenommen werden, wenn offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Tat und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten besteht.

Das ist neu, denn hier wurde bisher mit der Auslieferung vorgegangen, wobei über die Auslieferung selber ja auch gesprochen werden könnte, denn es ist ja möglich, daß aus politischen Überlegungen die Mehrheit in einem Gremium die Auslieferung einmal vornimmt und im anderen Fall wieder nicht; also das Recht des Gremiums auf diese Immunität wurde auch in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt.

Ich kann mich zum Beispiel an die Ehrenbeleidigung des Dr. Günther Nennung durch Ihren Parteivorsitzenden Dr. Kreisky erinnern, wo Kreisky eine Auslieferung beantragt hat, aber damals war die Mehrheit die ÖVP, es wurde diese Auslieferung damals vom Nationalrat (*Zwischenrufe bei der SPÖ*), aus der Begründung heraus abgelehnt, daß Dr. Kreisky als Abgeordneter den Schutz, die Immunität in seiner beruflichen Tätigkeit genießt. Im Gegensatz zu der Ehrenbeleidigungscausa im Burgenland, wo wiederum Dr. Sauerzopf ausgeliefert wurde, weil dort eben die Mehrheit entschieden hat, auf ihr Recht, auf das Recht des Landtages, auf diese Immunität in dem konkreten Fall zu verzichten.

Man sieht also, es wurde unterschiedlich vorgegangen. Das ist ja nur das Beispiel dafür, daß hier auch unterschiedlich diese Auslieferung in der Vergangenheit gehandhabt wurde. Es gibt da eine ganze Sammlung, aber das anzuführen, würde den Rahmen sprengen.

Neu ist natürlich hier — als Bremse oder als Ventil, könnte man sagen —, daß der Abgeordnete selbst oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten Ständigen Ausschusses verlangen kann, daß die Verfolgungshandlung unterbleibt, daß also der einzelne Abgeordnete oder ein Drittel dieses Ausschusses das Recht erhält festzustellen: Halt, hier wird das Immunitätsrecht verletzt, es ist ein beruflicher Zusammenhang gegeben mit dem inkriminierten Tatbestand, und dann hat die Verfolgung zu unterbleiben!

Dann muß die Behörde wieder den Weg des Auslieferungsbegehrens beschreiten. Das wird sicherlich zu einer Vereinfachung, zu weniger Fällen führen, aber trotzdem wird es vorkommen, weil eben der einzelne Abgeordnete diese Möglichkeit hat. Bitte, das ist schon ganz neu, denn bisher hat es geheißen: von allen behördlichen Verfolgungen ausgeschlossen, und in Zukunft muß es in offensichtlichem Zusammenhang stehen.

Das heißt also, nicht nur Verkehrsstrafdelikte. Auch da glaubt man in der Öffentlichkeit, es gibt im gesamten Verwaltungsrecht nur die Verkehrsdelikte. Das betrifft natürlich auch alle anderen Verwaltungsstrafverfahren, die hier dann ausgenommen sind, wenn auch bisher, bitte, immer in den einzelnen Fällen, dieser kausale Zusammenhang mit dem Beruf, mit der Tätigkeit des Abgeordneten nicht gegeben war, ja auch ausgeliefert wurde, mit Ausnahme dieser unterschiedlichen Regelung bei den Ehrenbeleidigungsprozessen, dem Rechtsgrundsatz der Unverletzlichkeit der persönlichen Ehre. Hier hat man nicht eine so straffe einheitliche Form gefunden wie vileicht beim Rechtsgut des menschlichen Lebens oder bei irgend etwas anderem, das eben durch die Verwaltungsvorschriften oder auch durch die strafgesetzlichen Vorschriften geschützt werden soll.

Eines darf ich abschließend aber in diesem Zusammenhang feststellen, und zwar als Vertreter der Länderkammer. Wenn Sie die Stellungen der Landesregierungen respektive der Landtage suchen, werden Sie keine finden. (*Bundesrat Schipani: No comment!*) Es ist also eine Regelung, die auf die einzelnen Abgeordneten der Landtage — ich habe die Zahl genannt, es sind immerhin 440 — und auf die 58 Bundesräte

13600

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Lichal

ebenfalls dann Auswirkung hat; die Länder selber wurden aber hier offiziell nicht um ihre Stellungnahme dazu gefragt. (*Bundesrat Schipani: Geschäftsordnungsangelegenheit!*) Wenn wir Mitglieder dieser Länderkammer sind, Kollege Schipani, so muß man das hier in diesem Saal wenigstens feststellen (*Bundesrat Schipani: Wir werden es in unserer Geschäftsordnung auch unterbringen!*), sonst könnte es dir ja passieren, daß auch dein Land dich oder deine Kollegen einmal fragt: Ja warum ist das überhaupt nicht erwähnt worden, daß wir ja gar nicht gefragt worden sind über unsere ureigenste Angelegenheit? Denn es ist halt etwas, was jeden einzelnen betrifft.

Ich habe schon annonciert, daß die Österreichische Volkspartei dieser Konsenslösung, die ja nach vielen Verhandlungen gefunden wurde, ihre Zustimmung gibt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat DDr. Gmoser. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat DDr. **Gmoser** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich hoffe, ich säe nicht zuviel Zwietracht in die Reihen der ÖVP, insbesondere zwischen die Kollegen Lichal und Pumpernig, wenn ich zunächst einmal festhalte: In vielen Punkten bin ich völlig konform mit den Ausführungen des Kollegen Lichal. Er wird sich dann nur schwer tun nach den Angriffen seines Fraktionskollegen Pumpernig, der — ich habe nur die Schlußfolgerungen seiner Ausführungen gehört — gerade das Problem der Glaubhaftigkeit angesprochen hat. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Aber ich bin nun der Auffassung: Es ist doch tatsächlich so, daß die Frage der Immunität sicherlich weder gedacht noch geeignet ist als Streitthema zwischen Fraktionen, sondern es geht um etwas ganz anderes. Und auch da, glaube ich, kann man den Ansatzpunkt des Kollegen Lichal akzeptieren.

Es ist die eigentliche Frage nach dem Stellenwert des Parlaments und des Parlamentariers, und es ist sicherlich kein Zufall, daß auch in den Erläuterungen zu diesem Gesetz ein Modewort auftaucht: Privilegienabbau. Das ist ja etwas, was in den letzten Monaten sehr viel zitiert wird.

Zunächst einmal zu dieser Frage Stellenwert des Parlaments, Niederschlag in einer Reform des Parlamentsrechts und der Stellung des Parlamentariers: Ich glaube, es wäre präpotent zu sagen, es wäre in dieser Frage jegliche Reform überflüssig, es wäre nichts zu ändern,

denn alles ist so paradiesesartig geregelt, daß man über das gar nicht zu reden braucht. Das ist die eine Grenze.

Die zweite Grenze ist aber heute in einem ganz anderen Zusammenhang auch schon — ich glaube, vom Kollegen Sommer — zitiert worden. Es wäre, glaube ich, mindestens genauso gefährlich, etwa, wie es in Vorwahlzeiten allzu leicht üblich ist, mit den Wölfen zu heulen und zu meinen, man könne Popolarität dadurch schinden, daß man Neidkomplexe anspricht. (*Zwischenruf des Bundesrates Bürkle.*) Kollege Bürkle, Ihr Fraktionskollege Sommer hat „Staberl“ zitiert. (*Bundesrat Bürkle: Ja! Wie sagt der Herr Dr. Kreisky? ... Privilegienabbau!*) Ja, wir kommen gleich zurück auf den Themenkreis Privilegienabbau.

Ich glaube also, dieses „Staberl“-Zitat von der Überflüssigkeit des Bundesrates war vielleicht das andere Beispiel einer extremen Diskussionsform, wo man einfach versucht, populär zu werden. Wenn Sie, Herr Kollege Bürkle, nun etwa über Mißbrauch in dieser ganzen Debatte reden wollen, dann ist Ihnen ja auch darauf heute schon die Antwort von Ihrer eigenen Fraktion geliefert worden. Man zitiert ja so gerne eine allzu einseitige Darstellung des politischen Verhaltens von Spitzenfunktionären nicht nur im Zusammenhang mit Immunität, sondern etwa im Zusammenhang mit dem Neidkomplex, was wird hier etwa an Verfügungen getroffen.

Wenn man bei diesem Privilegienproblem bleibt: Es ist richtig, daß die Problemstellung Immunität hier wahrscheinlich die harmloseste Punktation ist. Daher war es erfreulicherweise möglich, trotz Wahlkampfklima nach einigem Zögern der Herren der ÖVP im Nationalrat in den Vorverhandlungen auf diesem Gebiet doch einen Konsens zu finden.

Die jetzt vorliegende Reform des Immunitätsrechtes ist ja, glaube ich, in Wirklichkeit gar keine Reform in dem Sinne, daß hier grundlegend etwas geändert wird, sondern es ist eher die legislative Konsequenz aus einem praktischen Verhalten.

Es ist sicherlich hier richtig gesagt worden: Die Immunität gehört zu den Grundrechten jedes Parlaments und jedes Parlamentariers, wo es etwa um die Freiheit seiner Berufsausübung geht. Die Immunität ist heute sicherlich dort überholt, wo es um Dinge geht, die in keinerlei Zusammenhang mit der politischen Funktion des Abgeordneten oder der Körperschaft stehen.

Das ist, wie gesagt, nun einfach klarer formuliert worden.

DDr. Gmoser

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß Auslieferungsbegehren, die im Zusammenhang mit Delikten, die in keinem Zusammenhang mit der Parlamentariertätigkeit standen, dem Nationalrat zugeleitet wurden, in der Regel ohnedies einstimmig stattgegeben wurde. Aber es ist richtig, daß eben, wie hier zitiert wurde, die Auslieferung beim Ehrenbeleidigungsprozeß Nennung—Bundeskanzler Kreisky von der Mehrheit des Parlaments abgelehnt wurde, weil eben das tatsächlich eindeutig Äußerungen waren, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit von Funktionären gefallen sind. Da sind wir also, glaube ich, einer Meinung.

Wenn man die Immunität jetzt allerdings etwas anders betrachtet, werden Sie sofort sehen, daß selbst bei diesem harmlosen Punkt die Schwierigkeiten von ganz woanders kommen, nämlich, wenn Sie wollen, aus dem Gebiet der Sozialpsychologie. Praktisches Beispiel: Es berichtet ein Abgeordneter zum Nationalrat, er bekommt von einer Bezirkshauptmannschaft eine Vorschreibung: Strafmandat 50 Schilling. Er schreibt der Verwaltungsbehörde zurück: Selbstverständlich. Sie sind vollkommen im Recht. Seien Sie so freundlich und schicken Sie mir den Erlagschein, damit ich diese Mandatsgebühr überweisen kann. — Staunenswerte Reflexhandlung der österreichischen Behörde, indem sie sofort sagt: Nein, nein, bitte schön, wir hatten gar nicht die Absicht, Ihnen diese 50 Schilling wirklich abzuknöpfen, wir schicken auch gar keinen Erlagschein, sondern wir wollten Sie nur freundlich darauf aufmerksam machen, daß Sie in einer Bezirkshauptstadt zu schnell gefahren sind.

Aber solche Immunitätsrechte, die überhaupt nichts mit dem Gesetz zu tun haben, kenne ich auch für andere Berufe. Ein Chefredakteur erzählte mir, er parkte vorschriftswidrig in Graz vor der Hauptpost — bitte, es war kein sozialistischer Chefredakteur (*Heiterkeit*) —, er kommt zu seinem Auto zurück, sieht bereits das Wacheorgan amtshandeln. Er weist sich aus, als er zu seinem Auto kommt. Danach entschuldigt sich der Wachmann sofort, daß er da anscheinend irrtümlich amtshandeln wollte. Obwohl der Chefredakteur voll guten Willens dieses Mandat sofort bezahlen wollte, hatte das Wacheorgan nicht die Absicht, dieses Organstrafmandat tatsächlich, so wie die Amtshandlung angefangen hatte, zu kassieren.

Das heißt, es gibt eine gesetzlich nicht verankerte, aber umso wirksamere Immunität. Ich glaube, sie hängt nicht mit der Rechtsordnung zusammen, sondern vielleicht mit einem Satz aus der Tierrepublik: Alle Tiere

sind gleich, aber manche sind gleicher, schreibt B. Traven in seinem Standardwerk.

Daher glaube ich auch, daß die Änderung dieser Verhältnisse, etwa das gleiche Recht für alle, der Abbau von Untertanenmentalität, der Abbau vom Obrigkeitsstaatdenken, etwas voraussetzt, was wahrscheinlich gesetzlich nicht erreichbar ist, nämlich mehr Zivilcourage. Diese Zivilcourage ist wahrscheinlich eher eine Frage der Bildung, der Erziehung und ist sicherlich nur ein schrittweiser Prozeß. Das, wie gesagt, nur als ein Beispiel, wenn man den Abbau der Immunität, bevorrechtete Stellung, im Zusammenhang mit ungerechtfertigter Bevorzugung nun tatsächlich in Angriff nehmen wollte.

Ich meine, die eigentlichen Fragen der Stellung des Parlamentarier und des Parlaments sind schon der nächsten Gesetzgebungsperiode vorbehalten. Sicherlich — das ist hier mit Recht gesagt worden — mag es schwierig sein, „in eigener Sache“ zu argumentieren, auch wenn man nicht die Zilk-Nachfolge im ORF anstrebt.

Es ist sicherlich so, daß das Parlament selber, die zuständige Körperschaft, bei Problemen, die im Raum stehen, den Mut haben muß, neue Wege zu gehen. Denken Sie etwa nur an bestimmte Fragen — das ist vom Kollegen Lichal angeschnitten worden —: Vorlagen, Regierungsvorlagen, Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Mock und Genossen zur Unvereinbarkeit.

Es gibt andere Probleme, die insbesondere in der Tagespresse hochgespielt werden, wo man natürlich auch viel darüber reden könnte: etwa die Frage der Bezugsordnungen, die Frage der Pensionsordnungen. Hier gibt es selbstverständlich nach wie vor etwa rechtliche Vorzugsstellungen, wo ich mich einfach frage: Was ist davon tatsächlich sachlich durch das politische Wirken begründet, was ist überholt und durch nichts mehr zu rechtfertigen?

Da, glaube ich, wird tatsächlich noch sehr, sehr viel Reformarbeit zu leisten sein. Ich darf zum Beispiel etwa an die Frage der Besteuerung von Politikerbezügen erinnern.

Ich rechne es ihm hoch an, er war damals Vizekanzler der ÖVP-Alleinregierung — vielleicht erinnern sich die Herren der ÖVP auch noch an ihn —, es ist Dr. Withalm. (*Heiterkeit*.) Er hat damals auch in Vorarlberg eine Rede gehalten. Es ging seinerzeit zum erstenmal um die Frage, ob man Politikereinkommen und Berufseinkommen zusammennehmen und gemeinsam veranlagen soll. Withalm hat wie wenige Politiker gemeint, wenn er dadurch in eine Steuerprogressionsstufe hineinkomme,

13602

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

DDr. Gmoser

die durch nichts gerechtfertigt sei, dann würde er die Konsequenz insofern ziehen, als er seinen Hut als Politiker nehmen würde, weil er in diese Frage geschleust werde von einem Standpunkt, der ihm nicht gerechtfertigt erscheine.

Auch ein Problem, das zur Diskussion steht, aber auch nicht mehr in dieser Gesetzgebungsperiode lösbar sein wird: die Stellung des Beamten als Mandatar. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat hier einige Reformversuche gestartet, gezwungen durch ein Höchstgerichtsurteil. Es ist aber keinem gelungen — auch das gebe ich sofort zu —, den Stein der Weisen zu finden.

Daher würde ich zu unserer eigenen Aufgabe bezüglich der gesetzlichen Neuregelung all dieser Spezialfragen sagen: Es ist sicherlich nicht möglich, eine Lösung zu finden, die von jedermann akzeptiert wird. Einfach, weil es manchen populärer scheint, Slogans zu formulieren, von denen er annimmt, daß sie zugkräftig sind, auch wenn sie mit der Wahrheit nichts zu tun haben. Es gibt andere, die meinen, mansollte überhaupt nicht an solchen Problemen rühren, weil es keine alleinseligmachende Lösung gibt.

Ich bin der Meinung, das Parlament selbst kann sich nur bemühen, Regelungen zu finden, die es uns zumindest erlauben, gegenüber jedermann ohne schlechtes Gewissen den eigenen Standpunkt zu vertreten. Nicht daß dieser sozusagen von jedermann akzeptiert werden könnte.

In diesem Sinn halte ich das jetzt vorliegende Gesetz über die Abgeordnetenimmunität als einen Anfang, bei Gott kein Schlußwort, aber als ein Anfangswort, das mit unter dem guten Vorzeichen zu stehen scheint, daß man überflüssig gewordenes nicht aus historischen oder formalen Gründen weiterschleppt, daß man versucht, gesetzliche Regelung und soziale Wirklichkeit in Übereinstimmung zu finden.

Ich wünsche einer kommenden Gesetzgebungsperiode nur, daß sie den Mut hat, auf den heute zurecht als offen angezogenen Problemgebieten neue Lösungen anzusteuern. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang (2018 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Hofmann-Wellenhof: Das vorliegende Abkommen, das sich in acht Teile gliedert, läßt eine Reihe von Grundsätzen erkennen, die teils formeller und teils materieller Natur sind. Der Grundsatz der Verbindlichkeit der Verträge kommt in erster Linie in Betracht, wobei aber seiner Geltung durch die erstmals kodifizierte „*clausula rebus sic stantibus*“ Grenzen gezogen sind.

Das im Rahmen des Vertragsrechts allgemein herrschende Konsensprinzip ist auch im gegenständlichen Übereinkommen verankert, wobei die Abschlußfreiheit hinsichtlich des Vertragsgegenstandes allerdings durch zwingende entgegenstehende Normen des Völkerrechts (*ius cogens*) beschränkt ist.

Ferner geht das Übereinkommen vom Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten aus, wobei ausdrücklich jedem Staat die Fähigkeit, Verträge zu schließen, zugesprochen wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie (2017 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Radlegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Radlegger: Im Laufe des Bestehens der Diplomatischen Akademie, die sich im Inland wie auch im Ausland einen guten Ruf erwerben konnte, stellte sich die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Lehrprogramms und hiemit einer Verlängerung des Lehrganges um ein Semester heraus. Diese Studienverlängerung ermöglicht eine praxisorientierte Vorbereitung für den diplomatischen Dienst und die Tätigkeit in internationalen Organisationen einerseits und für die Verwendung im Bereich der internationalen Wirtschaft und des internationalen Finanzwesens andererseits. In Hinkunft wird die Ausbildung an der Diplomatischen Akademie neben einem Grund- oder Kernprogramm auch spezielle Lehrveranstaltungen umfassen, die den besonderen Erfordernissen der genannten Berufsbereiche gerecht werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen.

Mein Antrag als Berichterstatter, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, wurde dabei mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Außenpolitische Ausschuß im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Heger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dkfm. Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bedürfnis der Völker und Regierungen, über die gegenseitigen Beziehungen politischer, handelspolitischer und kultureller Art Gedanken auszutauschen, ist so alt wie die Menschheit selbst.

Kardinal von Richelieu, der in vielem als der Schöpfer der modernen Diplomatie angesprochen werden kann, war der erste, welcher die grundlegenden Neuerungen einführte, statt

Spezialmissionen ständige diplomatische Vertretungen in den wichtigsten Ländern zu unterhalten.

Sein Beispiel fand bald Nachahmung, und so kann man den Beginn der Periode seiner amtlichen Tätigkeit, 1624 bis 1642, als Beginn der modernen Diplomatie datieren. Sobald eine dauernde Vertretung von Staaten zur Gewohnheit wurde, mußte sich auch eine Gesellschaftsklasse entwickeln, welche die Wahrnehmung dieser Dauervertretungen als Lebensberuf erwählte.

Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Dies soll nun Gegenstand meiner Ausführungen werden, nämlich der Versuch einer Interpretation des Berufslebens eines Diplomaten und der Gesetzesvorlage, die — wie uns scheint — nicht den modernen Erfordernissen entspricht.

Gestatten Sie mir aber noch eine Vorbemerkung. Die alte Orientalische Akademie, später auf den Namen Konsularakademie umbenannt — sie ist in der Boltzmanngasse —, war in etwa die Vorgängerin der heutigen Diplomatischen Akademie und diente genau wie die derzeitige Einrichtung der Heranbildung des diplomatischen Nachwuchses für In- und Ausländer, wie das schon in den k. u. k.-Zeiten und dann in der Ersten Republik der Fall war.

Als ordentlicher Hörer an der Hochschule für Welthandel und Jusstudent war es mir schon damals in der Ersten Republik möglich, als außerordentlicher Hörer jene Fächer zu besuchen, die an keiner der beiden Hochschulen gelehrt wurden; also wie heute: Geschichte, einschließlich der diplomatischen Geschichte, Völkerrecht sowie internationales Privat- und Handelsrecht, Seerecht und — damals — diplomatisches Wesen; darunter verstanden wir die sogenannte Lehre von der Verhaltensweise künftiger Diplomaten. Bedauerlicherweise brachte das Jahr 1938 für mich und für viele Kollegen das Ende unserer Studien an der Konsularakademie, die bekanntermaßen damals durch Erlaß aufgelöst wurde.

Ich erinnere mich in großer Dankbarkeit und in unendlicher Verbundenheit an den Namen des langjährigen Direktors der Konsularakademie Hlawatsch und unter anderem auch an die vielen Lehrer, wie den berühmten Rektor und Universitätsprofessor Dr. Pollak.

Meine Damen und Herren! Die Studenten der Orientalischen Akademie und späteren Konsularakademie waren befreit von denjenigen Gegenständen, die sie bereits an ihren Hochschulen gelehrt bekommen haben, zum

Dkfm. Dr. Heger

Beispiel für mich Volkswirtschaftslehre oder Österreichisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte und andere parallele Fächer. Weiters waren wir von den Sprachprüfungen noch befreit, da ein Diplomkaufmann, ein Absolvent der Hochschule für Welthandel bereits nach seinem sechssemestrigen Studium zwei Prüfungen in zwei Sprachen und dann eine Diplomprüfung ablegen mußte.

Ja, meine Damen und Herren, zu der bisherigen Studienordnung — und jetzt komme ich in medias res — an der Diplomatischen Akademie sollen nun durch das vorliegende Gesetz Änderungen eintreten.

Zunächst einmal folgendes: Es ist nach der neuen Ordnung den Absolventen aller Hochschulen gestattet, in die zweijährige Akademie einzutreten. Das heißt also, es kann ein Absolvent der Theologie an den Universitäten in Bologna oder in Jerusalem genauso wie ein fertiger Student der Biologie in Hamburg oder ein Absolvent der Philosophie der Universität in Tübingen in die „neue“ Diplomatenaademie eintreten.

Weiters ist für die Aufnahme in den diplomatischen Dienst in Österreich das sogenannte Examen Préalable erforderlich. Nach der neuen Ordnung wird vorausgesetzt, daß profunde Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen vorhanden sein müssen, und diese sind auch im Lehrplan der Akademie vorgesehen.

Ich komme aber auf etwas zurück. Es kann also zum Beispiel jeder Absolvent einer Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät oder der Wirtschaftsuniversitäten — das gilt jetzt nur für Österreicher — zum Préalable antreten, ohne die Diplomatische Akademie besucht zu haben. Er kann aber, wenn er will, dort studieren. Schon der Sprachen wegen!

Selbstverständlich ist — wie dies in der Ersten Republik und schon vorher in der Monarchie der Fall war — auch 1964 dem damaligen Außenminister Kreisky bei der Aufnahme der Beratungen über die Ausbildung an der Diplomatischen Akademie vorgeschwebt — wie dies auch durch das Bundesgesetz vom 15. November 1967, Bundesgesetzblatt 379, beschlossen wurde —, die Wissenschaftlichkeit wie in jeder Universität oder Hochschule so auch für die Diplomatische Akademie als profundes Teilziel vorzusehen.

Wenn ich, meine sehr verehrten Anwesenden, die Regierungsvorlage vor mir habe, so suche ich bedauerlicherweise vergeblich nach irgendeiner näheren Begründung der wissenschaftlichen Zielrichtung der Schule. Ja ich möchte dazu noch einige Kritik anbringen. In der Regierungsvorlage selbst, wenn Sie den § 2 heranziehen, ist von der Wissenschaftlichkeit

überhaupt keine Rede. Es heißt: „Aufgabe der Diplomatischen Akademie ist es, auf der Grundlage eines abgeschlossenen ordentlichen Hochschulstudiums auf eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters sich vorzubereiten.“

Hingegen heißt es Gott sei Dank im § 2 — ich weiß nicht, wieso das hineingekommen ist —: „Aufgabe der Diplomatischen Akademie ist es, auf der Grundlage eines abgeschlossenen ordentlichen Hochschulstudiums sich für eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorzubereiten.“ Hier steht auch das erstmal das Wort „Wissenschaftlichkeit“, aber auch schon das letztmal!

Wenn ich den weiteren Gesetzestext lese, so sind dann in den folgenden Paragraphen, angefangen vom Beirat, der da geschaffen werden soll, bis zu der Zahlungsleistung und bis zur Vollziehung die Seiten voll. Von Wissenschaftlichkeit, meine sehr geehrten Damen und Herren, bedauere ich, nichts mehr gelesen zu haben.

Ich bin also der Meinung, daß hier ein Fehler aufgetaucht ist, was von unserer Seite abgelehnt werden muß. Meine Damen und Herren, können Sie sich denken, daß in der vergangenen Geschichte, ich meine in der Gesamtheit der Geschichte, die Diplomatie und die Außenpolitik nicht auch da und dort von wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet wurden? Ich könnte mir einen Talleyrand oder einen Metternich nicht vorstellen, hätten sie sich in ihren Studien nicht besonders wissenschaftlich ausgebildet, eben um große geschichtliche Ereignisse vorzusehen oder zumindest zu beurteilen und die Regierungen zu beraten.

Ich bin auch der Auffassung, daß es heute in unserer Zeit für einen Diplomaten, egal, wo er ist, nicht allein genügt, wenn er per Telex oder per Telephon eine seiner Erfahrungen seinem Ministerium mitteilt, ohne daß er nicht aus grundsätzlichen, nahezu wissenschaftlichen Erkenntnissen heraus, da meine ich den Mut zu einer wissenschaftlichen Aussage, die Beurteilungen fremder Situationen durchführen kann, zumindest in diesem Umfang, wie es dazu notwendig wäre.

Aber ich weiß schon, meine sehr verehrten Zuhörer, man geht beim Jusstudium jetzt dazu über, wieder eine Doktorarbeit vorzuschreiben, man geht bei der Diplomatischen Akademie davon ab, die bisherige Diplomarbeit verfassen zu lassen.

Meine Fraktion und ich sind sich darüber einig, daß man offensichtlich für den wissenschaftlichen Charakter einer „Akademie“, oh

Dkfm. Dr. Heger

welch Pleonasmus, bei dem derzeit maßgeblichen Bundesminister, der das Gesetz eingebracht hat, nicht viel übrig hat.

Das ist der erste Punkt und Teilaspekt unseres Einspruches.

Der zweite: Meine Damen und Herren: Ich lese Ihnen ganz kurz nur aus einem Buch vor, das ein hervorragender Diplomat geschrieben hat. Er ist ein Deutscher, der aber über Grenzen seines Landes hinaus und überall bekannt war wegen seiner ausgezeichneten diplomatischen Kenntnisse, es ist Kühlmann, der geschrieben hat:

„Seit dem Turmbau zu Babel sind die Sprachen der Menschheit verwirrt. Keiner verstand mehr den andern, wie es in der Schrift heißt: Wohlauf, lasset uns hernieder fahren, und ihre Sprache daselbst verwirren, daß Keiner des Andern Sprache vernehme. Dem Verkehr der Nationen miteinander steht die Schwierigkeit der nationalen Sprachen als eines der stärksten völkertrennenden Elemente gegenüber.“

Sehen Sie, und was müssen wir jetzt erleben? Soweit mir bekannt ist — und einige Damen und Herren, das habe ich noch in Erinnerung, sind damals mit mir gewesen, als ich Vorsitzender des Bundesrates war und wir die Diplomatische Akademie besucht haben —, waren zu diesem Zeitpunkt noch immerhin nahezu 50 Prozent des Unterrichtes für die sprachliche Ausbildung vorgesehen.

Nach dem gegenwärtigen Unterrichtsplan und wie man das jetzt nach dem neuen Gesetz sehen soll, werden kaum mehr 10 Prozent des Unterrichtes für die Fremdsprachenausbildung verwendet.

Ich sehe es mit einem gewissen Bangen, daß also der sprachlichen Ausbildung der künftigen Diplomaten viel zu wenig Raum gewidmet wird. Für einen österreichischen künftigen Diplomaten ist Deutsch, Englisch und Französisch vorgeschrieben. Nicht vorgeschrieben ist aber zum Beispiel, auch gar nicht vorgesehen, Ausbildung in den slawischen Sprachen, in Russisch, Chinesisch oder Arabisch.

Darf ich sagen: Ich bin der Meinung, daß der Diplomat durch seine hervorragenden Sprachenkenntnisse mehr erreichen kann als mit der gesamten Kenntnis der diplomatischen Tricks und Intrigen.

Ich erinnere mich an meinen ganz kurzen Besuch vor wenigen Wochen in Israel, als ich dem Staatspräsidenten Navon gegenüber saß, der in einem interessanten Gespräch unter anderem die Bemerkung fallen ließ: „Wissen Sie, ich wäre viel lieber statt Begin mit dem Sadat beisammen, denn ich spreche seine

Sprache wie er.“ Bitte, das sei nur hier am Rande erwähnt, um die Bedeutung der Sprachausbildung zu unterstreichen.

Da schreibt Kühlmann in seinem Buch — ich darf mit Erlaubnis des Vorsitzenden zitieren —:

„Es ist natürlich für einen Diplomaten im höchsten Grade erwünscht, daß er von der Kinderstube an mit den Formen der guten Gesellschaft vertraut sei und daß er mindestens drei der wichtigsten Sprachen voll beherrsche.“

Und dann noch eine weitere Begründung für das Sprachenstudium an der Diplomatischen Akademie, das wir so sehr forcieren:

„Ein wesentlicher Gewinn“ — schreibt Kühlmann — „ergibt sich für den Fremdsprachen vollkommen beherrschenden Diplomaten daraus, daß er die Auslandspresse fließend lesen kann, die wichtigsten literarischen und historischen Werke im Original studieren kann. Die merkwürdige Tatsache, daß in einem Zeitabschnitt, in welchem die internationalen Berührungsmöglichkeiten über alle Träume früherer Optimisten hinaus ausgeht und vervollkommenet worden sind, die Völker sich weniger kennen und psychologisch verstehen als in der Periode der Postkutsche, beweist, wie nötig es für den ist, der auswärtige Politik machen will, in den Geist der andern Völker einzudringen.“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß diese Bemerkungen hoffentlich auch Ihr Verständnis finden werden.

Wir, meine Fraktion und ich, sind der Meinung, daß in der Gesetzesvorlage der Ausbildung der Sprachen nicht das notwendige Interesse und die notwendige Wichtigkeit beigemessen wird.

Ich komme jetzt noch auf einen anderen Punkt. Meine Damen und Herren! Als Instrument zur Heranbildung des diplomatischen Nachwuchses ist uns die Diplomatische Akademie zu teuer. Der 13. Lehrgang, der 1978 abgeschlossen wurde, umfaßte 20 Absolventen nach meiner Information, davon 11 Ausländer und 9 Österreicher. Von diesen 9 Österreichern traten wieder nur wenige zur Aufnahmeprüfung in den diplomatischen Dienst an. Also ein ungeheurer Aufwand für ganz wenige.

Warum ist denn das so? Der österreichische — hervorragende — diplomatische Dienst besteht, mit wenigen Ausnahmen, fast nur aus Juristen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit mit einer großen Verbeugung vor allen denjenigen Damen und Herren im Außendienst sprechen, mit

13606

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dktm. Dr. Heger

denen ich im Laufe meiner Tätigkeit als Mitglied des Bundesrates und des Europarates zu tun hatte und habe.

Ja, aber diese Juristen, meine Damen und Herren, brauchen nach der neuen Ordnung ja auch die Diplomatische Akademie nicht zu besuchen. Sie könnten sich die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse ohne weiteres etwa durch einen Kurs oder einen Aufenthalt im Ausland erwerben.

Ich bin der Auffassung, daß die Diplomatische Akademie doch einen Anziehungspunkt auch für Juristen bilden soll, sich mit den anderen Einrichtungen, anderen Gegenständen, den Sprachen aber besonders auch zu befassen!

Nun soll aber das Studium an der Diplomatischen Akademie von bisher eineinhalb Jahren auf zwei Jahre erhöht werden. Damit wird die Diplomatische Akademie für einen absolvierten Juristen oder einen Magister oder Doktor der Wirtschaftsuniversität noch unattraktiver als bisher. Wenn Sie bedenken, daß ein Mädchen oder ein junger Mann, der den Wehrdienst noch dazu absolvieren muß, mit 19 Jahren das Studium beginnt, dann können die Kandidatinnen oder die Kandidaten erst mit ungefähr 26 Jahren zum Examen Préalable antreten.

Und was ich noch vermisse, meine Damen und Herren, das ist folgendes: Im gesamten Gesetzestext fehlt mir die Zielrichtung, die mit der Diplomatischen Akademie verbunden sein muß. Ich setze mich bewußt von besonderen Formulierungen ab, aber ein Abgehen von der bisherigen Methodik der Ausbildung in der Diplomatischen Akademie halte ich für einen großen Fehler. Damit ist auch der dritte Teil des Einspruches, den meine Fraktion und ich heute erheben, begründet.

Ich bin bereit, das Studium an der Diplomatischen Akademie für Ausländer als einen Teil der Entwicklungshilfe — so steht es nämlich auch drinnen — anzuerkennen. Ich kann mit Beispielen aufwarten, es haben mir viele ausländische Diplomaten von ihrer umfassenden Ausbildung in Wien berichtet. Ich bin aber überzeugt davon, daß eine Verlängerung des Studiums an der Diplomatischen Akademie auch für Fremde die Attraktivität dieser Akademie nicht erhöht.

Alles in allem, Herr Vorsitzender, Herr Minister, meine Damen und Herren, alles in allem ist uns bei der Zielsetzung immer die größte Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung und bei allen Ausgaben, die den Staat betreffen, maßgeblich. Wenn im Bundesvoranschlag 1979 für diese Diplomatische Akademie — und ich bitte, jetzt gut zuzuhören — 8 425 000 Schilling vorgesehen sind und dann letzten Endes nur drei oder fünf

österreichische Absolventen in den österreichischen diplomatischen Dienst aufgenommen werden, dann halte ich den Bogen für überspannt.

Dieses Mißverhältnis ist der vierte Grund in der Gesamtheit unseres Einspruches, den ich hiermit zur Verlesung bringe:

Antrag

der Bundesräte Dr. Heger und Genossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. 3. 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie Einspruch zu erheben.

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat erhebt Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. 3. 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie.

Begründung: Der Gesetzesvorschlag über die Diplomatische Akademie verbessert weder die Berufschancen der Hörer und Absolventen der Diplomatischen Akademie noch wird das Ansehen und der Status der Akademie insgesamt verbessert.

Die Studierenden der Diplomatischen Akademie haben die Änderungen in einer Befragung mit großer Mehrheit abgelehnt. Als Verschlechterung des gegenwärtigen Standes sind insbesondere folgende Punkte zu kritisieren:

Die Wissenschaftlichkeit der Diplomatischen Akademie wird aufgegeben.

Die Sprachenausbildung wird wesentlich beschnitten.

Von der klaren Orientierung der Ausbildung am Höheren Auswärtigen Dienst wird abgegangen.

Die Studiendauer wird auf vier Semester verlängert.

Die Mitglieder des Bundesrates, die der ÖVP angehören, lehnen daher den Gesetzesvorschlag über die Diplomatische Akademie ab.

Ich danke Ihnen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Dr. Heger und Genossen gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingebrachte Antrag, Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach mit zur Verhandlung.

Weiter zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Windsteig. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Windsteig** (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Um es gleich vorwegzunehmen: Wir können dem Antrag meines Vorredners nicht beitreten, und ich habe daher einen Antrag der Bundesräte Windsteig und Genossen vorzubringen, der lautet:

Die unterzeichneten Bundesräte stellen den nachstehenden

Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Diplomatische Akademie wird kein Einspruch erhoben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Grundstein, wenn man so sagen will, zur heutigen Diplomatischen Akademie ist eigentlich schon im Jahre 1753 unter Maria Theresia gelegt worden, die damals eine Orientalische Akademie gegründet hat, weil sie der Meinung war, daß die im diplomatischen Dienst Tätigen unbedingt eine entsprechende Schulung haben müßten. Vorerst war es damals vordringlich, die Dolmetscher-Ausbildung in Türkisch zu absolvieren. Dies hat sich dann sehr rasch zu einer Schule der Diplomaten im allgemeinen ausgeweitet, und im Jahre 1883 wurde im Theresianum, im selben Trakt, wo heute die Diplomatische Akademie untergebracht ist, bereits die k. u. k. Konsularakademie eingeführt.

Diese wurde — wie schon Kollege Heger erwähnt hat — im Jahr 1938 aufgelöst.

Das Bauwerk selbst wurde, wie Ihnen bekannt ist — ein Teil der Mitglieder des Bundesrates war ja auch mit bei einem Besuch in der Diplomatischen Akademie und hat es dort selbst zur Kenntnis genommen —, im Krieg zerstört und erst nach 1945 mühsam wieder aufgebaut. Es ist ein Verdienst des damaligen Außenministers Ing. Leopold Figl, der 1955 das vom Kollegen Heger erwähnte Examen Préalable, also mehr oder weniger eine Aufnahmeprüfung für den diplomatischen Dienst eingeführt hat, wonach 1956 im Schloß Kleßheim alljährlich abzuhaltende Diplomaten-seminare eingeführt wurden, diese allerdings für bereits im Dienst stehende Diplomaten aller Länder, wo Erfahrungsaustausch in bezug auf diplomatische Tätigkeit Vorrang gehabt hat.

Bundeskanzler Kreisky, damals als Außenminister, hat ab 1962 überhaupt erst die finanziellen Möglichkeiten und Voraussetzungen geschaffen,

daß ab Juli 1964 eine Diplomatische Akademie ins Leben gerufen werden konnte. Diese wurde am 19. September 1964 durch den Bundespräsidenten eröffnet.

Im Jahre 1966 kam es anlässlich der Budgetdebatte im Nationalrat zu einem EntschlieBungsantrag, die Regierung möge den Status der Diplomatischen Akademie gesetzlich verankern. So kam es in der Sitzung vom 15. November 1967 im Nationalrat zur Beschlußfassung des Gesetzes über die Errichtung der Diplomatischen Akademie.

Seit dieser Zeit haben, wenn wir den Februar 1979 noch mitrechnen, bisher 277 Absolventen die Diplomatische Akademie verlassen. Wenn wir den 15. derzeit in Ausbildung befindlichen Lehrgang dazuzählen, so sind bereits insgesamt 300 Hörer an der Diplomatischen Akademie ausgebildet worden. Davon waren 170 Österreicher und 130 Ausländer, die sich auf 49 Länder verteilen. Die mit stärkster Anteilnahme vertretenen Länder waren Polen mit 13 und die Bundesrepublik Deutschland mit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Es ist nicht uninteressant zu erwähnen, daß der Anteil der Hörerinnen im Durchschnitt 20 Prozent der angegebenen Teilnehmerzahlen beträgt.

Die in- und ausländischen Absolventen der Diplomatischen Akademie arbeiten heute in Außenministerien verschiedener Länder und auch in diversen anderen Ministerien, in Banken, Industriebetrieben und in internationalen Organisationen in vielen Ländern dieser Erde.

Nun steht fest, daß in diesen 15 Jahren — auf einen so langen Bestand kann diese Diplomatische Akademie nun fast zurückblicken — die Welt ihr Gesicht wesentlich verändert hat. Allein durch die Entwicklung der Technik ist die Welt kleiner geworden. Wir leben im Zeitalter der Elektronik, des Weltraumfluges, der Mondlandung. Daraus ergibt sich, daß die Beziehungen zwischen den Ländern mehrfach besser werden. Nicht mehr nur Diplomaten sind es, die in fremden Ländern sind, sondern es kommen Wissenschaftler hin, es kommen Sportler hin, Kongreßteilnehmer verschiedenster Sparten. Auch Touristen lernen heute Land und Leute kennen, aber auch österreichische Ingenieure und Arbeiter verschiedener Firmen sind heute im Ausland beschäftigt. Sehr oft benötigen sie die Hilfe der diplomatischen Vertretung unseres Landes im Ausland, wenn es in irgendwelchen Angelegenheiten Schwierigkeiten gibt.

13608

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Windsteig

Wenn wir dieses Problem näher betrachten, dann dürfen wir sagen, daß die beste Ausbildung für die Diplomaten gerade gut genug ist.

Wir haben als kleines Land, als neutrales Land, noch dazu in unserer besonderen Lage am Eisernen Vorhang, eine ganz besondere Aufgabe, die man vielleicht als Brückenbauer zwischen Ost und West bezeichnen kann. Ich glaube, daß in dieser Richtung gerade die Diplomatische Akademie und ihre Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil zur Lösung der damit verbundenen Aufgaben sind.

Wenn ich mich nun dem Thema, nämlich unserer Vorlage selbst, zuwende und damit natürlich dem Antrag meines Vorredners Heger, dann muß ich gestehen, daß ich ihn nicht ganz verstehe. Vielleicht sehe ich nicht so diplomatisch und akademisch gebildet in die Hintergründe. Aber ich kann mich nicht mit den Begründungen, die für den Einspruch geltend gemacht werden, identifizieren, und ich kann sie absolut nicht verstehen. So zum Beispiel einen Satz in Ihrer Begründung: „Die Studierenden der Diplomatischen Akademie haben die Änderungen in einer Befragung mit großer Mehrheit abgelehnt.“

Das mag schon stimmen. Aber wir stellen zusätzlich fest, daß gerade diejenigen, die heute dort studieren, davon noch gar nicht betroffen sind. Es sei aber die Tatsache zugebilligt, daß sie aus ihrer Sicht es vielleicht so haben wollten, wie es bisher gewesen ist.

Wir glauben aber, daß die Berufschancen gerade der Absolventen dieser Diplomatischen Akademie sehr wesentlich größer werden durch dieses neue Gesetz, denn es hat ja wesentliche Änderungen gegenüber dem alten Gesetz, und gerade die Begründungen, die für den Einspruch angeführt werden, könnte man Stück für Stück widerlegen. Ich bitte da im Vorhinein um Vergebung, wenn ich nunmehr verschiedene Gesetzesstellen gegenüberstelle, damit ich mich auf Zitierungen beschränken kann.

Zum Vorwurf, die Wissenschaftlichkeit der Diplomatischen Akademie wird aufgegeben: Ich sehe keine Begründung, daß die Wissenschaftlichkeit aufgegeben wurde, denn im § 2 des alten Gesetzes hat es geheißen: Für eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Jetzt heißt es: Aufgabe der Diplomatischen Akademie ist es, auf der Grundlage eines abgeschlossenen ordentlichen Hochschulstudiums sich für eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorzubereiten. Die Frage der Wissenschaftlichkeit muß

doch nicht mehr, wie ich meine, in näheren Details noch erläutert werden. Sie dürfte meiner Meinung nach damit bereits genügend zum Ausdruck gebracht worden sein.

Zum nächsten Vorwurf, die Berufschancen würden geringer. § 2, nunmehr neu, besagt ausdrücklich, diese Vorbereitung, die ich vorhin zitiert habe, hat den Erfordernissen in folgenden Berufsbereichen Rechnung zu tragen: Diplomatischer Dienst und internationale Organisationen, internationale Wirtschaft und internationales Finanzwesen, also nicht nur beschränkt auf die Diplomatie selbst, sondern eben auf die zitierten anderen Probleme unserer Welt und auf andere Berufssparten. Daher glauben wir sogar sagen zu dürfen, daß die Berufschancen vergrößert werden.

Sie sind — sicherlich, das mag richtig sein — auf Grund der Entwicklung teilweise ja schon in den Lehrplänen verankert gewesen. Aber sie waren im Gesetz bis dato nicht enthalten. Nun werden sie gesetzmäßig verankert und sind praktisch im Lehrgang enthalten.

Der Vorwurf, die Dauer der Studien wird auf vier Semester verlängert. Im Gesetz 1967, und das sei beachtet, hieß es: Die Diplomatische Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch Lehrgänge und Kurse. Und Kurse! Ein Lehrgang dauert drei Semester. Ich möchte hinzufügen, daß aber auch damals schon die Absicht bestand, einen Lehrgang mit vier Semestern zu begrenzen und nicht schon mit drei, denn sonst hätte nicht der Abgeordnete Kranzlmayr in seiner Rede am 15. November 1967 zu diesem Thema von der Tatsache, daß der Lehrgang vier Semester dauert, gesprochen.

Darüber hinaus heißt es jetzt im Gesetz: Die Diplomatische Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch Lehrgänge. Kein Wort hier über weitere Kurse. Der Lehrgang dauert vier Semester. Damit ist das hier festgehalten.

Die vier Semester sind nun wieder so unterteilt, daß der Lehrgang in zwei Stufen stattfindet, und zwar je zwei Semester. Dabei hat die erste Stufe die Aufgabe, der allgemeinen Vorbereitung auf eine Tätigkeit internationalen Charakters zu dienen.

Die zweite Stufe hat der besonderen Vorbereitung auf eine Tätigkeit in den vorhergenannten Berufsbereichen zu dienen, also eine spezialisierte Ausbildung.

Wenn wir noch die Frage der Sprachausbildung, die auch hier erwähnt wurde, kurz beleuchten, dann sagt das alte Gesetz über den Unterrichtsplan einiges aus. Und man müßte das schon etwas genauer vergleichen.

Windsteig

Der Unterrichtsplan der Lehrgänge der Diplomatischen Akademie umfaßt die Hauptgebiete Geschichte, Politik, Kulturpolitik, Sozialpolitik, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sprachen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Diplomatischen Akademie erforderlich sind.

Der neue § 4 nunmehr besagt das, wie ich glaube, weit ausführlicher. Er sagt: Der Unterrichtsplan der Lehrgänge umfaßt folgende Schwerpunktbereiche: Geschichte, einschließlich diplomatische Geschichte und internationale Wirtschaftsgeschichte, Völkerrecht, sowie Grundzüge des internationalen Privat- und Handelsrechts, Theorie und Praxis des Außenhandels und des internationalen Finanzwesens sowie Grundzüge der Betriebswirtschaft, Theorie und Praxis der internationalen Organisationen, Grundzüge der Politikwissenschaft und vergleichende Betrachtung der wichtigsten Staats- und Rechtssysteme sowie Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen. Die erste Stufe, das habe ich schon erwähnt, hat vor allen Dingen Aufgaben in diesen Schwerpunktbereichen zu erfüllen.

Die zweite Stufe — wie schon erwähnt —, bezieht sich auf die spezielle Berufsvorbereitung.

Aber zum Thema „Sprachen“ heißt es jetzt im Absatz 3 dieses Paragraphen: Der Unterrichtsplan ist so zu gestalten, daß den Akademikern die Möglichkeit geboten wird, ihre Kenntnis in den für die Aufnahme in die Akademie erforderlichen Sprachen, das sind: Französisch, Englisch und Deutsch und die Anfangskenntnisse in einer erforderlichen Sprache zu vervollkommen. Anfangskenntnisse in anderen Sprachen sind zu erwerben und ihre Allgemeinbildung durch besondere Veranstaltungen zu vertiefen.

Es ist damit also ausdrücklich auf die Notwendigkeit verwiesen, daß im Unterrichtsplan über diese Sprachen zusätzlich eine Aussage getroffen werden muß.

Ich glaube also, damit doch die Befürchtungen, die hier in diesem Antrag geäußert werden, entkräftet zu haben. Darüber hinaus weiß ich aus Gesprächen, daß nicht alle, auch im Klub der ÖVP, damit meine ich im Nationalrat sowie auch hier im Bundesrat, derselben Meinung sind wie diejenige, die vom Antragsteller vorgebracht wurde. (*Bundesrat Doktor Schambeck: Die Meinung von Etmayer ist auch die des ÖVP-Klubs!*) Ich weiß es aus Gesprächen, ohne Namen zu nennen.

Ich möchte aber die Gelegenheit, am Wort zu sein, über die Diplomatische Akademie und damit über die österreichische Diplomatie im allgemeinen noch mit einigen Worten

ergänzen, wenn Sie gestatten. Und zwar mit einem Dank an alle, die im diplomatischen Dienst draußen irgendwo in fremden Ländern tätig sind. Ich möchte aber vor allen Dingen hier danken den in der Diplomatischen Akademie Wirkenden, vom Direktor über die Lehrkräfte, das heißt, dem wissenschaftlichen und auch dem nichtwissenschaftlichen Personal. Sie leisten sicherlich in ihrer Tätigkeit grundlegende Voraussetzungen für das gute Ansehen, daß die österreichische Diplomatie, diese Schule auch im Ausland genießt.

Darüber hinaus, ich habe es schon angedeutet, möchte ich auch gleichzeitig den Diplomaten und allen im Ausland im diplomatischen Dienst ein herzliches Dankeschön sagen. Ich hatte schon vielfach jetzt Gelegenheit, Botschaften zu besuchen anlässlich irgendwelcher Auslandsbesuche und darf sagen, wie schwer es manche dabei haben.

Nicht nur, daß sie sich manchmal wie in einem Ghetto befinden und auch oft in ganz gefährlichen Situationen ihren Mann stellen müssen und dabei das Ansehen Österreichs bis dato immer bestens vertreten haben. Zurückgreifend auf die Ereignisse 1968 in den CSSR: Der jetzige Bundespräsident Kirchschräger hat es als Gesandter damals verstanden, den Menschen zu helfen und damit das Ansehen Österreichs wesentlich anzuheben.

Oder ob es, wie vor kurzem, bei den Ereignissen in Beirut gewesen sein mag. Es war immer eine Situation, die von diesen Menschen gut gemeistert wurde. Es darf ihnen sowie allen anderen dafür sicherlich ein herzliches Dankeschön gesagt werden.

Aber eine Bitte auch an uns selbst beziehungsweise an die Kollegen drüben im Nationalrat. Wenn wir ins Ausland kommen, dann freuen sich vielleicht diese Menschen, wenn wir sie besuchen, und es ist immer schön, mit ihnen Kontakt zu bekommen. Aber wir sollten vielleicht manchmal davon Abstand nehmen, diese Gastfreundschaft zu sehr zu strapazieren und dann womöglich noch unser Gepäck und dergleichen mehr als Diplomatengepäck aufgeben und in die Heimat schicken zu lassen. Wir bringen diese Menschen doch irgendwie in gewisse Konfliktsituationen.

Ich darf zum Schluß kommend zum Gesetz noch einmal sagen — da spreche ich mit dem Außenminister Pahr, wie er im 13. Jahrbuch der Diplomatischen Akademie über das Jahr 1977/78 ausführt —: Mit dem neuen Gesetz wird der Grundstein gelegt „für eine erneuerte Diplomatische Akademie ... , die dem internationalen Standard entsprechend hochqualifizierte Führungskräfte ausbildet und

13610

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Windsteig

damit nicht nur Österreich, sondern auch der internationalen Gemeinschaft insgesamt einen wichtigen Dienst erweist“.

In diesem Sinne wird meine Fraktion gegen die Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Der von den Bundesräten Windsteig und Genossen gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingebrachte Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Es liegt sowohl ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zuerst den Antrag, Einspruch zu erheben, zur Abstimmung bringen. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, so wird im Anschluß daran über den Antrag, keinen Einspruch zu erheben, abgestimmt.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über den Antrag, Einspruch zu erheben und dessen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte Dkfm. Doktor Heger und Genossen zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vorgeschlagenen Begründung Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. —

Dies ist Stimmenminderheit.

Der Antrag, Einspruch zu erheben, ist somit abgelehnt.

Da der Antrag, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit gefunden hat, gelangen wir nun zur Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Windsteig und Genossen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I (1996 und 2004 der Beilagen)

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur — Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen (2005 der Beilagen)

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang (2006 der Beilagen)

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang (1997 und 2007 der Beilagen)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird (1998 und 2008 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 6 bis 10, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I,

eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen,

eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang,

Vorsitzender

eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang sowie

ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird.

Berichterstatte über die Punkte 6 bis 9 ist Herr Bundesrat Mayer.

Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatte **Mayer**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Ich bringe den Bericht über den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I.

Das im Rahmen des Durchführungsübereinkommens eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung auszuführende Programm besteht aus gemeinsamer Forschung, Entwicklung, Vorführungen sowie einem Informationsaustausch über eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung. Das Programm wird von den vertragschließenden Parteien so durchgeführt, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen, von denen jedes der Beteiligung durch zwei oder mehrere vertragschließende Parteien offensteht. Die vertragschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den an den verschiedenen Projekten Beteiligten dahin gehend zu fördern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller vertragschließenden Parteien auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung zu verstärken.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale

Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I, wird kein Einspruch erhoben.

Ich darf mit dem nächsten Bericht fortfahren. Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Programmes zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen.

Das im Rahmen des Durchführungsübereinkommens eines Programmes zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen auszuführende Programm besteht aus der gemeinsamen Forschung, Entwicklung, Vorführung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen sowie dem Austausch von diesbezüglichen Informationen. Das Programm wird von den vertragschließenden Parteien so durchgeführt, indem sie eines oder mehrere der Projekte übernehmen. Die vertragschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den an den verschiedenen Projekten Beteiligten dahin gehend zu fördern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller vertragschließenden Parteien auf dem Gebiet der Sonnenheiz- und Kühlsysteme zu verstärken.

In den Anhängen II, III und V zum Durchführungsübereinkommen, die von Österreich unterzeichnet wurden, werden genaue Projektbeschreibungen, Zeitpläne und Finanzierungen genannt sowie der für das Projekt Beauftragte bestimmt. Auf Grund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreich erscheint eine Beteiligung Österreichs an den Arbeiten — definiert in den Anhängen I und IV — nicht zweckmäßig.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

13612

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Mayer

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Programmes zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang:

Das im Rahmen des Durchführungsübereinkommens eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung auszuführende Programm umfaßt gemeinsame Forschung und Entwicklung, Vorfürungen und den Austausch von Informationen über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung. Das Programm wird von den vertragsschließenden Parteien so durchgeführt, indem sie gemäß den Bestimmungen des Anhanges zum Durchführungsübereinkommen eines oder mehrere der Projekte übernehmen. Die vertragsschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit an den im beiliegenden Anhang zum Durchführungsübereinkommen enthaltenen verschiedenen Projekten sowie bei der Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aller vertragsschließenden Parteien auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung zusammenarbeiten.

Im Anhang zum Durchführungsübereinkommen werden die Zielsetzungen des gesamten Forschungsprogramms und das Arbeitsgebiet für jedes einzelne Land festgelegt. Ebenso wird der Beauftragte (Republik Österreich) und dessen Sonderaufgaben festgelegt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale

Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang:

Auf Grund der prekären Energiesituation der Welt sind im verstärkten Ausmaß Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Nutzung konventioneller sowie nichtkonventioneller Energiequellen erforderlich. Durch die sprunghafte Erhöhung der Mineralölpreise hat sich die Wettbewerbsfähigkeit der Kohle als Energieträger grundlegend verbessert. Zur Deckung eines steigenden Bedarfs an Primärenergie wird sich deshalb die Nachfrage nach Kohle erhöhen. Die Einführung neuer Kohletechnologien, wie zum Beispiel die wirtschaftliche Vergasung und Verflüssigung der Kohle, kann durch gezielte internationale Förderung und Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beschleunigt werden, und durch diese internationale Zusammenarbeit können aufwendige Doppelarbeiten und Fehlentwicklungen vermieden werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Berichterstatter zum Punkt 10 ist Herr Bundesrat Tirnthal. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Tirnthal: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Wirtschaftsausschusses über den

Tirnthal

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Anlagen zur elektrischen Widerstandsheizung von Wohnräumen sowie Anlagen zur Vollklimatisierung von der Anschlußpflicht für Tarifabnehmer ausgenommen werden. Eine Ausnahme bilden lediglich solche Klimaanlageanlagen, deren Installation aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Wirtschaftsausschuß im Sinne des Art. 24 Abs. I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Heger.

Bundesrat Dkfm. Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Nähe der OECD in Paris hat es mit sich gebracht, daß wir bei den Sitzungen des Europarates, und zwar der Kommission für Wirtschaft und Entwicklung, selbstverständlich mit den Kollegen der OECD zusammengetroffen sind und damit auch mit Persönlichkeiten, die der Internationalen Energieagentur angehören. Gestatten Sie mir daher, vielleicht nur zu der Bedeutung der Internationalen Energieagentur für Österreich ein paar Worte zu sprechen.

Auf Anregung des amerikanischen Außenministers Dr. Kissinger wurde am 18. November 1974 im Rahmen der OECD in Paris ein Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm und damit die Gründung der Internationalen Energieagentur, kurz IEA, beschlossen. Die ersten Unterzeichnungsländer waren Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika.

In der Zwischenzeit traten weiters bei: Griechenland, Norwegen, Neuseeland, die Europäischen Gemeinschaften und als letzter, im Februar 1979, Australien.

Veranlassung zur Gründung der IEA, der Internationalen Energieagentur, war der Jomkipur-Krieg und die damit auftretende Gefährdung der Energieversorgung der westlichen Industrienationen durch Verknappung der Erdöllieferungen aus dem Nahen Osten. Die Verknappung führte zu einer beträchtlichen Erhöhung der Erdöl- und Erdgaspreise durch die OPEC-Länder und gefährdete damit das Wirtschaftswachstum der westlichen Industrieländer.

Die Aufgabe der nun neu gegründeten Internationalen Energieagentur bestand im wesentlichen erstens in der Herbeiführung eines Übereinkommens zwischen allen Mitgliedsländern der IEA, welches die Verpflichtung beinhaltet, Reservelager an Erdöl für 90 Tage anzulegen, sowie die Verpflichtung der Mitgliedsländer gegeneinander, im Notfall Hilfestellung in der Versorgung mit Energie zu leisten; zweitens sollte die Internationale Energieagentur als Gegengewicht zur OPEC, zur Organisation erdölausführender Länder, die Geschlossenheit westlicher Industrienationen aufzeigen, durch gemeinsame Aktionen künftigen Schritten der OPEC nicht mehr unvorbereitet gegenüberzustehen.

Drittens: Als eine der wichtigsten Aufgaben sollte die Entwicklung von Alternativenergien vorangetrieben werden. In diesem Sinne wurde in der Zwischenzeit eine große Anzahl von Projekten ins Leben gerufen, über die wir heute zu sprechen haben.

Auf zehn Gebieten der Energieforschung und -entwicklung wurden bisher 31 Programme und Projekte begründet. Die zehn Gebiete umfassen: Energiekonservierung, Kohlentechnologie, Nuklearenergie, Geothermalenergie, Solarenergie, Umwandlung von Biomasse, Nutzung der Meeresenergie, Windenergie, Fusionsenergie und Produktion von Wasserstoff aus Wasser.

Österreich hat sich an insgesamt neun Projekten beteiligt. Dies sind auf dem Gebiet der Energiekonservierung die Projekte der Nutzung von Wärmepumpen und Cascading. Auf dem Gebiet der Kohlentechnologie ist Österreich Mitglied des Technical Information-Service, in welchem Rahmen alle Forschungen auf dem Gebiete der Kohlentechnologie erfaßt und den Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt werden. Auf dem Gebiet der Nukleartechnik ist Österreich Mitglied des Projektes „Experimente zur Sicherung der Reaktorsicherheit“.

13614

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dkfm. Dr. Heger

Auf dem Gebiet der Nutzung der Solarenergie ist Österreich Mitglied von vier Projekten: Entwicklung von Heizungs- und Kühlungsanlagen, bessere Kollektoren für Heizung und Kühlung, Projekte über meteorologische Studien und Projekte kleiner Solarkraftwerksanlagen sowie über die Nutzung von Windenergie und Projekte über die Technologie der Windenergie und deren Umwandlungssysteme.

Zum vierten Punkt: Die Nutzung der im Inland vorhandenen Energiequellen sollte primär Vorrang haben. Damit sollte versucht werden, die Abhängigkeit von Energieimporten einzubremsen und zu reduzieren. Betrug im Jahre 1976 die Eigenversorgung mit Primärenergie in den Vereinigten Staaten 80 Prozent und in Westeuropa im Durchschnitt 40 Prozent, so sollte durch großangelegte staatliche Energieprogramme die Energieversorgung durch Inlandsaufbringung bis zum Jahre 1985 in den Vereinigten Staaten zu 100 Prozent und in Westeuropa zu 60 Prozent gewährleistet werden.

In erster Linie sollten dazu die Nutzung der großen europäischen und amerikanischen Kohlenlagerstätten und die großzügige Entwicklung der Kernenergie beitragen. Wie bekannt, ist es den westlichen Industrienationen nicht gelungen, in diesen Punkten Fortschritte zu erzielen. Infolge der stark in Erscheinung getretenen Umweltschutzbewegungen sind einerseits die Ausbauprogramme für Kernenergie zurückgeblieben und haben andererseits die sehr hohen Produktionskosten der Kohle, und zwar speziell in Westeuropa, Produktionserhöhungen vereitelt.

Auf Österreich bezogen, zeigt die Entwicklung eine weitere ansteigende Importabhängigkeit von Primärenergie. Betrug im Jahre 1975 die Abhängigkeit 60 Prozent, so ist im Jahre 1985 eine Abhängigkeit von 80 Prozent zu erwarten.

Fünftens: Durch die innerhalb kurzer Zeit erfolgte Erhöhung des Rohölpreises von 7,40 Dollar pro Barrel auf 12 Dollar entstanden für die westlichen Industrienationen beträchtliche Handelsbilanzdefizite.

Die Aufgabe der Internationalen Energieagentur bestand auch darin, die einzelnen Regierungen zu Energiesparmaßnahmen aufzufordern und ihnen in den Jahresberichten gleichsam wie mit einem Spiegel ihre Erfolge oder Mißerfolge vorzuhalten. Das Rezept der Internationalen Energieagentur für Energiesparen besteht in der logischen Kenntnis, daß das sinnvollste Sparen nur über den Preis zu erreichen ist. Auf der anderen Seite ist es verständlich, daß die in einer Demokratie

frei gewählten und abwählbaren Regierungen sehr schwer zu bewegen sind, über sehr unpopuläre und drastische Energiepreiserhöhungen dieser Aufforderung nachzukommen. Daher sind auch die bisherigen Erfolge auf dem Gebiete des Energiesparens als sehr dürftig zu bezeichnen.

Die unsichere politische und wirtschaftliche Situation im Nahen Osten — die Ereignisse im Iran unterstreichen dies — und die Ergebnisse einer Reihe von bedeutenden Energiestudien, die Studie der OECD, der Europäischen Gemeinschaften, die Geheimstudie der CIA, des amerikanischen Präsidenten und die Studie der Exon-Cooperation, des größten Erdölkonzerns der Welt, weisen auf die Verknappung der Primärenergie um die Mitte der achtziger Jahre hin.

Die Aufgabe der Internationalen Energieagentur wird es daher sein, mit praktischen Vorschlägen und besonders durch eine noch engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Energiepolitik eine nicht auszuschließende Katastrophe zu verhindern. Die Zusammenhänge zwischen Energiepolitik und anderen Bereichen infolge ihrer großen Ausstrahlung zum Beispiel auf die Währungspolitik, auf die Industriepolitik, auf die Sozialpolitik und auf den Fortbestand unserer freien demokratischen Gesellschaftsordnung sind nicht zu übersehen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich bei dieser Gelegenheit in Dankbarkeit vor denjenigen Botschaftern und Beamten beugen, die primär bei der Entstehung und auch Entwicklung der Internationalen Energieagentur mitgetan haben. Ich erinnere Sie dabei an die langjährige Tätigkeit des Staatssekretärs a. D. Botschafter Dr. Bobleter und an die Tätigkeit des heute dort wirkenden Botschafters Dr. Jankowitsch, die nicht nur mir, sondern auch vielen anderen, die sich mit den Dingen von Amts wegen zu beschäftigen haben, wichtige Hinweise und detaillierte Informationen gegeben haben und uns auch ständig mit neuen Ergebnissen versorgen.

Wenn Ihnen, meine Damen und Herren, diese kurze Einführung in die Internationale Energieagentur einen kleinen Behelf gegeben haben sollte, um in dieser sehr schwierigen und uns gar nicht geläufigen Materie zurechtzufinden, so soll dies ein tauglicher Versuch gewesen sein. — Danke. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet ist Herr DDr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Herr Minister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn im Bundesrat zu einigen Fakten des siebengliedrigen Energiepaketes

DDr. Pitschmann

der letzten Nationalratsitzung gesprochen wird, darf auch ein Vertreter des Stromlandes Vorarlberg dabei sein, weil das westlichste Bundesland in der Produktion von elektrischer Energie, von gewerblichen und industriellen Gütern sowie von Fremdenverkehrsleistungen in Anbetracht seiner Größe ein gesundes, starkes Wirtschaftsenergieland ist.

Mein Bundesland trägt wesentlich dazu bei, daß Österreichs Stromenergiehandelsbilanz eine aktive ist. Die beiden Großstromerzeuger, die Vorarlberger Ill-Werke-AG und die Vorarlberger Kraftwerke, erbrachten im Jahre 1977 1,7 Milliarden Kilowattstunden, wovon 90 Prozent auf Speicherkraftwerke entfallen. 1,2 Milliarden Kilowattstunden wurden als hochwertiger teurer Spitzenstrom in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt und nur zirka 800 Millionen Kilowattstunden als billiger Grundlaststrom aus der Schweiz und aus Deutschland importiert. Das Land Vorarlberg exportiert mengenmäßig ein Drittel und wertmäßig um fast 50 Prozent mehr als es importiert.

Es wird bundesweit viel von Alternativenergiequellen und vom Energiesparen gesprochen und noch relativ wenig gehandelt, wobei nicht nur das westlichste Bundesland aus klimatischen und geographischen Gründen für die Gewinnung von Sonnenenergie nicht allzugut geeignet sein wird. Die Vorarlberger Kraftwerke verdoppeln derzeit durch den Ausbau eines Speicherkraftwerkes im Bregenzerwald die jährliche Stromerzeugung auf rund 450 Millionen Kilowattstunden. Ein weiteres Pumpspeicherwerk ist im Walgau im Planungsstadium.

Auch bezüglich der Einsparung von Energie ist Vorarlberg besonders bemüht. Auf Grund des Luftreinhaltegesetzes wurde die regelmäßige Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen eingeführt, wodurch bis zu 15 Prozent Energieeinsparungen erzielt werden konnten.

Das Land fördert auch die Forschung und Entwicklung von Alternativenergien. Vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer geht im energiepolitischen Bereich ebenfalls eine Reihe von Aktivitäten aus. So finden insbesondere für Industrie, Gewerbe, Handel und Fremdenverkehr zielgruppenbezogene Betriebsberatungen über Möglichkeiten des Energiesparens statt. Drei Viertel der Beratungskosten übernimmt das WIFI, den Rest trägt das Unternehmen selbst.

Der Erfolg dieser Aktion ist recht beträchtlich. Für Betriebe mit Energieexperten finden bezüglich Nutzung von Sonnenenergie und Finanzierungsförderung für Investitionen im

Energie- und Umweltbereich Seminare ebenso statt wie über bauliche und installations-technische Maßnahmen zum Energiesparen.

25 industrielle und gewerbliche Großbetriebe Vorarlbergs schlossen sich zu einem Arbeitskreis „Energie und Umwelt“ — so heißt er — mit dem Ziel zusammen, die Energiesituation im Lande zu untersuchen sowie Vorschläge zur Energiesicherung auszuarbeiten. Dieser Arbeitskreis wird demnächst eine Energiefiel für die Kammermitglieder und für andere Interessenten herausbringen.

Wie ernst auch Vorarlbergs Politiker immer schon — früher offenbar mehr als zum Ende des vergangenen Jahres — die Energiesäule Vorarlbergs festigten und ausbauten, bezeugt uns unter anderem auch ein Entschließungsantrag des Vorarlberger Landtages vom 24. Juni 1968. Nur einige wenige Sätze daraus:

„Der Vorarlberger Landtag gibt der Auffassung Ausdruck, daß die österreichische Elektrizitätswirtschaft in sinnvoller Koordinierung nach föderalen Prinzipien weiter zu entwickeln ist, wobei die Gegebenheiten in den Ländern zu berücksichtigen sind. Dies gewährleistet erfahrungsgemäß sowohl den optimalen Erfolg für den weiteren Ausbau der Elektrizitätswirtschaft als auch die beste und billigste Stromversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft.“

Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, diesen Standpunkt mit Nachdruck zu vertreten.“

Nun vielleicht das wichtigere dazu. Ich zitiere Ausführungen wortwörtlicher Art des damaligen SPÖ-Landesrates Schoder zu diesem teils vorgelesenen Entschließungsantrag. Landesrat Schoder sagte wortwörtlich:

„Wenn wir die Strompreise mit der Verbundgruppe und den anderen Landesgesellschaften vergleichen und bedenken, welche Folgen eine zentrale Führung der Elektrizitätswirtschaft für die Preisbildung hätte, haben wir, glaube ich, allen Grund, die bestehende Rechtslage und föderalistische Ordnung im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes mit allen Mitteln zu verteidigen. Die Entscheidungen der Landesgesellschaft müssen sich heute mehr denn je nach dem Stromtarif richten können. Was auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft eines Landes geschieht, muß eine Ermessensfrage der zuständigen Landespolitik bleiben... Bei der Zentralisierung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich, gleichgültig von welchem Minister sie verlangt wird..., geht es nicht bloß um eine formelle Kompetenzfrage, sondern für uns um eine wirtschaftliche Frage von großer Tragweite. Der uns, ich möchte es so

13616

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

DDr. Pitschmann

nennen, als erste Abwehrmaßnahme vorliegenden Entschließung geben wir Sozialisten daher unsere Zustimmung.“

An Aktualität haben die verlesenen Worte eines Vorarlberger Sozialisten wohl nicht verloren.

Die föderalistische verbundkoordinierte Energieerzeugung Österreichs hat sicherlich viel dazu beigetragen, daß wir keine Energie-Engpässe bisher hatten und — Gott sei Dank — auch keine haben.

Die heutigen SPÖ-Politiker Vorarlbergs trennt einiges von den früheren Ländle-Genossen, die sich sicherlich nicht hergegeben hätten, in Causa Zwentendorf den verunglückten unehrlichen Kreisky-Weg der Verpolitisierung dieser energiepolitischen Sachfrage die Mauer zu machen.

Es sei noch einmal in Erinnerung gerufen: Zuerst beschimpfte Dr. Kreisky die Zwentendorf-Gegner als Neonazi, Maoisten und Linksradikale — zu letzteren dürfte wahrscheinlich auch sein Sohn Peter gehören —, und dann beleidigte er noch zusätzlich die Vorarlberger mit der fälschlichen Behauptung, wir seien unlogisch und unkonsequent, denn 20 Prozent des von der Schweiz bezogenen Stromes sei Atomstrom.

Selbstverständlich durfte in diesem Anti-Vorarlberger-Feldzug auch der Bregenzer Bürgermeister, der SPÖ-Obmann Vorarlbergs, nicht fehlen. Er forderte als ehemaliger Illwerke-Mitarbeiter die Landesregierung auf, den Bezug von Atomstrom aus der Schweiz einzustellen. Er hat gar nicht daran gedacht, daß der Strom noch viel weniger ein Mascherl hat als das Geld.

Energieexperte Bürgermeister Mayer hätte sich ebenso wie Dr. Kreisky erkundigen können, wie es wirklich mit dem Vorarlberger Strombezug aus der Schweiz steht, bevor sie sich so unsterblich blamierten. Der von der Schweiz nach Vorarlberg ausgeführte Strom stammt zur Gänze aus Wasserkraftwerken, und zwar aus den Wasserkraftwerken Hinterrhein, Sarganserland, Schaffhausen und Rheingau. (*Ironische Heiterkeit und Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Schamberger: In das Verbundnetz wird das auch eingespeist!*) Wasserkraftwerke! (*Anhaltender Widerspruch bei der SPÖ.*) Wasserkraftwerke! Es kann also kein Atomstrom dabeigewesen sein. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Es kann vielleicht noch dazugesagt werden, daß die drei in Betrieb stehenden Schweizer Atomkraftwerke nur drei Prozent des Gesamtenergieaufkommens der Schweiz erbringen. (*Rufe bei der SPÖ: Das ist ja nicht wahr! —*

Bundesrat Schamberger: Si tacuisses ...!) Gesamtenergie, also auch Öl, Gas, Kohle und so weiter. Mit Gesamtenergie ist nicht nur elektrische Energie gemeint. Zwischen Energie und Strom kann nämlich ein Unterschied sein. Es gibt auch andere Energien als Stromenergie. Das sollten Sie in der Zwischenzeit auch schon festgestellt haben.

Vor rund einem Monat sagten die Schweizer Stimmbürger nein zu einer wesentlichen Erschwerung des Bewilligungsverfahrens für neue Atomkraftwerke. In der Eidgenossenschaft bekennen sich Regierung und Parlament eindeutig zur Atomverantwortung und bringen auch den Mut dazu auf. In Österreich wurde diese Frage bekannterweise jämmerlich hin- und hergeschoben. Kein Schweizer Spitzenpolitiker verquickte sein persönliches parteipolitisches Schicksal mit dem Atomvolksentscheid. (*Bundesrat Berger: Aber die Schweizer Wirtschaft war sich bewußt, daß sie Atomstrom braucht!*) Also ganz anders als es in Österreich der Fall war. (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Berger.*) Vielleicht kenne ich mich in der Schweiz ein bißchen besser aus als Sie. (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Hätte unsere Regierung nicht die Möglichkeit gehabt, mit ihrer Mehrheit im Parlament oder überhaupt mit einem Verwaltungsakt das Werk in Betrieb zu setzen? Nichts leichter als das! (*Zustimmung bei der ÖVP. — Bundesrat Schamberger: Hätte die Wirtschaft den Mut gehabt und nicht die parteipolitische Brille! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Man hat aber die Flucht nach vorne aus Feigheit vorgezogen. (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Wir können uns mit der Schweiz und auch in Vorarlberg in dieser Frage wirklich sehen lassen.

Die heute zur Diskussion stehenden Energiegesetze sind alle mehr oder weniger darauf ausgerichtet, Möglichkeiten des Energiesparens zu suchen und zu nutzen, weil man mit Recht die eingesparte Kilowattstunde als die wertvollste bezeichnen kann. In der Bundesregierung und in der SPÖ-Bundeszentrale werden richtigerweise Wege des Energiesparens gesucht. In der Bundeshauptstadt aber und in der Wiener SPÖ-Zentrale beschreitet man offenbar den Weg vermehrter Energieverschwendung, und zwar zielbewußt. (*Rufe bei der SPÖ: Beweise!*) Folgender Beweis — ich bringe ihn noch einmal —: Ende vergangenen Jahres flatterte den Wienern ein Vordruck ihrer Stadtwerke ins Haus, deren letzter Absatz mit den Worten beginnt:

„Wir begrüßen es selbstverständlich, wenn Ihr Gas- und Stromverbrauch steigt ...“

Die Voll-Linke tut also das Gegenteil von dem, was die Ganz-Linke verspricht und will.

DDr. Pitschmann

Und das nennt man dann möglicherweise kooperativer Bundesstaat. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Für Anfang Mai dieses Jahres versprochen die Umweltschützer aus ganz Österreich ein umfassendes Alternativenergiekonzept. Vom 29. April bis 5. Mai dieses Jahres wird eine Energiesparwoche durchgeführt, in deren Mittelpunkt ein Sonnen-Energietag steht. Diesen 3. Mai wollen die AKW-Gegner in mehreren Ländern Europas unter die Sonne stellen. Drohende Energieverknappung und notwendige Energieeinsparungen rufen auch internationale Organisationen auf den Plan, wie wir schon hörten.

Die Austria-Abteilung der International Advertising Association, also der internationalen Werbevereinigung IAA, hat beschlossen, mit einem Aufwand von etwa 5 Millionen Schilling eine freiwillige Kampagne für das Energiesparen zu starten. Es wird dabei der Slogan „Nicht urassen! ...“ propagiert; ein im Lande Vorarlberg wenig gebräuchliches Wort; ich habe mich auch erst erkundigen müssen, was „Nicht urassen!“ heißt; dieses Wort ist im alemannischen Sprachgebrauch ganz und gar nicht gebräuchlich. Der Slogan: „Nicht urassen! Energie verwenden und nicht verschwenden!“ wird dabei also propagiert.

Die IAA betont, daß die Formulierung: „Energie verwenden und nicht verschwenden!“ von ihr unabhängig von der gleichen Parole des Österreichischen Rundfunks kreiert wurde. Daß sie aber zusammentreffen, sei erfreulich und werde sicherlich eine intensivere Werbewirkung mit sich bringen.

In Österreich hat die IAA bereits zwei gemeinnützige Werbekampagnen organisiert und durchgeführt. Einmal die Aktion „Kolaric“, um das Problem der Gastarbeiter uns mehr ins Bewußtsein zu rufen, und das zweite Mal eine Werbekampagne mit der Forderung nach mehr Verständnis für die ältere Generation. Und nun ist sie zum drittenmal initiativ in Österreich mit dem genannten Slogan „Nicht urassen! Energie verwenden und nicht verschwenden!“

Es ist für die ÖVP soundso eine Selbstverständlichkeit, durchdachten, notwendigen, energiebringenden oder energiesparenden, mit den Bundesländern koordinierten Gesetzesinitiativen beziehungsweise Gesetzesänderungen zuzustimmen. Wenn jedoch Länderkompetenzen beschnitten werden oder wenn es sich um parteipolitisch motivierte Alibigesetze handelt, sagt die ÖVP nein. Sie beeinsprucht die Elektrizitätswirtschaftsgesetz-Novelle mit dem vorgelegten Antrag und begründet denselben wie folgt:

Antrag

der Bundesräte Dr. Pitschmann und Genossen gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird (1233 sowie 1998-BR/79 der Beilagen), Einspruch zu erheben.

Die gefertigten Bundesräte stellen den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat erhebt Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird.

Begründung:

Die ÖVP-Fraktion hat im Nationalrat weitgehende Anträge zur Förderung des Energiesparens und der Entwicklung von Alternativenergien eingebracht. Diese wurden jedoch von der sozialistischen Mehrheit abgelehnt.

Die gegenständliche Vorlage stellt nur ein untaugliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles, Energie zu sparen, dar. Während die ÖVP steuerliche Begünstigungen und tarifarische Maßnahmen zum Zwecke des Energiesparens vorgeschlagen hat, stellt der sozialistische Entwurf eine reine Alibimaßnahme dar.

So gibt es schon heute keine Anschlusspflicht für Widerstandsheizungen. Der Zug zur Vollklimatisierung — vor allem in Bürogebäuden — muß bereits bei den Baumaßnahmen eingebremst werden. Es kann daher nicht allein dem Ermessen der Energieversorgungsunternehmen überlassen bleiben zu beurteilen, ob Klimaanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen, wirtschaftlichen und Umweltschutzgründen erforderlich sind.

Darüber hinaus vertritt die ÖVP-Fraktion des Bundesrates die Auffassung, daß die laufenden Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern zwecks Abschluß eines Staatsvertrages nach Art. 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht durch einseitige Maßnahmen des Bundes präjudiziert werden sollen.

Die SPÖ macht es sich immer wieder sehr leicht. Einmal brüstet sie sich sehr mit dem im Parlament zustande gekommenen überwiegenden Konsens — rund 90 Prozent der Gesetze seien einstimmig beschlossen worden (*Rufe bei der SPÖ: Stimmt ja! — Das ist richtig!*) —,

DDr. Pitschmann

einmal vielleicht mangels fehlender ÖVP-Initiativen und einmal, weil eben die SPÖ-Gesetzesinitiative so gut sei.

Ein andermal wieder, wenn die ÖVP nein sagen muß aus grundsatzpolitischen Erwägungen oder weil Länderrechte beschnitten werden, wird sie, wie es bei dieser Materie geschah, als Neinsager-Partei apostrophiert. Typischer Ausfluß der SPÖ-Doppelstrategie! Eines von beiden kann ja wohl nicht zutreffen. (*Ruf bei der SPÖ: Bei der Neinsagerpartei treffen wir uns!*) Sie sagten 90 Prozent ja, also sind wir eine Jasager-Partei Ihrer Ansicht nach, und Ihre Genossen und Ihre Kollegen sagen, wir seien eine Neinsager-Partei. Was stimmt nun? Denken Sie einmal drüber nach, vielleicht finden Sie den Schluß dazu. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Einmal Neinsager, einmal Jasager. Gerade, wie man es braucht. Typisch Janus-Gesicht der SPÖ. Auch in diesem Falle. (*Ruf bei der SPÖ: Jeinsager!*) Jeinsager. Das ist des Rätels Lösung. Jeinsager-Partei.

Noch einmal: Die ÖVP gibt den vier Abkommen mit der Energieagentur ihre Zustimmung, nicht jedoch einem Gesetz, mit dem der Bundesländerakkord nicht herbeigeführt wurde und das in Torschlußpanik den Eindruck energiepolitischer Aktivität erwecken sollte.

Nationalrat Dr. Heindl meinte im Haus nebenan, daß im Bereich der Gemeinde Wien im Gegensatz zu den ÖVP-Bundesländern die im ÖVP-Energiekonzept vorgesehenen Maßnahmen realisiert seien. Entweder kennt der Herr Nationalrat das ÖVP-Energiesparkonzept nicht, oder es ist ihm ganz entgangen, was die Gemeinde Wien, die Elektrizitätswerke, die Stadtwerke mit ihrem Aufruf vorhatten: Mehr Gas verwenden! Mehr Strom verwenden!

Also das Gegenteil von Energiesparen forderte der Wiener Städtische Betrieb die Wiener Bevölkerung auf. (*Ruf bei der SPÖ: Vor Zwentendorf!*)

Das ÖVP-Konzept hingegen befaßt sich bekannterweise mit Energieeinsparungs- und vermehrungsmöglichkeiten.

Wenn die SPÖ ernstlich energiepolitische Maßnahmen und nicht nur ihre Gesetzes hätte durchsetzen wollen, hätte sie den Anträgen der ÖVP im Nationalrat zustimmen müssen. Es waren dies: Steuerförderung für zusätzliche Wärmedämmung, für Wärmepumpen sowie für Sonnenkollektoren. (*Bundesrat Dr. Bösch h.: Warum fördert nur das Burgenland die Kollektoren und Vorarlberg nicht?*)

Auch und vor allem der Antrag der ÖVP, Kleinkraftwerke zu fördern, wurde von der Regierungspartei, ohne daß man sich darüber überhaupt unterhalten wollte, einfach beiseite geschoben.

Der erste Teil des Energiesicherungsgesetzes, das nicht in den Bundesrat kam, hätte am jetzigen Stand gar nichts geändert, nur sollte politisch motiviert eine Zuständigkeit geändert werden, sollte das Paket der Wirtschaftsgesetze aufgeschnürt werden, wozu sich die ÖVP selbstverständlich nicht hergeben konnte.

Die Wärmedämmungs- und Dampfkesselvorschriften waren übrigens Gegenstand der Vereinbarung mit den Landeshauptleuten. Entgegen den Besprechungsergebnissen sollte eine zentralistische Lösung herbeigeführt werden.

Unser Handelsminister, der heute leider nicht hier ist, würde gut tun, die gegebenen Kompetenzmaßnahmemöglichkeiten besser zu nützen. Zu loben ist seine Absicht, Zwentendorf in ein kalorisches Kraftwerk umzubauen, was noch vor wenigen Monaten von seinem großen Protektor Dr. Kreisky als unmöglich und quasi als Unsinn mit der linken Hand abgetan wurde. (*Bundesrat Steinle: Das stimmt ja nicht! — Bundesrat Dr. Bösch: Daneben wird ein anderes gebaut, nicht umgebaut!*) Nein, umgebaut. Es wird daneben auch ein anderes gebaut, aber das Werk Zwentendorf, die große Ruine, wird umgebaut in ein kalorisches. (*Ruf bei der SPÖ: Ist ja nicht wahr, Herr Dr. Pitschmann! Besser Zeitungen lesen!*) Ja, ich lese Zeitungen. Sogar gelegentlich die „Arbeiter-Zeitung“.

Länger- und mittelfristig werden die regionalen energiepolitischen Überlegungen auf die weitere Nutzung der noch verfügbaren Wasserkraftwerke und auf den Ausbau der bestehenden Kleinkraftwerke, die Erweiterung des Angebotes an Erdgas- und Kohleenergieträger und insbesondere auf die Forcierung von Einsparungsmöglichkeiten auszurichten sein.

Kurzfristig wird man sich gerade im Westen Österreichs der vordringlichen Realisierung des Bevorratungskonzepts für Mineralölprodukte zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall zuwenden müssen. Eine Störung der Versorgung mit Ölprodukten in den raffinerieentfernten Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg müßte nachhaltige wirtschaftliche Auswirkungen in erheblichem Umfang sowohl im Sekundärsektor als auch im Dienstleistungsbereich zur Folge haben. Da sowohl Salzburg als auch Vorarlberg und Tirol an einem Krisentanklager West brennend interessiert sind, ist wohl einhellig zu einer baldigen Verwirklichung dieses Projektes mit Standort Tirol, im Unterinntal, soviel ich weiß, ja zu sagen. (*Bundesrat: Steinle: Bis jetzt ist nein gesagt worden!*)

Beeindruckt hat mich die energiepolitische Abhandlung des Geschäftsführers der Energie-

DDr. Pitschmann

Verwertungsagentur Österreichs, Professor Peter Weiser, im „ÖIAG-Journal“ zu Beginn des heurigen Jahres. Er schreibt unter anderem folgendes:

„Wir selbst stehen uns im Wege, weil wir den Kleinwasserkraftwerksbau eingestellt und den der mittleren Größenordnung vernachlässigt haben; gerade die mittleren Wasserkraftwerke aber wären für dünnbesiedelte Gebiete ideal geeignet, das Rückgrat der energetischen Infrastruktur, Voraussetzung für jede ökonomische Aufwärtsentwicklung, zu bilden. Man spricht neuerdings immer mehr vom Export von ‚grauen Zellen‘ (auch so ein Modewort). Aber was ist mit dem Export realer Güter?“, fragt sich Dr. Peter Weiser. „Da beschäftigt man sich beispielsweise an der Technischen Universität Graz mit Supraleitern, also Leitungsdrähten aus ganz besonderen Metalllegierungen, die es ermöglichen, elektrischen Strom bei nur minimalen Transportverlusten auf weiteste Distanzen zu transportieren. Die Russen, die Chinesen, die Australier, die Brasilianer würden uns solche Supraleiter aus der Hand reißen. Stürzen sich nun die österreichischen Metallindustrien wie Löwen auf das Grazer Forschungsteam, kämpfen sie wie Wölfe um die Beute? Nein. Das Grazer Projekt, weiter fortgeschritten als jedes andere im Ausland, läuft Gefahr, ins Hintertreffen zu gelangen. Aus Geldmangel. Schuld sind Kommunikationsschwierigkeiten. Hierzulande weiß kaum einer, was der andere treibt. Doch alle wissen, daß ebenso wie der Energieverbrauch im Inland zu Sorge Anlaß gibt, der Energiebedarf des Auslandes Hoffnungen erweckt. Hoffnungen für Österreichs Wirtschaft, für Österreichs Wissenschaft. Man sollte sich zusammentun. Es müßte nur einer den Anfang machen. Zum Beispiel die Verstaatlichte“.

Wenn der Herr Handelsminister da gewesen wäre, hätte ich ihn gefragt: Herr Minister! Wie klingen diese Worte Ihres Peter Weiser in Ihren Ohren? Wäre es nicht höchste Zeit, hier aktiv zu werden? (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Die SPÖ hat offenbar kein Glück mit Energie. Sie brachte nicht einmal die Energie auf, die durch Volksentscheid zugestandene Vier-Regierungsjahre-Zeit durchzustehen. Aus Energiemangel am Ende ihrer Weisheit der 1400 Experten trat sie vor einem Berg ungelöster Probleme die Flucht nach vorne an, wie sie es auch — wie ich schon sagte — bei Zwentendorf getan hat. Es ist nur zu hoffen, daß die Energiesorgen Österreichs, daß dieses gemeinsame, alle angehende und berührende Anliegen nach dem 6. Mai zielführender als bisher so

behandelt wird, wie Menschen es tun sollten, die letztlich im selben Boot sitzen und dasselbe Wasser trinken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Posch. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Posch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ursprünglich sollten ja in dem heute zu behandelnden Paket sieben Energiegesetze abgehandelt werden, aber das konnte leider nicht so zustande kommen. Vorerst einmal waren die vier Beschlüsse über die Durchführungsübereinkommen mit der Internationalen Energieagentur zu behandeln, nunmehr steht das Gesetz der Energiewirtschaft zur Behandlung, und zwei sind ja nicht ins Haus gekommen, weil sie im Nationalrat nicht die entsprechende Mehrheit gefunden haben.

Die vier Durchführungsübereinkommen der Internationalen Energieagentur behandeln die Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen, die Anwendung von Wärmepumpen, rationelle Energieverwendung und den kohletechnischen Informationsdienst.

Der Herr Dr. Heger hat das hier sehr positiv vermerkt. Er hat die Arbeit unserer Kommissionen erwähnt, hat bis zum Jahre 1974 zurückgegriffen und hat gesagt, daß hier eigentlich gut gearbeitet wurde.

Nur ist dann interessant, daß der zweifellos der ÖVP zuzuzählende NEWAG-General Gruber — er ist ja auch der ÖVP-Finanzreferent — nunmehr den Wunsch geäußert hat, man soll aus dieser Internationalen Energieagentur austreten.

Und zum nächsten, was er auch gesagt hat, nämlich daß hier die Übereinkommen letztlich nicht ganz durchgeführt wurden, muß ich Ihnen sagen, meine Damen und Herren: Es handelt sich ja hier um drei Abschnitte. Das Erdöl-Bevorratungsgesetz ist verabschiedet, ebenso das Energielenkungsgesetz, aber das letzte, das Energiesicherungsgesetz, dieser dritte Abschnitt der Durchführungsgesetze, wird seit dem Jahre 1975 von der ÖVP verhindert. Und daher konnte das, was Sie so lobenswert erwähnt haben, nicht erfüllt werden.

Ich habe auch gesagt, daß zwei Gesetze nicht behandelt werden, das ist die Sicherung der Energieversorgung und das Bäder-Energieeinsparungsgesetz. Hier hat es nicht die entsprechende Mehrheit gegeben.

Es hat auch keine Einigung über das Elektrizitätswirtschaftsgesetz gegeben, da muß ich Sie fragen, warum. Herr Dr. Pitschmann, ich glaube es weiß gar nicht jeder, der hier im Hause ist, worum es sich dabei handelt.

13620

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Posch

Obwohl die Ergänzung durch dieses Gesetz minimal ist, spricht man hier von Föderalismus-einschränkung, sagt man hier, es ist ein politisches Gesetz.

Es handelt sich bitte, meine Damen und Herren, darum, daß dem § 6 ein Absatz d und ein Absatz e hinzugefügt werden soll. Sie lauten:

„d) für Anlagen für die Widerstandsheizung von Wohnräumen mit elektrischer Energie,“

„e) für Anlagen zur vollen Klimatisierung, es sei denn, daß die Installation von Vollklimatisierungsanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen unerlässlich ist.“

Das ist das ganze Gesetz, das wir heute verhandeln.

Die Einleitung, damit man das besser versteht, würde heißen: „Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht“, und jetzt eben auch nicht bei der Nachtstromheizung und bei den Klimaanlageanlagen. Und da, meine Damen und Herren, ein Politikum herauszufinden, weil zu einem bestehenden Gesetz nun bei noch zwei Energieverbrauchsgeräten bzw. -anlagen die Möglichkeit gegeben ist, daß man nicht gezwungen wird als Versorgungsunternehmen, sie anzuschließen, das ist für uns Sozialisten und für mich persönlich sehr unverständlich.

Ich werde es vielleicht übersetzen, was das heißt in diesem Gesetz: Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, wenn die Voraussetzungen geschaffen sind, Elektrospeicheröfen, diese Widerstandsgeräte, anzuschließen. Sie sind auch verpflichtet, Klimaanlageanlagen anzuschließen.

Und was steht in dem Gesetz? Daß diese beiden Anlagen nicht angeschlossen werden müssen. Und Sie wehren sich ja nur, daß diese beiden Anlagen in das Gesetz kommen, weil es in diesem Gesetz heißt, daß der Landeshauptmann zuständig ist und nicht das EVU, nicht das Versorgungsunternehmen.

Und bitte, meine Damen und Herren, ganz eindeutig: Die Länderrechte sind hier nicht beschnitten, niemand will die föderalistische Ordnung der E-Wirtschaft ändern oder eindämmen. Wozu also diese Aufregung?

Aber eines muß man doch wissen: Die EVU's — und Sie haben das Beispiel Wien genannt — sind kaufmännisch orientiert. Denen geht es darum, viel zu verkaufen. Und nun gibt man diese Kompetenzen von den Generaldirektoren der Aktiengesellschaft weg und gibt sie den Landeshauptleuten, weil man vermutet oder zumindestens annehmen darf,

daß diese Gremien oder diese Personen, egal, wie immer das in jedem Land weiterdelegiert ist, diese Verantwortung aufbringen und diese Werbetätigkeiten einstellen und hier genau prüfen, was und wo und wie angeschlossen werden darf, um den Mehrverbrauch an Energie einzudämmen.

Ich darf Ihnen sagen: Wir wären schon weiter, wenn die Bundesländer die Durchführungsgesetze bereits beschlossen hätten. Von den ÖVP-verwalteten Ländern ist Salzburg das einzige Land, das hier bereits die Durchführungsgesetze beschlossen hat.

Und Ihr Antrag, Herr Dr. Pitschmann, was steht denn drinnen? Wenn ich nur kurz den, glaube ich, eigentlichen Satz zitieren darf:

„Während die ÖVP steuerliche Begünstigungen und tarifarische Maßnahmen zum Zweck des Energiesparens vorgeschlagen hat, stellt der sozialistische Entwurf eine reine Alibimaßnahme dar.“

Es kann daher nicht allein dem Ermessen der Energieversorgungsunternehmen überlassen bleiben zu beurteilen, ob Klimaanlageanlagen aus volkswirtschaftlichen, medizinischen, wirtschaftlichen und Umweltschutzgründen erforderlich sind.“

Das wollen wir auch nicht. Der Landeshauptmann soll entscheiden, aber doch nicht das EVU, das regelrecht interessiert ist, viel zu verkaufen.

Meine Damen und Herren, zu Ihrem Entwurf. Zum Sparen der Energie haben wir in Österreich schon seit dem Jahr 1974 aufgerufen. Wenn ich sage „wir“, dann meine ich gemeinsam die verantwortlichen Körperschaften.

Es gibt vom Handelsminister Staribacher den österreichischen Energieplan bereits seit dem Jahr 1974. Das gibt es bitte von der ÖVP bis heute nicht. Es gibt vom Handelsministerium Förderungsmaßnahmen für das Energiesparen. Sie sind gültig, und da lautet es: Finanzielle Förderungen, die bereits in Kraft sind oder unmittelbar in Kraft treten werden: Neue Richtlinien für die Gewährung von ERP-Krediten für die Industrie, welche energiesparende Investitionen tätigt; Zinszuschußaktion des Bundes für industrielle Investitionen, deren Förderungsschwerpunkte ausdrücklich Investitionen für Energie- und Rohstoffeinsparung beinhalten.

Es gibt einen eigenen Budgetansatz für zinsenlose Darlehen für die Anschaffung von Meßgeräten zur Messung des Energieverbrauchs im industriellen Bereich. Für 1979 gibt es erstmals 15 Millionen Schilling dafür.

Posch

Im Rahmen der BÜRGES-Kreditaktion werden nunmehr auch seit Februar 1979 im Bereich des Gewerbes energiesparende Investitionen gefördert; 10 Millionen Schilling sind dafür vorgesehen.

Es gibt weiter Bundesdarlehen für kommunale und sonstige Kraftwerke, das sind diese Kleinkraftwerke; 4,1 Millionen Schilling sind derzeit dafür vorgesehen. Es gibt einen Budgetansatz für Zinszuschüsse zu Krediten für den Bau neuer öffentlicher Wärmeverteilernetze in Verbindung mit Heiz-Kraft-Kupplung, für das Jahr 1979 10 Millionen Schilling. In die Wohnungsverbesserung wurden die Energiesparmaßnahmen einbezogen, bessere Wärmedämmung, es wurde miteinbezogen, wie man die Senkung des Wärmebedarfes positiv behandelt, als Förderungsmaßnahmen werden 40prozentige Annuitätzuschüsse für Darlehen des Kapitalmarktes gewährt. Es ist beantragt, die vorzeitige Abschreibung auf alle energiesparenden Investitionen zu erweitern, es ist beantragt, Dieselöl, das zum Betrieb der Kraft-Wärme-Kupplung dient, von der Mineralölsteuer auszunehmen.

Eine Fülle von Maßnahmen wurden gesetzt, und Sie sagen, es geschieht nichts, um Energie zu sparen. Aber Sie sind dagegen, daß man ganz einfach, um auch sparen zu können, diese beiden Anlagen, Klimaanlage und Nachtspeicheröfen auch mit hineinnimmt, damit dort nicht wahllos Energie verbraucht werden kann.

Wenn ich jetzt noch mit zwei Sätzen auf die beiden Gesetze eingehe, die überhaupt nicht zu uns gekommen sind. Da ist das Bäderenergiegesetz: Die ÖVP-Forderung war ja, daß bei den Freibädern die Sonnenkollektorenheizung verwendet wird. In Ihrem 10-Punkte-Programm ist genau das drinnen, dem Sie nunmehr im Hohen Haus, im Nationalrat, nicht die Zustimmung gegeben haben.

Im Energiesicherungsgesetz, im dritten Abschnitt unserer internationalen Vereinbarung, wäre wenigstens eine Grundkompetenz des Bundes für Fragen der Energiewirtschaft zu schaffen gewesen. Aber jetzt liegt es ja nur in der Kompetenz der Länder, auf die Initiativen der Länder sind wir angewiesen, ob Energie gespart wird oder nicht.

Wien hat bereits ein Konzept erstellt, 400 Seiten stark ist dieses Konzept, und es wird bereits danach gearbeitet.

Als Burgenländer muß ich Ihnen sagen: Auch wir haben etwas getan. Aus der Wohnbauförderung bekommt jeder, der eine Sonnenkollektorenheizung in sein Einfamilienhaus einbaut, 50 000 Schilling. Aber ich frage mich: Wo sind die Initiativen der anderen Länder?

Das Thema ist viel zu ernst, um hier zu polemisieren. Wien und das Burgenland waren ja nicht dabei bei Zwentendorf, wir haben ja nicht dazugehört. Wir haben schon immer Maßnahmen gesetzt. Und jetzt verlangen Sie, weil am 5. November diese Entscheidung gefallen ist, daß alles schon im Vorhinein vorausberechnet gewesen sein soll.

Der Herr Bundesminister ist dabei, sein Ministerium hat Vorschläge erarbeitet, gemeinsam mit dem Finanzministerium wurden finanzielle Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Aber nur aus politisch opportunen Gründen haben Sie es im Hohen Haus abgelehnt und sind auch heute mit Ihrem Antrag dagegen, daß das Energiewirtschaftsgesetz beschlossen wird.

Die Bundesländer, vor allen Dingen die ÖVP-Bundesländer, zeigen nicht einmal den Anschein von Aktivität. Sagen Sie mir, was in den Bundesländern draußen schon an Einsparungen geschehen ist? Sie wollen nur die Verantwortung abschieben, den Föderalismus groß schreiben, aber wenn dann zu wenig Energie vorhanden ist, dann ist der Minister schuld, dann ist die Bundesregierung schuld.

Herr Dr. Pitschmann, Ihre Äußerung der Strom hat kein Mascherl, aber der Strom, den Sie kriegen, das ist absolut kein Atomstrom: Ich will diese Zusammenhänge nicht klassifizieren. (*Bundesrat Steinle: Der wird filtriert!*)

Sie haben sich hier widersprochen, um das ganz einfach zu formulieren. Sie in Vorarlberg haben das Glück, daß die Volksabstimmung so ausgefallen ist, denn Sie wären in Not-situationen gekommen, weil Sie letzten Endes auch den Strom von Vorarlberg brauchen. Hoffentlich werden die Vorarlberger nicht nochmals zu einer Volksabstimmung gehen und sagen: Wenn wir schon Atomstrom haben, aber exportieren werden wir ihn nicht. Dann werden Sie in diese Situation kommen, wo andere Bundesländer sind. Seien Sie froh, daß in Vorarlberg und Tirol die Wasserkraftwerke sind, seien wir alle froh darüber.

Aber jetzt zu sagen, wir Vorarlberger haben, wir brauchen nichts: Ja, liebe Freunde, wir Burgenländer müssen zusehen, wie entlang unserer Grenze Kraftwerke gebaut werden, wir sind angewiesen auf den Strom, den wir von woanders bekommen, wir sind auf die zentralistischen Maßnahmen angewiesen. Wir können uns nicht darauf verlassen, daß gute Freunde, ein Bundesland dem anderen Strom zur Verfügung stellt.

Diese Beispiele, Verantwortung abzuschieben, könnten wir vielfach fortsetzen. In allen Dingen, ob das jetzt die Spitalsmisere gewesen

13622

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Posch

ist, die man hochgespielt hat: Jetzt sieht man wieder, Tirol steigt aus, der Bund muß zahlen. (*Bundesrat Dr. Schwaiger: Der Salcher!*) Ja, der Herr Wallnöfer ist nicht so stark, daß er dem Herrn Salcher sagen wird, wie das in Zukunft entschieden wird. Ich bin überzeugt, daß auch der Herr Landeshauptmann Wallnöfer gegen diese Spitalsfinanzierung ist. Aber wir reden ja von Energie, ich hätte hier eine Fülle von Maßnahmen, wo die schwarzen Landeshauptlinge sich gerne ausruhen und sagen: Der Kreisky ist schuld, egal, was geschieht, aber Kompetenzen werden wir keine abtreten.

Ihre Vorschläge, meine Damen und Herren, das 10-Punkte-Programm, seien Sie ehrlich, ist in 9 Punkten erfüllt, zumindest in Durchführung. Der zehnte Punkt — darüber können wir streiten, das ist ein politischer Punkt —, die Abschreibung von der Steuer, ob man das, was zur Energieeinsparung investiert wird, von der Steuer abschreiben kann.

Ich frage Sie: Die vielköpfige Familie hat nicht die Möglichkeit abzuschreiben. Und die Frage muß diskutiert werden, ob es nur über den Tarif geht. Es ist ja bei der letzten Strompreiserhöhung so gewesen, daß der Arbeitspreis gehoben wurde, aber der Leistungspreis gleichgeblieben ist. Das heißt, die Grundgebühr bleibt, aber dann, wenn einer viel verbraucht, wird er eben viel bezahlen.

Aber da müssen Sie mir erklären, wie das steuerlich so ohne weiteres durchführbar ist. Da sind Fachleute am Werk gewesen, Fachleute waren in den Kommissionen und haben festgestellt, daß das eine Maßnahme wäre, die nicht tauglich ist. Wenn von 10 Vorschlägen neun durchgeführt sind, dann ist das für Sie ein Grund, diesen kurzen Passus zu dem bestehenden Gesetz, diese zwei Absätze abzulehnen mit der Begründung, das ist ein Politikum, da werden die Länder entmündigt.

Diese Haltung kennen wir, gerade auch in der Frage der Energiepolitik. Ich habe hier noch einen Ausschnitt, wo der Herr Landeshauptmann Maurer im „Volksblatt“ voll Stolz berichtet hat, er hat den Sozialisten Zwentendorf entrissen. Am 5. November abends hat er dann gesagt: „eine niederschmetternde Niederlage von Kreisky“. Jetzt am Sonntag hat er einen neuen Schuldigen gefunden: die Frau Leodolter war schuld. Das ist eine Politik, wie es momentan gut ist: Da ist momentan das aktuell, da sagen wir ja. Das ist das „jein“, das Sie hier erwartet haben. Und da, meine Damen und Herren, können wir nicht zustimmen. Was die Sozialistische Partei in der Energiepolitik tut, ist geradlinig, das ist zielstrebig, und das wird uns auch zum Erfolg bringen.

Die angekündigte Länderfront, die einmal der Trockendock-Kohlmaier prophezeit hat, wird nicht zum Tragen kommen, zumindest nicht in der Frage der Energie.

Meine Damen und Herren! Die Probleme sind ja auf uns zugekommen, ohne daß wir sie alle miteinander gewollt hätten: Wer wollte denn den Krieg gegen Israel? Wer wollte die Ölkrise im 74er Jahr? Jetzt im Iran? Und wer wollte letzten Endes auch, daß die Abstimmung in Zwentendorf so ausgeht? (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Soll ich Ihnen sagen, wie oft Taus das verlangt hat? (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Die Frage ist so ernst. Alle haben es gewollt, jeder hat sich einmal an die Brust geklopft und hat gesagt: Wir lassen das Volk entscheiden!, weil schließlich jeder gedacht hat, es wird ein Ja daraus — der Herr Taus genauso wie der Herr Kreisky, wenn Sie das so hören wollen. Und niemand konnte das voraussehen.

Und nunmehr glauben wir alle, das Dilemma ist da. Und jetzt sollen wir nicht noch mehr Porzellan zerschlagen!

Wenn Sie glauben, es wurde ein Nein, weil der Herr Kreisky es zu einer politischen Frage gemacht hat (*lebhaftes Zwischenrufe bei der ÖVP*), dann hat jeder, der mit Nein gestimmt hat, eine politische Entscheidung mit dem Stimmzettel getroffen. Wenn es ihm um die Wirtschaft gegangen wäre, wäre es ihm egal, es sind ja keine Wahlen gewesen!

Daher soll man sich nicht ausreden, sondern soll ganz einfach sagen: Wenn man dafür ist — vor allen Dingen spreche ich hier die Wirtschaft an —, dann hätte man auch mit Ja stimmen sollen und soll nicht heute, drei Monate später, lamentieren, weil vielleicht einmal etwas passieren kann.

Meine Damen und Herren! Es wäre heute soweit, daß die Meinungsbildung nach diesem 5. November ja eigentlich so stark ist, daß das österreichische Volk versteht, wenn wir sparen müssen, daß das Volk verstehen wird, wenn wir für eine Bevorratung, für eine bessere Nutzung der Energie, wenn wir gegen die Energieverschwendung auftreten und wenn wir die allgemeinen Energieprobleme diskutieren.

Aber das Volk wird nicht verstehen, daß wir an dieser Stelle, aus welchen Gründen immer, darüber streiten, ob jetzt Länder gegen Regierung, ob Opportunismus gegen den Fortschritt, ob die ÖVP gegen die SPÖ. Glauben Sie, das interessiert die Österreicher?!

Posch

Die Österreicher wollen von uns das gute Beispiel sehen, wollen sehen, daß wir uns einig sind, daß gespart werden muß und wollen nicht, daß man, weil hier zwei Absätze sind, in bezug auf die niemand begründen kann, warum man dagegen ist, ganz einfach aus opportunen Gründen in der Vorwahlzeit sagt: Die SPÖ bringt kein Gesetz zusammen, für das Energiesparen einzutreten! (*Bundesrat Pumpernig, eine Zeitung zeigend: ... die Zusammenarbeit!*)

Und die Koordinierung bei Ihnen? Die Landeshauptleute sagen etwas anderes, die Kammer sagt etwas anderes, die ÖVP im Klub sagt etwas anderes! Man einigt sich fast und dann sucht man sich schnell ein kleines ... (*Bundesrat Pumpernig: Bei uns hat keiner eine Generalvollmacht! — Ruf bei der SPÖ: Die fehlt euch eben!*) Ja das sieht man eben (*Zwischenrufe*), und daher wird es gut sein, wenn auch in Zukunft die Leute, die klar entscheiden, wieder die Mehrheit bekommen.

Meine Damen und Herren! Der Strombedarf ist seit 1970 um 50 Prozent gestiegen. Bis 1990 wird er um weitere 50 Prozent steigen, und das trotz Rezession im Wirtschaftsleben. Wir müssen Milliarden Schilling ausgeben, um Strom und Energie zu importieren, und neben der Gefahr, wie sie 1974 war, wissen wir nicht, was wieder eintreten kann.

Das Wachstum der Wirtschaft und der Energiebedarf steigen derzeit noch gleich. Aber es bestehen Möglichkeiten — das wissen die Wissenschaftler —, daß eine Verschiebung dieser beiden Parallellinien passieren kann, oder daß wir etwas tun können, damit der Energiebedarf nicht im gleichen Maße steigt.

Im Haushaltsbereich sind die Zuwächse überhaupt riesig.

Aber trotzdem: Es gibt Möglichkeiten für die bessere Nutzung der Energie vom Hausbau über die Wärmedämmung, über die Heizungsverbesserung bis zu den Anlagen in den Industrie- und Gewerbebetrieben.

Der Bund hat keine Kompetenzen. Aber je länger wir das alles hinausschieben, je größer der Zeitverlust wird, umso mehr Energiedefizit werden wir zusammenbringen.

Aber eines Faktums können Sie sicher sein: Das Ziel des verantwortlichen Ressortministers ist es, genügend Energie immer zeitgerecht und preiswert anzubieten. Meine Damen und Herren! Ich muß Ihnen sagen: Daß diese Forschungsgesetze im Parlament überhaupt behandelt werden, das gibt es mit Ausnahme von Österreich überhaupt nicht. In allen Mitgliedsländern der Energieagentur — das wird der Herr Dr. Heger bestätigen — hat der

Minister, in allen Ländern hat der Minister die Kompetenzen, die wir ihm hier streitig machen. Wobei — und das betone ich nochmals — gar keine Kompetenzverschiebung von den Ländern zum Bund hier vorgelegen ist; es wäre eine Kompetenzverschiebung vom Versorgungsunternehmen zum Landeshauptmann.

Die Grundlage unserer Einstellung zur Energiesituation muß es eben sein, der Vergeudung von Strom, Öl, Gas, Kohle und allen anderen Energieträgern Einhalt zu gebieten. Die Bevölkerung erwartet von uns klare Entscheidungen.

Daher stellen wir den Antrag: der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird, keinen Einspruch zu erheben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Der von den Bundesräten Dr. Pitschmann und Genossen eingebrachte Antrag gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, Einspruch zu erheben, sowie der von den Bundesräten Posch und Genossen eingebrachte Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, sind genügend unterstützt und stehen demnach zur Verhandlung.

Zum Worte hat sich weiters gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Schwaiger. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Schwaiger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Zuerst einen Satz zu meinem Vorredner, Bundesrat Posch.

Wenn er sagt: Vielleicht hat der Wallnöfer nicht soviel Macht gehabt, den Dr. Salcher, den SP-Landesparteiobmann von Tirol, zu vergattern!, möchte ich ihm die Frage stellen, ob nicht vielleicht der SPÖ-Bundespartei-vorsitzende Kreisky auch nicht soviel Macht gehabt hat, seinen Landesparteiobmann in Tirol zu vergattern, um diese Krankenhaussache nicht vom Zaun zu brechen. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Nun hat schon der Bundesrat Dr. Heger auf das Entstehen dieser ganzen Energiesituation oder auf die Situation, durch die sie virulent geworden ist, auf die sogenannte Ölkrise vom Jahr 1973 hingewiesen, wozu vielleicht einmal richtigzustellen ist, daß das nicht eine mengenmäßige Krise war, sondern eine preismäßige, indem sich die ölproduzierenden Länder gefragt haben: Warum sollen denn wir nicht mehr für unser Öl verlangen, wenn

13624

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Schwaiger

die ölbeziehenden Staaten, unsere Käufer, auf dem Umweg über Steuern viel mehr auf unser Produkt aufschlagen, als wir als Produzenten bekommen?

Das war der Anlaß dieser sogenannten Ölkrise: die Besteuerung des Öls in den Ölabbauländern.

Wenn man nun daraufgekommen ist oder wenn eine Bewußtseinsumbildung stattfindet, daß man nun endlich mit dem Öl und überhaupt mit der Energie zu sparen anfangen sollte, dann möchte ich den Optimismus, der bei manchem Redner zum Ausdruck gekommen ist, etwas dämpfen. Man kann bei vielen Sachen einfach nicht sparen. Um einen Kubikmeter Beton zu erzeugen, braucht man soundsoviel Energie. Um einen Laib Brot zu backen, braucht man soundsoviel Energie. Da kann man vom Sparen reden oder nicht.

Außerdem, glaube ich, kann man sagen, daß der Motorisierungsstand in einem Staat ein Maßstab für den Lebensstandard, für den technischen Fortschritt ist. Ebenso ist der Pro-Kopf-Verbrauch an Energie in einem Staat ein verlässlicher Maßstab für den technischen Fortschritt und für die Industrialisierung in diesem Staat.

Also in der Produktion und im Verkehr wird man wenig sparen können. Eine Lokomotive der Bundesbahnen braucht nun einmal von Bregenz bis Innsbruck oder bis Bludenz eine gewisse Strommenge. Ob Sie da sparen wollen oder nicht, das werden Sie nicht heruntermbringen, oder nur ganz unerheblich.

Es kann sich also bei diesen Sparmaßnahmen in erster Linie nur darum handeln, die gedankenlose Energieverschwendung zu begrenzen. Da gäbe es sicherlich verschiedene Möglichkeiten: kleinere und größere.

Ich denke zum Beispiel daran, daß es bei den Autobahnausfahrten ja doch ein Unsinn ist, daß man eine Autobahnausfahrt wie eine Stadt beleuchtet, als ob die Autos keine Scheinwerfer hätten.

Oder sicherlich ließe sich in der Raumheizung, besonders bei der in öffentlichen Institutionen, manches einsparen.

Auch in der Wärmedämmung könnte in Zukunft manches eingespart werden.

Aber das sind langfristige Konzepte. Die ÖVP hat ja in ihrem Energiekonzept darauf Bedacht genommen, langfristig das Energiesparen und die Energieversorgung zur Wirkung zu bringen. Im Gegensatz zu diesen Gesetzen. Es werden ja nur kleine, kurzfristige Maßnahmen gesetzt, die den Energieverbrauch oder die Energieproduktion, und das im günstigsten Falle, nur unwesentlich beeinflussen.

Nun wurde ja gesagt, daß Österreich ein starkes Ölimportland ist. Wir sind also von diesen Exportländern abhängig. Denn heute ist es ja nicht mehr so, daß die ölproduzierenden Länder Käufer suchen. Heute ist es reiner Verkäufermarkt: Die Käufer müssen froh sein, wenn sie da und dort Öl bekommen.

Ich habe schon des öfteren von diesem Platz aus beanstandet, daß die österreichische Außenpolitik in wirtschaftlicher Hinsicht unüberlegt ist und daß Äußerungen gemacht werden, die uns schwer schaden.

Eines der Geplauder, die in der Regierung des öfteren gemacht werden und mit denen man innenpolitische Probleme übertauchen will oder innerparteiliche Schwierigkeiten beiseite schieben kann, weil die Presse dann über dieses Geplauder schreibt, betraf den Kfir-Düsenjäger.

Wir beziehen von den arabischen Staaten sehr viel Öl. Wenn diese Staaten auch keine homogene Staatenverbindung darstellen, wenn es auch verschiedene Gesellschaftssysteme in den islamischen beziehungsweise arabischen Staaten gibt, in einem sind sie sich einig: das ist die Empfindsamkeit und die Aversion gegen Israel.

Wenn man nun eine Industrialisierung beziehungsweise in diesem Zusammenhang einen Flugzeugbau in Österreich betreiben will, dann muß man nicht unbedingt auf den Kfir, auf den israelischen Düsenjäger steigen, weil man da mit Sicherheit eine arabische Reaktion erwarten kann. Um das zu wissen, braucht man kein außenpolitischer Hellseher zu sein. Es war meines Erachtens übrigens gar nicht so ernst mit dieser Sache. Aber so eine Sache in die Luft zu setzen, das ist zu gefährlich.

Da heute der Herr Landwirtschaftsminister offenbar sozusagen auch als Außenminister und Handelsminister bei uns sitzt, möchte ich sagen: Auch sein Ressort wäre betroffen, wenn da Reaktionen stärkeren Ausmaßes kommen sollten. Reaktionen sind auf diese Äußerungen und diese Mitteilungen in der österreichischen Presse in manchen arabischen Staaten bereits im Gange! (*Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden: Die Libyen-Exporte haben wir ermöglicht!*) Jawohl. Deswegen sage ich es ja, Herr Bundesminister! Deswegen wende ich mich ja an Sie. (*Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden: Nicht die Genossenschaften!*) Habe ich etwas anderes behauptet? (*Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden: Danke sehr!*) Ich wende mich deswegen an Sie, damit die Sachen, von denen Sie jetzt feststellen, daß Sie da etwas erreicht haben, nicht durch Geplauder und Geplapper von anderer Seite gefährdet werden.

Dr. Schwaiger

Diese arabischen Staaten nahmen im vorigen Jahr immerhin einen Export von Österreich im Ausmaß von 6 bis 7 Milliarden Schilling auf. Wenn man das auf die Arbeitsplätze umrechnet, stellt man fest: Es arbeiten in Österreich mindestens 12 000 bis 15 000 Menschen an diesen Exporten. Wenn 12 000 bis 15 000 Menschen daran arbeiten, dann heißt das, daß mindestens 40 000 Menschen davon leben. Einen solchen Faktor soll man nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen. Es geht nicht an, diesen Faktor zu verlieren, wo es darum geht, daß Produkte gekauft beziehungsweise Öl geliefert wird. Diesbezüglich wäre vielleicht einmal der Widerruf fällig, nämlich daß es mit dieser Sache nicht ernst war, und es war ja tatsächlich nicht ernst.

Nun möchte ich zu einem anderen Kapitel übergehen, das sind die Kleinkraftwerke. Die Kleinkraftwerke wurden von den öffentlichen Körperschaften — ich erwähne die Verbundgesellschaft und nehme auch die Landesgesellschaften, die Kraftwerke von den Städten und den Gemeinden nicht aus — als eine Art lästiges Anhängsel und als lästiger Rest privatwirtschaftlicher Energieproduktion betrachtet. Man hat alles getan, um diese Kraftwerke auszurotten. Das ist auch weitgehend gelungen. (*Bundesrat Schipani: TIWAG, NEWAG!*) Ich habe das schon gesagt. Ich bestreite das nicht. Ich habe das gesagt, Herr Schipani!

Diese Tendenz war also österreichweit. Heute ist hier vielleicht auch eine gewisse Bewußtseinsbildung im Gang, daß man auf solche Kraftwerke nicht verzichten sollte, und ein kleiner Tropfen, ein ganz kleiner Tropfen ist anscheinend vorgesehen, um diese Sache wieder zu fördern, etwas, was aber natürlich nicht im entferntesten ausreichen kann.

Es wäre auf steuerlichem Gebiet etwas zu verlangen, um diese Kleinkraftwerke wieder reaktivieren zu können. Es wären auch kreditmäßige Möglichkeiten denkbar.

Die Situation der Stromerzeugung hat sich im Vergleich zu seinerzeit wesentlich geändert. Österreich hat genügend Spitzenstrom und hatte auch Überfluß an diesem Bandstrom, am Laufstrom. Nun hat sich das jetzt etwas geändert. Es ist so, daß wir auch schon diesen Bandstrom brauchen, denn sonst würden wir ja keine Donaukraftwerke zu bauen brauchen, die ständig gleichmäßigen Strom liefern.

Die Speicherkraftwerke in den westlichen Bundesländern, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, also TKW, TIWAG, Illkraftwerke, machen

zum allergrößten Teil aus Speicherenergie Spitzenstrom, wo sich das in der Praxis zum Beispiel folgendermaßen abspielt: Wenn im Ruhrgebiet droben um $\frac{1}{2}$ 12 oder $\frac{3}{4}$ 12 Uhr mittags die Hausfrauen ihren Elektroherd einschalten, dann gehen in Vorarlberg, in Tirol und bei den Tauernkraftwerken in derselben Sekunde die Düsen auf, und es wird eine enorme Strommenge für diesen Zeitraum dorthin geliefert. Nachher, wenn diese Spitze weg ist, bezieht man Strom von dort, und ein Teil des Wassers wird wieder hinaufgepumpt — das sind einige hundert Meter Höhenunterschied —, um dann wieder als Spitzenenergie zur Verfügung zu stehen.

Viel Strom beziehungsweise mehr Strom braucht man ja im Winter. Deswegen sind im Gebirge bis an die Gletscherregionen heran riesige Seen geschaffen worden, die viele Millionen Kubikmeter Wasser halten, wo also dann Millionen Kubikmeter für den Winter zur Verfügung stehen, Wassermengen, die sich im Sommer durch Schneeschmelze, Eisschmelze und Regen ansammeln.

Wenn man in Österreich von den Donaukraftwerken und von den Kleinkraftwerken diesen laufenden Strom auch dafür verwenden könnte, dann würde man von den rheinisch-westfälischen Kraftwerken oder von der schwäbischen Kraftwerksgruppe im Stuttgarter Raum weniger solchen Strom rückzubeziehen brauchen, als wenn wir ihn selber erzeugen. Aber das geht auch nur dann, wenn diese Kleinkraftwerke auch den Strom bezahlt bekommen, zumindest in dem Ausmaß, wie wir ihn an das Ausland in Devisen bezahlen müssen.

Aber die kleinen Kraftwerke hat man ausgehungert, indem man ihnen für den Strom einfach nichts bezahlt hat.

Die Bewußtseinsbildung geht jetzt doch in der Richtung, daß man eine gemischte Energie von allen möglichen Energieträgern braucht, die zusammenhalten sollten. Einer der wesentlichen Faktoren einer „gemischten Energiewirtschaft“ sind eben diese Kleinwasserkraftwerke. Zudem läßt sich mit ihrer Hilfe ein Teil der sehr wesentlichen Transport- und Spannungsverluste auffangen, da sie sich zumeist in dünnbesiedelten Gegenden und in der Nähe von Netzausläufern befinden.

Zahlreiche Kleinwasserkraftwerke wurden eben in den vergangenen Jahren stillgelegt und haben die Stromabgabe ins Netz eingestellt, weil einfach kein akzeptabler Preis dafür geboten wurde.

Die Prognosen des steigenden Stromverbrauches lassen nun eine Ausnützung aller existierenden Wasserkräfte Österreichs als im-

13626

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dr. Schwaiger

perativ erscheinen. Eine genaue Untersuchung ergibt, daß eine Revitalisierung der Kleinwasserkraftwerke außerordentliche gesamtwirtschaftliche Vorteile erbrächte, denen nur minimale einzelwirtschaftliche Nachteile gegenüberstünden.

Einige Vorteile davon:

1. Erhöhung der Grundlast. Österreich ist momentan in der Lage, so wie ich es schon angedeutet habe, seinen Spitzenstrombedarf zu decken. Wünschenswert wäre eine gewisse Erhöhung der Grundlast, und eine solche wäre bei niedrigerem Ausbau der Kleinwasserkraftwerke möglich. Das hier vorhandene Potential dürfte demjenigen von mindestens zwei Donaukraftwerken entsprechen.

2. Verhinderung von Transport- und Spannungsverlusten. Durch die geographischen Gegebenheiten sind hierzulande die Transport- und Spannungsverluste beim Strom höher als anderswo. Kleinwasserkraftwerke, die ihren Strom in Verbrauchernähe ins Netz einspeisen, tragen wesentlich zur Reduzierung dieser Transportverluste bei. Außerdem sind die Kleinkraftwerke in der Nähe von Netzausläufern außerordentlich wertvolle Spannungsausgleichsfaktoren.

3. Arbeitsplatzbeschaffung. Eine Revitalisierung der vorhandenen und ein Ausbau der noch nicht genutzten Kleinwasserkraftwerke wäre gerade in jenen Gegenden arbeitsplatzbeschaffend, in denen ein Überangebot an Arbeitskräften herrscht. Zudem würde ausschließlich die heimische Bau-, Maschinen- und Elektroindustrie beschäftigt werden, was beim Bau von Großkraftwerken nicht immer der Fall ist.

4. Ökologie: Kleinwasserkraftwerke tragen wesentlich zur Erhaltung des Grundwasserspiegels und der natürlichen Flußlandschaft bei. Außerdem fördern sie die Wasserreinhaltung und die Wasserqualität, und ihre Stauseen erweisen sich in günstiger Lage als Freizeitparadies im kleinen.

5. Landesverteidigung und Krisenlager. Kleinwasserkraftwerke sind infolge ihrer Lage im Falle gewaltsamer Ereignisse beinahe unverwundbar. Mit ihrer Hilfe läßt sich ein Nahversorgungsbetrieb in Spitälern und anderen lebenswichtigen Bereichen aufrechterhalten, unter gewissen Umständen sogar ein lokaler Notverkehr. *(Der Vorsitzende übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

6. Export. Der Trend zu Kleinwasserkraftwerken ist weltweit. In den USA hat man ein gigantisches Ausbauprogramm in Angriff genommen.

In der Türkei will man in den nächsten 25 Jahren 12 000 Kleinwasserkraftwerke errichten. In Rußland hat man sie ebenfalls bereits entdeckt. Wenige Länder haben auf diesem Gebiet soviel Know-how wie Österreich. Nur bestehen nur dann Chancen für den Export, wenn Österreich sein Know-how auch im eigenen Land unter Beweis stellt.

Wenn von den Nachteilen die Rede ist: Wasserkraftwerke, niedrig ausgebaut, garantieren zwar stete Stromlieferungen, doch sind sie nicht in der Lage, in wasserreichen Jahren das Dargebot an Wasser aufzunehmen. Dasselbe trifft aber auch für die Donaukraftwerke zu.

Also es wäre unbedingt anzustreben, daß der Ausbau dieser kleinen Wasserkraftwerke im Sinne der Energieunabhängigkeit, sie wenigstens eine Kleinigkeit zu fördern, forciert wird.

Zum Schluß: Energiesparen bei der Verschwendung, nicht in der Produktion, dort ist es fast ausgeschlossen. Ausnutzung der vorhandenen Reserven. Auch die Kohlenlager kommen natürlich dafür in Betracht.

Wenn man mehrere Gesetze macht, dann soll man sie nicht nur wegen der Optik vor Wahlen machen und in ein paar Kleinigkeiten versuchen, Korrekturen anzubringen, sondern dann soll man dem Problem auch auf den Grund gehen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weiters zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Klasnic. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Waltraud Klasnic (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! In der „Parlamentskorrespondenz“ las ich zum Thema Energiefragen am 7. 3. 1979 folgenden Satz; der Herr Abgeordnete Dr. Heindl von der Sozialistischen Partei erklärte:

„Wer soll Ihre Konzepte“ — er meinte damit die Alternativkonzepte der Österreichischen Volkspartei, die unser Bundesparteiobmann Dr. Taus vorgestellt hat — „noch ernst nehmen, wenn Sie dort, wo Sie die politische Verantwortung tragen, in den Bundesländern, diese nicht realisieren?“

In der Folge regnete es Angriffe in Richtung ÖVP.

Ich möchte Ihnen nun ganz kurz einen konkreten Fall schildern, und zwar gerade auch jetzt im Hinblick auf Herrn Bundesrat Posch, der heute gemeint hat, die ÖVP tue dort nichts, wo sie die Verantwortung habe.

In der Gemeinde Eggersdorf bei Graz wurde im Jahre 1968 ein Freibad in Betrieb genommen.

Waltraud Klasnic

Seit etwa 1975 hat sich die Versuchsstation am Institut für Umweltforschung Gedanken gemacht, ein passendes Projekt eines Freibades zur Beheizung mit Sonnenkollektoren im Raume Graz ausfindig zu machen.

Zwei Freibäder in zwei Gemeinden, welche einen Bürgermeister haben, der Mitglied der ÖVP ist, standen zur Auswahl: Eggersdorf und St. Marein bei Graz.

Dank der seit 1968 vom Bademeister in Eggersdorf bestgeführten Aufzeichnungen bezüglich Luft- und Badetemperaturen bekam die Gemeinde Eggersdorf den Vorzug.

Ein Gemeinderatsbeschluß, herbeigeführt vom Herrn Bürgermeister Czerny, entschied einstimmig für dieses Projekt. Die Zusammensetzung im Gemeinderat ist: 10 Mandate ÖVP, 4 Mandate SPÖ, 1 Mandat FPÖ.

In der Folge waren viele Verhandlungen mit dem Institut für Umweltforschung notwendig. Der steirische Fremdenverkehrsreferent und Landeshauptmann-Stellvertreter Wegart — er gehört der ÖVP an — war der erste, der sich sofort bereit erklärte, eine tatkräftige Subvention beizusteuern.

Der erste Kostenvoranschlag belief sich auf zirka 800 000 Schilling. Da aber die Dachfläche zu klein war — 600 m² wurden gebraucht —, mußte eine Halle zugebaut werden. Die Kosten insgesamt nach Fertigstellung der Halle haben 1 600 000 Schilling betragen. Im Jahre 1977 konnte diese Anlage ihrer Bestimmung übergeben werden.

Voll Verantwortung und im Bewußtsein, daß heimische Arbeitsplätze gesichert wurden, da die komplette Anlage von der Firma Vogl & Noot geliefert werden konnte und der Hallenbau einer Firma im Gemeindegebiet übertragen wurde, hat man dieses Projekt fertiggestellt.

Heute, 3 Jahre danach, kann man folgendes sagen: Würde man dieses Bad mit Öl oder anderen Energien beheizen müssen, würden die Kosten jährlich mindestens 280 000 bis 300 000 Schilling betragen. Die Kosten mit Hilfe der Sonnenenergie jedoch betragen jährlich nur 5 200 Schilling.

Der Ordnung halber soll hier noch hinzugerechnet werden, daß das Füllen von Frostschutz in zirka Dreijahresabständen, was aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, jeweils Kosten von zirka 40 000 Schilling verursacht. Die Ersparnisse können Sie sich ja jetzt ausrechnen.

Nachdem der Abgeordnete Heindl gemeint hat, die ÖVP-regierten Länder beziehungsweise die ÖVP-Landeshauptleute seien nicht

bereit, die notwendigen Beträge beziehungsweise auch die notwendigen Mittel aufzubringen beziehungsweise ein solches Konzept ernst zu nehmen, darf ich Ihnen die Finanzierung dieses erstmals in Europa, damit auch einzig in Österreich vorgestellten Projekts zur damaligen Zeit schildern:

Vom Land Steiermark wurden 1,1 Millionen Schilling aus dem Fremdenverkehrs-Fonds, verantwortlich ein ÖVP-Referent der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Wegart, bewilligt und auch ausgezahlt.

Nach den Worten des Bürgermeisters hat er von dem Fonds für fremdenverkehrsaufstrebende Gemeinden Kenntnis erhalten und hat sofort mit Herrn Handelsminister Staribacher Kontakt aufgenommen. Es wurden der Gemeinde Eggersdorf 120 000 Schilling bewilligt und auch ausgezahlt.

Auch die Sportstättenförderung hat sich an diesem Projekt mit einem Betrag von 200 000 Schilling beteiligt und diesen Betrag auch ausbezahlt.

Anders das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Der bei der Eröffnung den Bundesminister vertretende Sektionschef — ich weiß nicht, wie sein Titel ist: Doktor oder nicht Doktor — Grimburg erklärte bei der Tischrede, nachdem er vom Bürgermeister gebeten und daran erinnert wurde, daß von Seite dieses Ministeriums nicht einmal die Briefe beantwortet wurden, man solle sich nichts daraus machen, die Gemeinde bekomme einen Scheck.

Ich sage Ihnen im Namen des Bürgermeisters und der Gemeinde Eggersdorf: Seit dem Jahre 1977 warten alle vergeblich auf diesen Scheck. Nach Intervention von Seite der Landesregierung ... (*Zwischenruf des Bundesrates Schipani.*)

Erst nach Intervention von Seite der Steiermärkischen Landesregierung bekam die Gemeinde über die Steiermärkische Landesregierung die Mitteilung, daß von Seite des Ministeriums Frau Minister Firnberg gemeint hat, dafür seien keine Mittel vorhanden.

Falls jetzt vielleicht doch noch von Seite des Ministeriums eine Antwort kommen würde oder vielleicht der Scheck ... (*Zwischenruf des Bundesrates Schipani.*) Es könnte ja ohne weiteres noch der Scheck kommen ... (*Zwischenruf des Bundesrates Schipani und Gegenrufe der Bundesräte Bürkle und DDR. Pitschmann.*)

Ich darf Ihnen sagen: Die Gemeinde Eggersdorf würde heute auch noch mit Dank diesen Scheck von Seite des Ministeriums annehmen. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

13628

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Waltraud Klasnic

Es könnte aber auch eine andere Antwort kommen, und mit dieser muß man auch rechnen, daß nämlich das Ministerium heute vielleicht sagt: Es muß ja zur Meßstelle am Institut für Umweltforschung ein Beitrag geleistet werden! Dann darf ich Ihnen sagen: Diese Meßstelle hätte keine Tätigkeit, zumindest nicht im Raum Graz, wenn nicht eine Gemeinde mit einem ÖVP-Bürgermeister gemeinsam mit dem ÖVP-Landesregierungsmitglied die Verantwortung und die Initiative übernommen hätte, ein solches Projekt zu errichten.

Über die Ausführungen Ihres Dr. Heindl im Nationalrat können Sie sich nun eine eigene Meinung bilden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters gemeldet der Herr Bundesrat Pumpernig. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Pumpernig (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Während der Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Pitschmann wurden vom Herrn Bundesrat Berger in Form von Zwischenrufen Behauptungen aufgestellt, die man meines Erachtens nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen kann.

Andererseits hat der Herr Bundesrat Posch in seinen Ausführungen den Appell bezüglich einer Zusammenarbeit auf dem Energiesektor angeschnitten, der es wert ist, daß man auch dazu Stellung nimmt.

Ich möchte, Herr Bundesrat Posch, vorausschicken, daß ich persönlich immer ein Anhänger der Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Partei war. Ich bin es heute noch und werde es auch nach dem 6. Mai sein, wie immer die Wahlen ausgehen.

Vergessen wir eines nicht, meine Damen und Herren, den Weg, den unsere Vorfahren, die hier im Jahre 1945 das neue Österreich aufgebaut haben, gehen mußten, bis sie sich wieder zu einer Zusammenarbeit zusammengefunden haben. Es mußte erst ein Mauthausen, ein Dachau, ein Sachsenhausen, Buchenwald, Oranienburg, Bergen-Belsen und Auschwitz kommen. Durch diese Lager sind sie gegangen und auf dieser Lagerstraße haben sie sich wieder gefunden. Das war letzten Endes — plus russische Besatzungsmacht — mit der Grund zur Zusammenarbeit. Seit dem Jahre 1955, als dann die Russen abgezogen sind, ist leider Gottes auch in verschiedenen Parteien — ich nehme meine nicht aus — ein gewisser Hochmut eingetreten, der dann eine Zusammenarbeit bedauerlicherweise nicht mehr zugelassen hat.

Aber, Herr Bundesrat Posch, Sie haben heute diesen Appell an uns gerichtet, dem ich persönlich beistimme, denn bei solchen Problemen wie dem Energieproblem, das auf uns zugekommen ist, ohne daß wir es wollten, oder auch bei der Frage der Gesundheit und der Spitälersanierung müßten die beiden Parteien zusammenarbeiten. Aber darf ich, ohne Emotion, Ihnen nur eines empfehlen: Lesen Sie die heutige „Kleine Zeitung“ auf Seite 2 mit der Überschrift „Gefährliches Spiel mit dem sozialen Frieden!“ *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesrat Berger hat bei den Ausführungen des Herrn Bundesrates Pitschmann behauptet, die Wirtschaft in Österreich sei schuld an dem Ausgang der Abstimmung über Zwentendorf. Sie, Herr Bundesrat Posch, haben ja auch über Zwentendorf gesprochen. Darf ich nur mit wenigen Sätzen doch eine gewisse Berichtigung hier vorbringen.

Jänner 1978, eine Gruppierung von Jungsozialisten fordert eine Abstimmung über Zwentendorf. Bundeskanzler Dr. Kreisky erklärt: Kommt nicht in Frage, morgen kommt eine Gruppe und verlangt eine Abstimmung hinsichtlich der Einführung der Todesstrafe oder der Abschaffung der Steuer.

Einige Monate später: Der Herr Bundeskanzler schlägt selbst die Abstimmung über Zwentendorf vor. *(Bundesrat Schipani: Nachdem es der Taus verlangt hat! — Bundesrat Stoppacher: Weil die ÖVP nicht bereit war zuzustimmen!)* Sie können sich dann zu Wort melden, Herr Kollege. Wenn ich etwas Falsches sage, dann melden Sie sich zu Wort. Sie können ja alles widerlegen, was ich hier sage, das betone ich ausdrücklich. Der Herr Vorsitzende wird Ihnen sicherlich das Wort erteilen. Aber widerlegen müssen Sie es.

Zwei Wochen vor der Volksabstimmung über Zwentendorf erklärte Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky anläßlich des Wiener Parteitages der SPÖ, daß die Abstimmung über Zwentendorf auch eine Abstimmung über die SPÖ-Regierung bedeute. Das war nichts anderes als die Umfunktionierung einer sachlichen Volksabstimmung in eine Parteipolitik.

Meine Damen und Herren, das kann ich jetzt sagen, das wissen Sie nicht, aber ich kann die Behauptung aufstellen, ich weiß, daß sogar viele Abgeordnete ... *(Bundesrat Berger: In Wien hat er das gar nicht gesagt!)* Schauen Sie, Herr Kollege Berger, Sie können sagen, was Sie wollen. Sie sind kein Prophet und wissen nicht, was ich sagen will. Bitte, nehmen Sie das zur Kenntnis.

Pumpernig

Ich behaupte hier, daß soundso viele Abgeordnete — sogar der Österreichischen Volkspartei, nicht nur des Wirtschaftsbundes, auch des ÖAAB, auf Grund einer gewissen Notwendigkeit und Einsicht bei einer sachlichen Volksabstimmung für Zwentendorf gestimmt hätten. Sie konnten einfach nicht mehr stimmen oder nicht mehr zur Wahl gehen, nachdem Ihr Bundeskanzler diese Volksabstimmung in ein Parteipolitikum umfunktionierte hat. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Windsteig: Im Parlamentsklub festgelegt!)*

Herr Bundesrat Berger! Ihre Behauptung, die österreichische Wirtschaft hätte diese Zwentendorf-Abstimmung zu verantworten, ist völlig unrichtig. Bedanken Sie sich bei Ihrem Bundeskanzler Dr. Kreisky! *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Jetzt zum Schluß, meine Damen und Herren, darf ich noch einen Absatz aus der heutigen „Kleinen Zeitung“ — das ist keine ÖVP-Zeitung, da schreibt ja auch der Herr Professor Dr. Gmoser sehr häufig drinnen —, Seite 2 zitieren. Ich zitiere wörtlich, etwas langsam, damit Sie *(zu den Stenographen gewandt)* mitstenographieren können ... *(Bundesrat Schipani: Das ist eine Überheblichkeit, die können es auch schnell! — Bundesrat Windsteig: Die können schneller schreiben als Sie reden können!)*

Sollte ich Sie, meine Dame und mein Herr *(zu den Stenographen gewandt)*, mit meiner Bemerkung irgendwie beleidigt haben, bitte ich Sie höflich und öffentlich um Entschuldigung.

Ich zitiere: „Wir wollen nicht annehmen, daß die SPÖ mit dieser Androsch-Erklärung den österreichischen Weg schon völlig verlassen hat, aber sie ist abgekommen von diesem Weg: Ihr Weg ist jetzt ein Irrweg.“

Heimleuchten kann ihr nur der Wähler.“ *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zu einer tatsächlichen Berichterstattung zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schamberger.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Redezeit mit 5 Minuten beschränkt ist.

Bundesrat Schamberger (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Man soll, wenn man hier heroben steht, nichts Unrichtiges behaupten, das wäre einmal ein Grundsatz. Und man sollte sich, wenn man es nicht weiß, vorher erkundigen.

Nun darf ich Ihnen zu der Sache des Bades in Eggersdorf sagen: Laut Auskunft des Sektionschefs Dr. Grimburg wurde von einer Kostenbeteiligung an diesem Bad überhaupt nie geredet, sondern er hat eindeutig dort

erklärt — ich darf Ihnen die Aussage des Herrn Sektionschefs bringen, Frau Kollegin —: Kostenbeiträge können nicht gegeben werden, aber es wird dieses Bad als Meßstelle in die Kompetenz des Forschungsministeriums übernommen werden. Das ist geschehen, darüber ist ein Vertrag mit dem ... *(Bundesrat Schipani: Eine Frechheit, das dann so darzustellen!)*

Das ist geschehen, darüber wurde mit dem Forschungszentrum Graz ein Vertrag abgeschlossen. Ich kann Ihnen nicht die genaue Zahl sagen, sie wird gerade erhoben, aber es waren ein paar hunderttausend Schilling, die für diese Zwecke vom Forschungsministerium ausgegeben wurden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Klasnic.

Bundesrat Waltraud Klasnic (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich möchte darauf nur Herrn Bundesrat Schamberger eine Antwort geben. Ich war selbst bei diesem Mittagessen und habe es auch vom Herrn Bürgermeister am Sonntag noch einmal bestätigt erhalten: Es wurde versprochen, sagt jetzt nichts, ihr bekommt einen Scheck, und ich habe auch früher schon gesagt, es braucht eine Meßstelle keine Subventionen, wenn nicht vorher ein Bad errichtet wird, wo sie etwas zu messen haben, denn Sie brauchen für ein Kind auch keine Versorgung, wenn Sie nicht vorher ein Kind haben, das Sie füttern wollen. *(Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogrammes für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

13630

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Vorsitzender

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend eine Internationale Energieagentur — Durchführungsübereinkommen eines Programms zur Entwicklung und Erprobung von Sonnenheiz- und Kühlsystemen samt Anhängen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Beschluß des Nationalrates betreffend eine Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen zur Errichtung des kohletechnischen Informationsdienstes samt Anhang.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird.

Es liegt sowohl ein Antrag vor, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, als auch ein Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Ich werde zuerst den Antrag, Einspruch zu erheben zur Abstimmung bringen. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, so wird im Anschluß daran über den Antrag, keinen Einspruch zu erheben, abgestimmt.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich die Abstimmung über den Antrag, Einspruch zu erheben und dessen Begründung unter einem vornehmen. — Einwand wird nicht erhoben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag der Bundesräte DDr. Pitschmann und Genossen zustimmen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird — mit der vorgeschlagenen Begründung —, Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenminderheit.

Der Antrag, Einspruch zu erheben, ist somit abgelehnt.

Da der Antrag, Einspruch zu erheben, keine Mehrheit gefunden hat, gelangen wir nun zur Abstimmung über den Antrag der Bundesräte Posch und Genossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschaftsgesetz geändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmenmehrheit.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit angenommen.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln aufgehoben wird (2009 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln aufgehoben wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzen-dorfer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Hötzen-dorfer:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln aufgehoben werden. Die Organisation wurde vor dem zweiten Weltkrieg geschaffen, um der österreichischen Sensenindustrie die Wahrnehmung ihrer Exportchancen ohne unnötige interne Konkurrenzkämpfe zu ermöglichen. Seither haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich geändert. Die Organisation ist somit überholt und soll nach übereinstimmender Meinung aller betroffenen Unternehmen aufgelöst werden.

Hötendorfer

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sichel sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sichel aufgehoben wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung des Aufsuchens mineralischer Rohstoffe und zur Sicherung des Bestandes von Bergbauen (Bergbauförderungsgesetz 1979) (2010 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bergbauförderungsgesetz 1979.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pumpernig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Pumpernig:** Die wirtschaftliche Lage der genannten Bergbauzweige und die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen, vor allem aus inländischen Lagerstätten, erfordern weiterhin die Gewährung von Beihilfen. Die allgemeine Versorgungslage und berechnete Aussichten, abbauwürdige Vorkommen in Österreich zu finden, ließen es geboten sein, in den Gesetzesbeschluß des Nationalrates alle Buntmetallerze und auch die Erze für Stahlveredler einzubeziehen und deren Aufsuchung sowie die von Kohle besonders zu berücksichtigen. Ansonst lehnt sich der Gesetzesbeschluß weitgehend an das Bergbauförderungsgesetz 1973 an, nimmt jedoch auf die durch das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 124/1978 geschaffene neue Rechtslage bedacht.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Be-

stimmungen des § 12 Abs. 1 und 4 (Verfügungen über Bundesvermögen) sowie des § 19 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz zur Förderung des Aufsuchens mineralischer Rohstoffe und zur Sicherung des Bestandes von Bergbauen (Bergbauförderungsgesetz 1979), wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Leopoldine Pohl.

Bundesrat Leopoldine Pohl (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Hoher Bundesrat! Zuerst hatte ich gedacht, es wäre eine Schicksalsfügung, daß zwei steirische Bundesräte zu dieser Gesetzesvorlage sprechen werden. Jetzt erscheint es mir fast, als würde dieses Gesetz auch der Hektik anheimfallen, weil andere Gesetze heute den Tagesablauf schon sehr verlängert haben.

Im Nationalrat wurde leider auch nur ganz kurz zur Bergbauförderung gesprochen. Aber ich habe gedacht, die zwei Steirer haben sicherlich auf Grund einer Debatte hier im Bundesrat im Jahre 1973 das Recht, über die Bergbauförderung zu sprechen, denn damals mußte der Herr Bundesminister Dr. Staribacher feststellen, daß ein Treffen auf Länderebene mit den Landeshauptleuten sehr schwierig war, weil jeder Landeshauptmann für sein Land immer mehr wollte und weil den Steirern der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten am meisten bekommen.

Bei der Durchsicht der Unterlagen über die Förderung nach dem Bergbauförderungsgesetz ist es wirklich so, daß das Land Steiermark einen hohen Anteil für seine Bergbauförderung bekommen hat. Ich möchte aber sagen, vielleicht deshalb, weil wir gerade in der Steiermark in einigen Gebieten, und zwar in der Weststeiermark, aber auch in der Obersteiermark ganz große Probleme zu bewältigen hatten. Ich darf vielleicht doch hier festhalten, daß dem Gesetzestext des Förderungsgesetzes nachgekom-

13632

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Leopoldine Pohl

men werden konnte. Wenn Stilllegungen notwendig waren, dann sollten soziale Härten möglichst ausgeschaltet werden.

Ich glaube, die sozialistische Bundesregierung hat in diesen beiden Gebieten sehr wohl gezeigt, daß man solche Probleme lösen kann mit Hilfe der Inanspruchnahme der Bergbauförderung.

Vielleicht darf ich noch sagen, daß dieses Gesetz im Jahre 1963 erstmals eingeführt worden ist, erstmals ein eigenes Gesetz für einen Wirtschaftsbereich, und zwar auf fünf Jahre befristet. 1967 wurde dann das zweite Bergbauförderungsgesetz verabschiedet.

Wenn im Jahre 1963 die herrschende Absatzkrise und auch die Betriebsabgänge durch die Beihilfen zu bewältigen waren, so haben sich in all den Jahren große Veränderungen im österreichischen Bergbau ergeben.

Im Gesetz 1973 konnte zwar ein Nachlassen der Absatzkrise bei Kohle verzeichnet werden, aber beim Kupferbergbau brachten stark fallende Preistendenzen Schwierigkeiten in diesem Bereich.

Wenn in dieser Regierungsvorlage auf das Bergbauförderungsgesetz 1973 hingewiesen wurde, so möchte ich sagen, daß damals Sie, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, dem Gesetz auch zugestimmt haben, zwar hat ein Sprecher wohl gemeint, Sie stimmen zu, weil kein besseres Gesetz vorliege, aber im gleichen Atemzug sagte dann der Sprecher, daß doch sehr gute Ansätze in diesem Gesetz waren.

Auch damals hat der Herr Bundesminister hier in unserem Hohen Bundesrat sagen können, daß sowohl Betriebsräte als auch Direktoren der Bergbaubetriebe die Anerkennung der Bergbauförderung bestätigt haben.

Ich möchte hier einige Zahlen nennen. In den Jahren 1973 bis 1978 wurden durch dieses Gesetz Beihilfen für den Kohlenbergbau von über einer Milliarde Schilling gewährt, für den Buntmetallbau 180 000 575 S.

Wenn wir aber in diesen Zahlen feststellen können, daß nicht nur Betriebsverluste, daß nicht nur Stilllegungen beinhaltet sind, sondern daß auch Investitionen in einem beachtlichen Ausmaß getätigt wurden, aber auch bereits Aufschließungsvorhaben gefördert werden konnten, so glaube ich, können wir behaupten, daß dieses Bergbauförderungsgesetz 1973 sich bewährt hat, obwohl es damals nur eine Förderung der Kohlenbergbaue sowie der Blei-, Zink-, Antimon- und Kupfererzbergbaue ermöglichte und vor allem die Fortführung dieser Betriebe, wenn sie volkswirtschaftlich und

1973 erstmals auch unter dem Gesichtspunkt der Neutralitätspolitik gerechtfertigt erschienen.

Es ermöglichte aber auch, wie ich schon ganz kurz erwähnt habe, ausgekohlte und hochdefizitäre Bergbaue stillzulegen. Es wurde dabei besonders Bedacht darauf genommen, soziale Härten zu vermeiden. Ebenso wurden die Abdeckung von Betriebsverlusten und die Übernahme der Aufwendungen bei den Stilllegungen in diese Förderung miteinbezogen.

Daß die Investitions- und Rationalisierungsmaßnahmen ebenfalls gefördert wurden, hat ja letzten Endes dazu beigetragen, daß die Ertragslage dieser Betriebe höchste Verbesserungen erfahren haben.

Auch unter Bedachtnahme der notwendigen Lösung von Strukturproblemen sind im Rahmen der Bergbauförderung sowohl sozial- als auch regionalpolitische Gesichtspunkte zum Tragen gekommen.

Meine Damen und Herren! Durch den eingegengten Anwendungsbereich dieses Bergbaugesetzes konnte aber das Ziel einer effizienten Bergbauförderung doch nicht erreicht werden, nämlich dort nicht, wo die Versorgung mit bestimmten Rohstoffen mit großen Risiken verbunden waren. In der Erkenntnis, daß eine Verbesserung der Eigenversorgung in diesen Rohstoffen notwendig ist, mußte dieser Bereich erweitert werden.

Meine Damen und Herren! Wir wissen alle, daß wir gerade in der Versorgung der mineralischen industriellen Roh- und Kunststoffe sehr importabhängig sind; ich glaube, zwei Drittel muß importiert werden. Eine Ausnahme bildet hier ja nur die Bauindustrie in ihren Rohstoffbezügen. Die hohen und steigenden Ausgaben für diese Importe — das wurde auch damals schon festgehalten — haben ja nicht unwesentlich unsere Zahlungsbilanz beeinflusst, wenn für das Jahr 1977 19 Milliarden Schilling für diese Importe ausgegeben werden mußten. 24 Milliarden Schilling, meine Damen und Herren, zum Vergleich müssen wir für Energierohstoffe im Jahre 1977 vermerken.

Ich glaube aber auch, das Wissen, daß es noch eine Reihe potentieller und noch nicht genügend untersuchter Lagerstättenbereiche gibt, war ausschlaggebend, daß der Anwendungsbereich des uns vorliegenden Bergbauförderungsgesetzes auf alle Buntmetallerze sowie auf Erze für Stahlveredler ausgedehnt wurde.

Deshalb, meine Damen und Herren, begrüßen wir die vorliegende Gesetzesvorlage des Nationalrates, weil wir wissen, daß sich dieses Gesetz zwar sehr an das Bergbauförderungsgesetz

Leopoldine Pohl

gesetz 1973 anlehnt und auch der neuen Rechtslage des Bergbauförderungsgesetzes 1975 Rechnung trägt.

Meine Damen und Herren! Ich werde nicht aufzählen — das hat der Herr Berichterstatter getan —, wie die Beihilfen gewährt werden, für welche Vorhaben. Es erscheint mir ganz besonders wichtig, vielleicht noch — das Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes wird der 1. Jänner 1979 sein, das wiederum für fünf Jahre Geltung haben soll — ein paar Sätze zu der Aufsuchungstätigkeit des Kohlenbergbaues zu sagen.

Wenn bisher — das haben die Firmen angegeben, meine Damen und Herren — 45,421 Millionen Schilling für Aufsuchungstätigkeiten insgesamt ausgegeben wurden, so hat die Bergbauförderung davon 19 Millionen zu diesem Aufwand beigetragen, das sind rund 43 Prozent. Dazu sollten wir aber auch noch rechnen die Förderung von rund 10 Millionen Schilling auf Grund des Lagerstättengesetzes.

Meine Damen und Herren! Es ist vielleicht noch erwähnenswert, zur Frage Stellung zu nehmen: Hat diese Aufsuchungstätigkeit zu spät begonnen oder hat sie überhaupt noch nicht begonnen? Es liegen Unterlagen vor, daß Aufsuchungsstätten bereits vorbereitet sind, und zwar im südlichen Burgenland an der ungarischen Grenze, um das Vorkommen von Braunkohle zu untersuchen, die endgültigen Untersuchungsergebnisse werden aber erst mit heuriger Jahresmitte vorliegen. Es werden im Salzach-Revier ebenfalls solche Untersuchungen durchgeführt. Es sind sehr ermutigende, aber endgültige Aussagen erst für das heurige Jahr zu erwarten.

Im weststeirischen Kohlenrevier wird weiter ein Bohrprogramm durchgeführt werden.

In Niederösterreich ist im Raume Langau—Riegersburg ein solches Programm in Vorbereitung, aber auch im Raume von Sollenau und Zillingdorf für die nächste Zeit.

Geförderte Aufsuchungsstätten beim Buntmetallerzbergbau, meine Damen und Herren: Es wurden nicht nur Hoffnungsbauarbeiten beim Blei- und Zinkerzbergbau Bleiberg sowie beim Antimonerzbergbau Schlaining, sondern auch Vorhaben gefördert, die die Untersuchung und Erschließung des Reviers Erlach in westlicher Fortsetzung der Blei-Zink-Lagerstätte von Bleiberg-Kreuth vorsehen.

Meine Damen und Herren! Wir alle wissen, daß mineralische Rohstoffe zumeist in großer Tiefe vorkommen. So ist es besonders zu begrüßen, daß man die Aufsuchungsphase fördert und es dadurch ermöglicht, daß es dann nach

der Feststellung, ob eine Abbauwürdigkeit gegeben ist, auch zur Erschließung neuer mineralischer Rohstoffe kommt.

In dieser Erkenntnis, meine Damen und Herren, wenn auch nur für einen Teilbereich unserer Volkswirtschaft hier wieder die Förderung laut dem vorliegenden Bergbauförderungsgesetz 1979 möglich sein wird, werden wir Sozialisten dieser Gesetzesvorlage gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt, keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 (2011 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Heger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Heger: Die Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 wurde im Übereinkommen für die Dauer von sechs Jahren festgelegt. Das Übereinkommen sieht weiters vor, daß die Vertragsparteien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen im dritten Jahr der Laufzeit des Übereinkommens ihre Absicht zu notifizieren haben, daß sie die Teilnahme an dem Übereinkommen in den verbleibenden drei Jahren seiner Laufzeit bis zum 30. September 1982 fortsetzen. Hat eine Vertragspartei bis zum 30. September 1979 ihre Absicht, die Teilnahme an diesem Übereinkommen für die verbleibenden drei Jahre seiner Laufzeit fortzusetzen, nicht notifiziert, so scheidet diese Vertragspartei von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der vorliegenden Erklärung die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2

13634

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Dkfm. Dr. Heger

Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung des Vertragsinhaltes nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend eine Erklärung der Republik Österreich gemäß Art. 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1976 wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz) (2012 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Altölgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Macher. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Dr. Macher:** Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß alle Altöle, die bei Tätigkeiten anfallen, deren Regelung dem Bundesgesetzgeber obliegt, gesammelt und einer Aufarbeitung zugeführt werden müssen. Solche Altöle können alle Verunreinigungen enthalten, die aus einer produktspezifischen Verwendung dieser Öle stammen.

Zur Sicherstellung, daß die Verpflichtung zur Sammlung und Aufarbeitung auch erfüllt wird, sind alle vom Gesetz erfaßten Altölbesitzer wie auch die Sammler und Aufarbeiter verpflichtet, der Behörde Auskunft über Art, Menge, Herkunft, Lagerung und Verbleib der bei ihnen angefallenen Altöle zu erteilen. Altölbesitzer, bei denen jährlich mehr als 400 Liter Altöl anfallen, haben laufende Aufzeichnungen zu führen.

Da der Gesetzesbeschluß davon ausgeht, daß sich ein Markt für Altöle bilden wird, wurden keine Lenkungsmaßnahmen vorgesehen. Es wird lediglich durch Übernahmepflichten für Sammler und Aufarbeiter sichergestellt, daß auch alle Altöle der Aufarbeitung zugeführt werden können.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Aufarbeitung von Altölen (Altölgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Berl. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Berl** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Die derzeitige internationale Lage auf dem Ölsektor unterstreicht die Bedeutung dieses heutigen Gesetzes. Ich glaube, über die optimale Nutzung von Öl als Rohstoff- und Energiequelle und hier im besonderen von Altöl gibt es keine Debatte. Es ist ein eminent volkswirtschaftlicher Wert, den das Erdöl und auch seine Derivate zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft und zum Wohle der österreichischen Bevölkerung darstellen.

Es wird mit dem Gesetz die Erfassung, die Sammlung und die Aufbereitung von Erdölabfällen zur Wiederaufbereitung angestrebt. In Österreich werden schätzungsweise zwischen 15 000 und 30 000 Tonnen Altöl jährlich anfallen. Wenn man bedenkt auf Grund der ausländischen Erfahrungen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, daß bis zu 60 Prozent derselben für Weiterverarbeitung und Wiederverarbeitung verwendet werden können, ist es bestimmt ein Faktor, der auf alle Fälle heranzuziehen ist.

Auf die geordnete Beseitigung und Wiederverarbeitung von Abfallstoffen soll ausdrücklich hingewiesen werden, weil ich glaube, daß in Zukunft die sogenannten Sonderabfälle eine besondere wirtschaftliche Bedeutung haben werden. Es ist sicher besser, wenn man diese Abfälle gesondert abführt, als sie gemeinsam mit einer Mülldeponie irgendwo auf Lager zu legen, insbesondere deswegen, wo doch die Erdölabfälle besonders gefährlich sind in puncto Umweltverschmutzung und Grundwasserverseuchung.

Die Unfälle der Tanker, bei denen Auslässe aus den Tanks gewesen sind, haben ja gezeigt, wie gefährlich es ist und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, bis zur Ausbaggerung des umliegenden Gebietes, um ja die Trinkwasserversorgung beziehungsweise das

Dipl.-Ing. Berl

Grundwasser nicht zugefährden. Wenn man bedenkt, daß ein Liter von einem Benzinderivat oder ähnlichem bis zu 500 000 Liter Trinkwasser verseuchen kann, so geht daraus hervor, daß hier ein Gesetz geschaffen wird, das nicht nur zur Abfallbeseitigung, sondern auch zur Umweltverbesserung wesentlich beiträgt.

Im vorliegenden Bundesgesetz geht es leider nur um Bereiche, die legislatisch zu erfassen sind, die allgemein mit dem Begriff „für gewerbliche Wirtschaft in Verwendung stehend“ zu umschreiben sind. Es wäre zweifelsohne notwendig, eine umfassende Behandlung dieser Materien durchzuführen, und hier wären Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern absolut angezeigt und sehr wünschenswert.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß zum Beispiel die Privatfahrer von Kfz, die Landwirtschaft und sonstige kleinere Betriebe in diesem Bereich nicht inbegriffen sind, weil es ja Aufgabe der Länder ist.

Als Altöl können sämtliche verschmutzte Ölmengen abgegeben werden mit Ausnahme von chemischen Zusätzen, die ja einer Wiederverwertung im Wege stehen.

Bisher ist es leider nur zu geringen Anlieferungen von Altöl gekommen. Man hofft, daß sich im Laufe der Zeit die Bildung eines Altölmarktes ergeben wird, und dies auf Grund einer freien Marktwirtschaft. Darum hat man im großen und ganzen auch auf Lenkungsmaßnahmen verzichtet, obwohl die Länder der Ansicht sind, daß es auf alle Fälle eine Kostenfreiheit für die Ablieferung geben müßte, weil sonst vielleicht kleinere Mengen durch Versickerungen oder Verschütungen abgehen könnten. Es müßte, wie gesagt, eine umfassende Ölablieferungsregelung erfolgen. Es ist aber zweifelsohne ein Vorteil, wenn einmal auf Bundesebene der Anfang gemacht wird.

Alle vom Gesetz erfaßten Altölbesitzer sind verpflichtet, der Behörde Auskunft zu erteilen über die Menge, über die Art, die Herkunft, die Lagerung und den Verbleib. Betriebe, bei denen Mengen von mehr als 400 Liter im Jahr anfallen, müssen Aufzeichnungen führen.

Da dieses Gesetz ein weiterer Schritt zur Wiedergewinnung beziehungsweise besseren Ausnützung von Bodenschätzen darstellt, ist es auf alle Fälle zu begrüßen, weil Bodenschätze ja leider nur mehr entnommen und nur sehr wenige wiederverwertet werden.

In dieser Hinsicht ist das gegenständliche Gesetz besonders zu begrüßen. Es gibt außer-

dem für Binnenländer wie Österreich, importabhängigen Binnenländern, mehr Sicherheit beim Ölimport und trägt zu einer Verbesserung der Zahlungsbilanz bei.

Der Beitrag zum Umweltschutz ist bereits erwähnt worden, und da es eigentlich nur günstige Bestimmungen sind, die durch das Altölbeseitigungsgesetz veranlaßt werden, gibt unsere Fraktion gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich begrüße den Herrn Bundesminister Moser im Hause. (*Allgemeiner Beifall.*)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979) (2013 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Eder. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Eder: Hoher Bundesrat! Bericht des Wirtschaftsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet die durch die Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes notwendige Anpassung des § 1 Abs. 1 lit. f des Geflügelwirtschaftsgesetzes.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

13636

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Ing. Eder

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird (Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle 1979), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz — WGG) (2000 und 2014 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz — WGG.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lichal. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Lichal:** Namens des Wirtschaftsausschusses habe ich folgenden Bericht zu erstatten:

In Abänderung des bisherigen Rechtszustandes — Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) vom 29. Feber 1940, deutsches RGBl. I S. 438 beziehungsweise der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940, deutsches RGBl. I S. 1012, durch Verordnung vom 15. April 1940, deutsches RGBl. I S. 658 für das Gebiet der heutigen Republik Österreich eingeführt — beabsichtigt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, in Hinkunft gemeinnützige Bauvereinigungen nur mehr in der Rechtsform der Genossenschaft m.b.H., der Gesellschaft m.b.H. und der Aktiengesellschaft zuzulassen. Weiters soll den gemeinnützigen Bauvereinigungen die Möglichkeit gegeben werden, Eigenkapital in einem solchen Ausmaß zu bilden, daß sie ihrer wesentlichen Aufgabe, Klein- und Mittelwohnungen zu errichten, besser als bisher nachkommen können.

Ferner soll durch entsprechende Bestimmungen sichergestellt werden, daß sowohl die Überlassung von Wohnungen aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages als auch die Übertragung des Eigentums oder Wohnungseigentums unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostendeckung zu einem angemessenen Preis erfolgt. Im Streitfall ist die Anrufung der Gerichte vorgesehen.

Überdies soll durch die Neufassung der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht eine wirksamere Kontrolle durch die Länder gewährleistet werden. Im Interesse der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten soll für den Fall des Ausscheidens ein Rechtsanspruch auf Vergütung an die Bauvereinigung geleisteter Beträge verankert werden.

Zur Sicherung einer verstärkten Kontrolle wurden nicht nur die Bestimmungen über das Prüfungswesen ausgestaltet, sondern den Behörden auch die Möglichkeit gegeben, auch ohne Aberkennung der Gemeinnützigkeit die Behebung von Mängeln durchzusetzen. Bei Nichtbehebung der Mängel soll eine Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ausgeschlossen sein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz — WGG) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen (2015 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Suttner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Suttner:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat mich beauftragt, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Suttner

Durch das vorliegende Amtshilfeabkommen sollen die Zollverwaltungen der Vertragsparteien verpflichtet werden, einander bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen zu unterstützen. Die Zollverwaltungen sollen einander — insbesondere zur Erleichterung der Ermittlung des Zollwertes und der Tarifierung von Waren — alle Auskünfte erteilen, die geeignet sind, die genaue Erhebung der Zölle und der anderen Eingangs- und Ausgangsabgaben sicherzustellen.

Weiters sieht das Abkommen vor, daß auf Ersuchen der Zollverwaltung einer Vertragspartei die Zollverwaltung der anderen Vertragspartei veranlaßt wird, alle amtlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von verdächtigen Personen vorzunehmen.

Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, über Ersuchen die Ortsveränderungen, insbesondere die Ein- und Ausreise von Personen zu überwachen, die verdächtig sind, daß sie grwerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig Zuwiderhandlungen im Gebiet der anderen Vertragspartei begehen. Die Unterstützung kann verweigert werden, wenn die ersuchte Vertragspartei der Auffassung ist, daß die Unterstützung geeignet ist, ihre Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder ihre anderen wesentlichen Interessen zu beeinträchtigen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Amtshilfe zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften (2016 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Suttner. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Suttner:** Der Finanzausschuß hat mich auch beauftragt, zu diesem Tagesordnungspunkt den Bericht an das Hohe Haus zu erstatten.

Durch das vorliegende Amtshilfeabkommen werden die Zollverwaltungen der beiden Vertragsparteien verpflichtet, durch enge Zusammenarbeit den Personen- und Warenverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze möglichst zu erleichtern und einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zu unterstützen. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, die Abfertigungszeiten und Abfertigungsbefugnisse gegenüberliegender Zollämter sowie zollrechtliche Maßnahmen für den ausnahmsweisen Grenzübertritt aufeinander abzustimmen und Maßnahmen zu treffen, um Stauungen im Personen- oder Warenverkehr im Zusammenhang mit der Zollabfertigung möglichst zu vermeiden oder zu beheben. Die Zollverwaltung der einen Vertragspartei soll auf Ersuchen der Zollverwaltung der anderen Vertragspartei unter bestimmten Voraussetzungen die Ein- und Ausreise bestimmter Personen überwachen. Das Abkommen sieht vor, daß die Unterstützung verweigert werden kann, wenn die ersuchte Vertragspartei der Ansicht ist, daß die Unterstützung geeignet ist, die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder ihre anderen wesentlichen Interessen zu beeinträchtigen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG

13638

Bundesrat — 385. Sitzung — 15. März 1979

Suttner

zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige

Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 45 Minuten